

Die Brieftaube

17. April 2021



Zeitschrift für Brieftaubenkunde  Organ des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. Essen

15



Die Folge

**Flüge
Bedingungen
Termine**

15

Uhren aus dem Verbandsshop

Der Verbandsshop hat ab sofort vier hochwertige Armbanduhren im Angebot. Die sportlichen und zugleich eleganten Uhren sind mit einem Automatik-Werk ausgestattet, welches Batterien überflüssig macht!

Die Uhren verfügen über einen Glasboden, durch den die beeindruckende Mechanik des MIYOTA-Werkes zu sehen ist. Die Zifferblätter sind mit dem DV-Logo versehen und informieren Sie zuverlässig über Uhrzeit und Datum. Die Uhren bieten eine Gangreserve von 40 Stunden. Dazu sind sie 10 ATM wasserdicht und mit einer drehbaren Lünette ausgestattet.

129,- Euro/Stück
portofrei

Die Lieferung erfolgt in einem eleganten Geschenketui.

Alle Uhren:

Uhrwerk: Automatik Miyota by Citizen mit 21 Steinen

Gehäuse: Edelstahl mit Glasschraubboden, 42 mm Durchmesser

Wasserdicht: 10 ATM

Glas: Mineralglas

**Automatik-
Uhren**



Modell 1

Lederarmband



Modell 2

Edelstahlarmband (Milanaise)



Modell 3

Edelstahlarmband (Milanaise)



Modell 4

Lederarmband

Bestellungen bitte per Telefon oder Fax an die Taubenklinik des Verbandes:

Telefon: (02 01) 84 83 90, Fax: (02 01) 8 48 39 68. Auch im Online-Shop unter: www.taubenklinik-shop.de

INHALT

Aktuell

- 4 Auflassorte 2021
- 6 Checklisten für Flugleiter
- 8 Regelungen müssen sein
- 12 Checkliste für elektronische Konstatiersysteme
- 13 Die Kommissionen und ihre Mitglieder
- 14 Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter
- 15 Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme

Reisesaison 2021

- 16 Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen
- 18 Übersicht Verbandsauszeichnungen 2021
- 20 Sportliche Vergabebedingungen 2021
- 31 Mitteilungen
- 32 Reiseordnung
- 38 Erläuterungen zur Reiseordnung
- 41 Elektronische Konstatiersysteme

- 44 Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen
- 46 Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen
- 49 Zugeflogenen-Regelung
- 50 Meldung einer ausländischen Taube
- 52 Richtlinien für Brieftaubenauflässe
- 56 Einsatzkonzept 2021

Nachtrag Meister 2020

- 42 Ergänzungen zur Meistersausgabe 52/2020

Private Kleinanzeigen

- 58 Private Kleinanzeigen

Service

- 58 1. Preise
- 59 Wir gratulieren/
Wir gedenken/
Veranstaltungen
- 60 Regionalflygsieger



Nicht verpassen!

Am 17. April 2021 findet unser Tag der Brieftaube online statt.

Verfolgen Sie an diesem

Tag alle Aktionen auf www.brieftaube.de!

Auch in diesem Jahr muss der Tag der Brieftaube aufgrund der Corona-Pandemie online stattfinden. Das vielseitige Programm wird aber dennoch ganz im Sinne des Tags der Brieftaube tiefe Einblicke in das schönste Hobby der Welt und das Leben mit Brieftauben geben.



Taubenklub

REISE B-Komplex

Steigerung des Stoffwechsels bei Kohlehydraten, Eiweiß und Fett

Unser **REISE B-Komplex** ist eine auf die speziellen Bedürfnisse der Taube ausgerichtete Kombination der wichtigsten Vitamine des B-Komplexes. Die B-Vitamine kommen hauptsächlich in der pflanzlichen Nahrung vor. Da jedoch die Taube ihren Bedarf nicht immer über das Körnerfutter decken kann, ist häufig eine zusätzliche Versorgung mit diesen Vitaminen erforderlich. Die B-Vitamine greifen an verschiedenen Punkten in den Stoffwechsel und damit in die Verwertung von Kohlehydraten, Eiweiß und Fett ein. Sie sind besonders wichtig für eine normale Nerven- und Herzfunktion und gelten auch als Leberschutz.



250 ml – 12,85 €

zzgl. Versandkosten



Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen

Tel.: 0201-84 83 90 - Fax: 0201-84 83 968

tk@brieftaube.de - www.brieftaube.de

Nur wer sich stets verbessert, bleibt gut

Auflassorte 2021



Liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde, jährlich ändern sich unsere zertifizierten Auflassorte und -plätze aus den unterschiedlichsten Gründen. Das ist allseits bekannt und bedarf daher keiner näheren Erläuterung mehr. Gerade weil sich Voraussetzungen und Gegebenheiten immer wieder ändern können, sind wir auf jegliche Mitarbeit angewiesen, insbesondere aber gilt das für die Hilfe unserer Kontaktpersonen vor Ort.

Mein Dank gilt an dieser Stelle daher ausdrücklich Ihnen, die sich für dieses Amt zur Verfügung gestellt haben. Dieser Dank schließt ausdrücklich auch unsere Züchter, meine Kollegen der KKB und das Präsidium mit ein.

Von Jens Schmitt, Vorsitzender der KKB

Hinweise für alle Kontaktpersonen

Seit dem Jahr 2018 sind alle deutschen Kabinenexpresse mit einem Global Positioning System (GPS) ausgestattet, daher müssen die Kontaktpersonen nicht mehr jedes Wochenende an den Auflassplatz fahren und die Anwesenheit der Kabis bestätigen. Der polnische Brieftaubenverband hat uns mitgeteilt, dass in ihren Kabinenexpresen mittlerweile ebenfalls ein (eigenes) GPS-System eingebaut ist, das den Aufenthaltsort ihrer Kabinenexpresse bestätigt. Somit muss auch bei den polnischen Kabinenexpresen die Anwesenheit nicht mehr wöchentlich per Stempel und Unterschrift bestätigt werden. Die anderen ausländischen Verbände benötigen weiterhin Ihre Unterschrift und den Stempel auf den jeweiligen Auflasspapieren. Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 23.02.2018 eine Aufwandsentschädigung für die Kontaktpersonen bei deren notwendiger Anwesenheit bei Auflässen verbandsfremder Organisationen beschlossen. Die Kontaktperson erhält von jedem anwesenden Flugveranstalter eine Aufwandsentschädigung von **20,00 € pro Auflass**.

Auch wenn Sie nicht mehr jedes Wochenende vor Ort sein müssen, um die Anwesenheit von Kabis zu bestätigen, benötigen wir dennoch Ihre Hilfe. Wir bitten weiterhin um Ihre Information, wenn sich am Auflassplatz kurzfristige Änderungen ergeben, weil der Festplatz etwa für eine örtliche Veran-

staltung o. Ä. gebraucht wird und daher nicht für Auflässe verfügbar ist. Möglicherweise sind auch vor Ort Genehmigungen bei den Behörden oder den Grundstücksbesitzern einzuholen. Hierfür ist ein Ansprechpartner vor Ort unerlässlich, der Präsenz zeigen und direkt am Ort des Geschehens sein kann. Hierfür danken wir Ihnen schon jetzt recht herzlich.

Wir bitten Sie außerdem um schnellstmögliche Mitteilung, wenn Ihr Auflassplatz nicht mehr anfahrbar ist. Möglicherweise gibt es eine Alternative oder einen besseren Auflassplatz. Auch hier sind wir froh um jeden Hinweis unserer Kontaktpersonen.

Hinweise für alle Flugleiter und Flugveranstalter

Auch bei der Rückfahrt wegen schlechter Wetterverhältnisse muss ein zertifizierter Auflassort angefahren werden. Die richtigen Koordinaten entnehmen Sie bitte der Aufstellung mit den zertifizierten Auflassorten. Sollte ein Auflassplatz nicht den Vorstellungen entsprechen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit für künftige Auflässe ein besserer Auflassplatz gesucht werden kann.

Hinweis an die Kabinenexpressfahrer

Der Auflassplatz ist ordnungsgemäß zu verlassen. Leider kam es auch in der Reisesaison 2020 wieder ver-

mehrt zu Reklamationen wegen ungebührlichen Verhaltens einiger Kabifahrer. Bereits im letzten Jahr war ich an dieser Stelle gezwungen, die Schließung zweier Auflassplätze zu verkünden, weil diese aufgrund des Verhaltens der Fahrer geschlossen werden mussten. Leider hat diese Warnung nicht gewirkt und auch im Jahr 2020 mussten wir erneut einen Auflassplatz schließen. Daher noch einmal meine eindringliche Bitte an sämtliche Kabifahrer und Flugveranstalter: Das Verhalten der Kabifahrer am Auflassplatz muss einwandfrei bleiben! Nächtliche Parkeinweisungen an Rändern von Wohngebieten sind inakzeptabel! Und es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass sämtliche Auflassplätze so verlassen werden, wie sie vorgefunden wurden.

Was macht einen guten Auflassplatz aus?

Aus Sicht der KKB und der Flugsicherungskommission sind folgende Voraussetzungen für einen guten Auflassplatz unumgänglich:

- Es dürfen sich keine Sträucher, keine Bäume, keine Zäune und keine Hochspannungsleitungen in unmittelbarer Nähe des Auflassplatzes befinden.
- Der Auflassplatz darf nicht in Flughafennähe liegen.
- Der Auflassplatz darf nicht in einem Tal liegen.
- Die Kabis müssen auch in der Nacht auf dem Auflassplatz stehen können.
- Der Auflassplatz darf nicht an einer Hanglage sein, da die Kabifahrer sonst Probleme beim Tränken der Tauben bekommen und das Tränken der Tauben ist für einen guten Flug unabdingbar.
- Die Anfahrt und die Abfahrt der Kabis muss vom Auflassplatz problemlos möglich sein.
- Ein fester Untergrund ist notwendig, damit sich die Kabis auch nach Regenwetter nicht auf dem Auflassplatz festfahren.

Weiter wäre es wünschenswert, wenn am Auflassplatz mindestens für fünf Kabis ausreichend Platz vorhanden

ist und zwar so, dass ein gemeinsamer Auflass erfolgen kann, ohne dass sich die Tauben beim Start behindern.

Gut wären auch vorhandene Sanitäranlagen, damit die Fahrer auch bei einem längeren Aufenthalt ihren menschlichen Bedürfnissen nachgehen können.

Im letzten Jahr wurden in einem Fragebogen von vielen Kontaktpersonen wichtige Angaben zu ihrem Auflassort festgehalten, teilweise wurden uns auch Bilder zur Verfügung gestellt. Hierfür vielen Dank.

In der Liste mit den einzelnen Auflassorten auf der Flugleiterseite werden wir einige wichtige Informationen in einem Bemerkungsfeld notieren. Aber wir bekommen hier nicht alle Informationen unter, teilweise werden wir auch versuchen,

Bilder einzustellen.

Sollten also Fragen zu den einzelnen Auflassorten innerhalb Deutschlands bestehen, setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wir versuchen dies dann zu klären.

Allgemeines

Ab dem Reisejahr 2021 gibt es eine Liste mit allen Auflassorten im In- und Ausland. Nur diese Auflassorte dürfen von den Flugveranstaltern angefahren werden. Auch den Preislistenverrechnern wurde diese Liste zur Verfügung gestellt, sodass in sämtlichen Listen nur noch diese Orte und die zugehörigen Koordinaten verwendet werden dürfen. Die hier verwendete Datenbank wurde von der Flugsicherungskommission entwickelt. Vielen Dank dafür.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass die KKB zukünftig neue Auflassorte nur noch auf Antrag eines Regionalverbandes prüfen und genehmigen wird.

Die Aufstellung der zertifizierten Auflassorte wird ständig aktualisiert entsprechend im Internet veröffentlicht.

Zum Abschluss möchten wir uns bei unserem zuständigen Präsidialmitglied Harald Herbach für die gute Zusammenarbeit und seinen Einsatz recht herzlich bedanken.

Wir wünschen Ihnen allen ein gutes Reisejahr 2021. Bleiben Sie bitte gesund!

Mit Sportgruß und „Gut Flug 2021“

*Jens Schmitt, Vorsitzender der KKB
und alle Mitglieder der KKB*



Checklisten für Flugleiter



In der Folge 15 stellen wir wieder eine erweiterte und ergänzte Checkliste zur Verfügung. Sie dient den Flugleitern als Arbeitsgrundlage für eine möglichst perfekte Vorbereitung und Durchführung der Flüge. Ich wünsche allen Sportfreundinnen und Sportfreunden eine gute Reise im Jahr 2021!

Von Martin Stiens

Checkliste Teil 1: Dieser Teil sollte vor Beginn der Reise erledigt sein

- Ist der Kabinenexpress entsprechend den gesetzlichen Vorschriften für die Reisesaison vorbereitet?
- Ist das TomTom-GPS-Gerät getestet? Sollte es ein Problem mit dem GPS-Gerät geben, bitte eine Mail an fsk@brieftaube.de senden.
- Ist ein Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch vorhanden?
- Sind alle erforderlichen Genehmigungen für eventuelle Auslandsauflässe vorhanden?
- Sind Ausnahmegenehmigungen (z. B. Wochenendfahrverbot im In- und Ausland, Ferienzeiten) vorhanden?
- Sind Einsatz- und Fahrtzeiten zu den einzelnen Auflassorten, mit entsprechenden Ruhezeiten für die Tauben, abgestimmt und im Reiseplan berücksichtigt? (Bitte an den Ferienverkehr denken!)
- Die Ruhezeit für die Tauben am Auflassplatz sollte eine Stunde pro 100 km Flugstrecke betragen.
- Wer teilt die Boxen auf und wer gibt den Boxenbesatz vor?
- Wir empfehlen für den Transport von Brieftauben im Kabinenexpress auf allen Entfernungen für Jung- und Alttauben folgende Fläche je Tier: 350 cm². Bei höheren Temperaturen 400 cm².
- Wer füllt die Tränken vor dem Einsatzgeschäft und wer lässt das Wasser bei Einsatzschluss wieder ab?
- Wer füllt den Wassertank des Kabinenexpresses?
- Wer bestellt Futter für den Kabinenexpress und welches Futter wird bestellt?
- Sind in einer Deutschland- oder

- Europakarte alle Auflassorte eingetragen?
- Sind die Kontakteleute aus der Flugleiterliste in dieser Karte (Streckenplan) eingetragen?
- Wir empfehlen mindestens einen Kontaktmann im Abstand von 50 km auf der geplanten Flugstrecke.
- Sind die Logindaten für den internen Flugleiterbereich sowie Webfleet und Pigeonfleet vorhanden und getestet?

Checkliste Teil 2: Vor jedem Trainings- und Preisflug zu bearbeiten

- Bereits mehrere Tage vor dem geplanten Flug die Großwetterlage beobachten:
- Ist die Großwetterlage zwei bis drei Tage vor dem Einsetzen so, dass ein Flug vom geplanten Auflassort nicht durchführbar ist, sollte entschieden werden, ob der Flug zeitlich verschoben, verkürzt oder ganz abgesagt wird.
 - Droht speziell bei den Jungtaubenflügen ein „stahlblauer“ Himmel, sollte der Flug entsprechend verlegt werden.
 - Müssen dann die Einsatzzeiten korrigiert werden?
 - Fahrer und Beifahrer müssen informiert werden.
 - Ist sichergestellt, welche Organisationen am selben Ort oder in unmittelbarer Nähe stehen, damit gegenläufige Starts vermieden werden können?
 - Wurde die Boxeneinteilung wie abgestimmt vorgenommen?
 - Sind die Tränken zur Einsatzzeit gefüllt?
 - Ist der/sind die Wassertank/s gefüllt und reicht die Tankfüllung aus, um die Tauben bei einer län-

geren Transportzeit nach 4 bis 4 ½ Stunden zusätzlich zu tränken?

- Bei einer Transportzeit von länger als 4 bis 4 ½ Stunden sollten die Tauben zwischendurch getränkt werden.
- An welcher Raststätte oder an welchem Ort wird dieses gemacht?
- Ist im Fahrzeug genügend Futter vorhanden?
- Bei einem mehrtägigen Fahrzeugaufenthalt muss die Fütterungszeit festgelegt werden.
- Letzte Abstimmung mit dem Fahrer und Reisebegleiter: Wer meldet sich wann? Die Uhrzeit bestimmen und Besonderheiten festlegen.

Vorbereitende Maßnahmen im EDV-Bereich

- Ist der Flug im internen Flugleiterbereich richtig eingetragen?
- Ist der Kabinenexpress im TomTom-Webfleet sichtbar? Seit dem Reisejahr 2019 ist es zwingend nötig, dass der Kabinenexpress auch auf dem Weg zum Auflassort in der Webfleet-Software von TomTom sichtbar ist.
- Ist der entsprechende Flugleiter für den Kabinenexpress im Webfleet von TomTom richtig eingetragen? Bitte bei RegV-Flügen entsprechend auf den RegV-Flugleiter ändern. Nur dann werden die Daten auch bei Pigeonfleet korrekt angezeigt!

Ab Donnerstag die Wettervoraussage der Wettermanufaktur studieren, die Empfehlungen der Flugkoordinatoren beachten und entsprechend handeln. Die Wettervoraussage wird laufend erneuert. Hilfreich kann auch die Verständigung mit anderen Flugleitern auf der gleichen Flugstrecke sein.

Am Einsatztag abends

- Nochmals die Wettervoraussage der Wettermanufaktur studieren und bei entsprechendem Wetter den Flug verkürzen oder absagen. Die Dateneingabe im internen Bereich überprüfen. Ebenfalls bei Pigeonfleet überprüfen, ob der Status des Kabis auf „Gelb“ geändert

wurde. (Erfolgt normalerweise automatisch, wenn der Kabi ab 20 Uhr eine Stunde unterwegs war.) Falls nicht automatisch auf „Gelb“ umgeschaltet wird, bitte manuell auf „Gelb“ schalten.

Am Auflassmorgen

- Nochmals den Wetterbericht der Wettermanufaktur studieren.
- Die neuesten Hinweise der Meteorologen beachten (wurden an Flugtagen von unabhängigen Meteorologen um ca. 5:30 Uhr auf der Seite der Wettermanufaktur eingestellt).
- Die Hinweise der Flugkoordinatoren studieren und zwingend beachten (diese werden im internen Bereich eingestellt).
- Die Strecke mittels Kontaktleuten abfragen.
- Wetterverhältnisse fortlaufend beachten.
- Auflassprotokoll führen.

Kontaktaufnahme mit dem Fahrer

- Sind die Tauben planmäßig am Auflassort angekommen und haben sie ausreichend Ruhezeit vor dem Start?
- Am Auflassort sollten die Rollläden und die Tür zum Mittelgang geöffnet sein. Um Tauben vor Diebstahl zu schützen, sollten die Kabinenexpresse mit einer zusätzlichen Gittertür und die Boxen mit Spezialschlössern versehen werden. Alternativ kann der Kabinenexpress bewacht werden. Bei Regenwetter sollten die Rollläden zur Regen hingewandten Seite geschlossen bleiben.
- Ist der Motor am Kabi ausgeschaltet? (Manche Fahrer benutzen den Motor für die Klimaanlage.)
- Der Lüfter soll während der Fahrt und bei großer Hitze laufen. Bei großer Hitze (z. B. bei weiten Flügeln, wenn der Kabinenexpress in der Hitze am Auflassort ankommt oder der Kabinenexpress am Auflassort stehen bleiben muss, weil die Tauben nicht aufgelassen werden konnten) muss das Fahrzeug einen Platz im Schatten aufsuchen.

- Konnte das Fahrzeug am Auflassort gleich in die Startposition gestellt werden? Das ist nicht immer möglich, sollte aber ausreichend lang vor dem Start der Tauben erfolgt sein, damit sie vor dem Start durch die Bewegung des Kabis nicht unruhig werden.
- Sind die Tränken gefüllt? Das Wasser wird erst nach dem Start der Tauben abgelassen.
- Ist die Temperatur für einen Start ausreichend?
- Die Wetterberichte und Radarbilder sind laufend zu kontrollieren. Es ist sicherzustellen, dass die Tauben auf der Strecke kein Dauerregen erwartet.
- An- und aufziehende Gewitter sind aus den Wettermeldungen zu beachten.
- Nach Abziehen des Gewitters mindestens eine Stunde warten. Eventuell den Flug verkürzen.
- Zusatzvermerk im Auflassprotokoll bei einer Rückfahrt wegen schlechter Wetterlage.
- Aufgrund der Ausarbeitung der Vorjahresfahrzeiten zu den jeweiligen Auflassorten sind die Rückfahrten so rechtzeitig vorzunehmen, dass eine erneute Ruhezeit mit erneutem Tränken vorgenommen werden kann.

Am Auflassplatz vor der Startfreigabe

- Welches Wetter ist am Auflassort? Abstimmung zwischen Flugleiter und Fahrer.
- Mittels Pigeonfleet die Flugleiter der benachbarten bzw. gegenfliegenden Auflässe kontaktieren.
- Ist die Sicht für einen Start ausreichend? Die Sicht sollte nach Möglichkeit beim Start und auf der Strecke mindestens 5 km betragen.
- Bei geschlossener Wolkendecke (grau in grau) sollte kein Auflass freigegeben werden!
- Bei tiefblauem Himmel, insbesondere bei Jungtaubenflügen, ist Vorsicht geboten.
- Haben die Fahrer am Auflassplatz „Leben in der Luft“ (fliegende Vögel)?

- Deuten die Tauben durch unruhiges Verhalten an, dass sie aufgelassen werden wollen?
- Unter Berücksichtigung der aktuellen Wettersituation die mögliche Auflasszeit festlegen oder den Flug auf den nächsten Tag verschieben.
- Nach Abwägung aller Risiken den Auflass freigeben.
- Auflassprotokoll führen. Beschreibung der Witterungsverhältnisse am Auflassplatz, auf der Strecke und am Zielort.
- Nach dem Wettflug im Auflassprotokoll die aktuelle Flugsituation und den Flugverlauf beschreiben.
- Umschalten des Kabis von „Gelb“ auf „Grün“ in Pigeonfleet. **WICHTIG:** Dies muss unmittelbar nach dem Start erfolgen. Geschieht dies später und der Kabi ist schon auf dem Heimweg, wird sowohl für die anderen Flugleiter als auch in der öffentlichen Karte eine falsche Position des Kabis angezeigt! Die Auflasszeit kann auch vorher eingetragen werden. Der Kabi schaltet dann automatisch auf „grün“.

Die Startfreigabe nur dann erteilen, wenn ein sicherer Heimflug der Tauben gewährleistet ist. Sollte es irgendwelche Risiken oder Unwägbarkeiten geben, auf den Auflass verzichten, entsprechend verkürzen oder verschieben. Ein sicherer Heimflug ist mehr denn je wichtig für unseren Brieftaubensport.

GPS-Bedienung

Der Flugleiter muss die drei Betriebszustände des Kabis in der verbandseigenen Software Pigeonfleet vornehmen. Dies macht er durch eine entsprechende farbliche Markierung:

- Von Rot auf Gelb = Tauben sind im Kabi (sollte automatisch erfolgen).
- Von Gelb auf Grün = Tauben wurden gestartet (sofort nach dem Auflass. Position wird bei Eingabe des Auflasses übernommen).
- Rot = keine Tauben im Kabi (sollte automatisch erfolgen).



Gesundheit geht vor ...

... und dennoch: Regelungen müssen sein!



Fast genau vor einem Jahr, kurz nach der Mitgliederversammlung habe ich das Vorwort für die Saison 2020 geschrieben. Damals noch in dem guten Glauben, dass alles normal weiterläuft und wir eine Saison erleben mit den üblichen „kleinen Problemchen“, die uns seit Jahren begleiten. Was sich aber in den Folgewochen und -monaten abspielte, hat wohl niemand von uns erwartet. Eine Pandemie, die zunächst alles über den Haufen warf und noch wirft, und die vieles andere in den Hinter-

grund treten ließ. Dass wir dennoch, wenn auch verspätet, mit der Saison beginnen konnten, bleibt dem unermüdlichen Einsatz unseres Präsidiums und einiger anderer engagierter Sportfreunde zu verdanken. Dafür an dieser Stelle herzlichen Dank!

Von Wilhelm Brocks (Vorsitzender der ROK)

Dank auch an alle RVen und Flugveranstalter für die zum sehr großen Teil eingehaltene, disziplinierte Umsetzung des Einsatzkonzeptes, ohne das die Reise gar nicht möglich gewesen wäre. Bundesweit hat es nur sehr, sehr wenige Verstöße gegen diese Vorgaben gegeben und wenn doch, meist durch Unwissenheit, nicht aber etwa mit Absicht.

Es hat aber auch Fälle gegeben, in denen das Einsatzkonzept im Einvernehmen mit den zuständigen Ordnungsämtern verfeinert wurde. Auch das ist in Ordnung. Der Verband als solcher kann nur die groben Vorgaben erlassen, die „Feinabstimmung“ muss den örtlichen Gegebenheiten entsprechend mit den zuständigen Behörden erfolgen.

Es ist sicherlich nicht davon auszugehen, dass das Jahr 2021 ohne Einsatzkonzept durchführbar sein wird.

Ob es genauso aussehen wird wie im vergangenen Jahr oder in einigen Punkten abzuändern ist, wird die Entwicklung der nächsten Wochen und Monate zeigen.

Bitte beachten Sie dazu die jeweiligen Mitteilungen in der Zeitschrift, der Homepage und Ihrer Regionalverbandsvorsitzenden.

Grundsätzlich gilt allerdings:

Das Einsatzkonzept gilt vorrangig!

Es kann und wird sicherlich bedingt durch die Umstände Vorgaben in der Reiseordnung geben, die sich nicht in der Form umsetzen lassen, wie es unsere Beschlüsse fordern. Das wird nicht zu Ausschlüssen oder Ähnlichem führen.

Natürlich sind es an dieser Stelle wieder die üblichen Themen, die ich in der Vergangenheit auch schon häufig angesprochen habe, sicherlich wiederhole ich mich häufig und natürlich ist es „trockener“ Stoff, den ich Ihnen zum Lesen anbiete, aber die Vergangenheit hat gezeigt, dass es immer wieder wichtig ist, früh genug die wichtigen Punkte anzusprechen, denn noch immer wiederholen sich viele Fehler der Vorjahre. Leider!

Führen Sie sich bitte erneut vor Augen, dass diese Nr. 15 und die aktuellen Mitteilungen in Bezug auf die Corona-Verordnungen Pflichtlektüre aller Verantwortlichen in den Regionalverbänden, Reisevereinigungen und Fluggemeinschaften ist, aber natürlich auch Grundlage für ein regelkonformes Reisen eines jeden Verbandsmitgliedes ist. Sie ist im Grunde die wichtigste Ausgabe des Jahres und sollte Sie über das Jahr hinweg begleiten. Bewahren Sie diese also bitte sorgfältig und immer griffbereit auf.

Grundsätzliches

Bedenken Sie bitte bei aller aufkommenden Kritik, dass die Beschlüsse zur Reiseordnung, zu den allgemeinen Vergabebedingungen etc. nicht wie so häufig angeführt vom Verband, von den Kommissionen, also von denen „da oben“ erlassen werden, sondern dass deren Inhalte allesamt von den Vertretern der Basis, in diesem Fall von den Vorsitzenden der Regionalverbände nach demokratischen Grundlagen beschlossen werden. Die ROK kann allenfalls eine Kontrollfunktion ausüben und darauf achten, dass die Vorgaben eingehalten werden. Natürlich wird es auch immer Situationen geben, in denen Entscheidungen getroffen werden müssen, die den Wünschen des einen oder anderen Sportfreundes nicht entgegenkommen. Das liegt nun mal in der Natur der Sache. Wir werden es nicht jedem recht machen können, und unsere Entscheidungen werden an die Vorgaben der Reiseordnung, der Vergabebedingungen etc. gebunden sein. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.

Wir, die Sportfreunde der ROK, stehen Ihnen schon im Vorfeld jederzeit gern zur Verfügung, um vielleicht schon in einem offenen Gespräch Verfehlungen und Verstöße verhindern zu können. Einer der gewählten Vertreter ist sicherlich erreichbar; wenn nicht sofort, so können Sie aber sicher sein, dass spätestens innerhalb eines Tages ein Rückruf erfolgt.

Ebenso wie in den vergangenen Jahren gibt es auch für die Saison 2021 keine Vielzahl von Änderungen, insbesondere nicht in der Reiseordnung, sodass vieles so wie im vergangenen Jahr laufen wird. In den Erläuterungen zur Reiseordnung finden Sie zu den einzelnen Paragraphen jeweilige Erklärungen, die Ihnen zum Verständnis helfen sollen. Für dennoch auftretende Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Natürlich möchten wir an dieser Stelle auch in diesem Jahr wieder einige wichtige Dinge und Probleme ansprechen, zu denen es gerade im letz-

ten Jahr häufig Anfragen, Einsprüche etc. gab. Erstaunlicherweise sind es oft Probleme, auf die wir schon seit Jahren hinweisen, und trotzdem tauchen sie in jedem Jahr wieder auf. Grund genug also, sich diese Punkte noch einmal vor Augen zu führen, sowohl als Verantwortlicher einer RV oder eines RegV, als auch als reisender Züchter.

Sie sollten diese Dinge einfach beachten, sie sich immer wieder vor Augen führen und dann aus den Fehlern der Vergangenheit lernen. Erst dann sind Sie für das kommende Reisejahr bestens gerüstet. Hier also nun exemplarisch die wichtigsten Dinge, die im vergangenen Jahr immer wieder zu Fragen oder Problemen führten:

- Die Zuordnungen der an der Reise teilnehmenden Tauben auf der Alt- und Jungtierreise haben jeweils vor Beginn der Flüge zu erfolgen. Zuordnungen während der Reise konnten bisher nur bei Verlust oder Defekt eines zugeordneten elektronischen Rings erfolgen. **Neu ist ab 2021, dass auch verspätet heimgekehrte Tauben unter der Saison noch zugeordnet werden können. Das gilt vornehmlich für Jungtiere, die evtl. auf den Vorflügen ausgeblieben sind, dann verspätet heimkehren und natürlich noch an den verbleibenden Flügen teilnehmen können sollten.** Das Zuordnen hat in den RVen zu erfolgen, denen die Züchter angehören. Das Zuordnungsprotokoll ist vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben. **Zuordnungen an anderer Stelle sind nicht zulässig. Das war zwar auch in der Vergangenheit so, ist aber auch 2020 häufig nicht beachtet worden. In der neuesten Fassung der Reiseordnung ist es jetzt eindeutig geregelt. Züchter, die ihre Zuordnungen nicht in der RV, der sie angehören, tätigen, können nicht an den Preisflügen teilnehmen! Aktuell in 2020 führte es zur Aberkennung von Preisen bei einem Züchter.**
- Teilnahmeberechtigt an Distanzflügen sind nur Tauben mit einem geschlossenen Ring **eines dem FCI angeschlossenen Verbandes.** Hiermit soll u. a. auch dem Ringkauf „nachgemachter“ Ringe im Internet vorgebeugt werden, die keine Originalringe eines der angeschlossenen Verbände sind.

- Beachten Sie bitte auch die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Es hat in der Vergangenheit häufig nach den ersten Flügen, in Ausnahmefällen sogar zum Ende der Saison, dahingehende Reklamationen gegeben, dass die Geschlechtsangabe einer Taube falsch war. **Die unter der falschen Geschlechtsbezeichnung errungenen Preise sind nicht zu werten.**
- Achten Sie bitte in den Regionalverbänden darauf, dass nach § 3 Absatz 2, Nummer 2 der Reiseordnung im Vorfeld der Saison bestimmt wird, **wer unter welchen Umständen befugt sein soll, den beschlossenen Reiseplan innerhalb der laufenden Saison zu ändern.** In einigen Regionalverbänden war dies im vergangenen Jahr nicht eindeutig geregelt.
- Achten Sie ebenfalls darauf, dass Ihre elektronischen Anlagen (sowohl die Geräte der Züchter als auch die RV-Anlagen) mit der **aktuell gültigen und zugelassenen SW-Version** versehen sind. Die zugelassenen Versionen der einzelnen Systeme finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe. Über aktuelle Veränderungen und Ergänzungen wird zeitnah in der „Brieftaube“ unter Verbandsmitteilungen berichtet.
- Ein großes Problem stellten, wie schon in vielen Jahren davor, nicht korrekt funktionierende Einsatzstellenantennen dar. In sehr vielen RVen gab es große Differenzen (teilweise von mehr als 24 h) bzgl. der tatsächlichen Einsatz-/Konstatierzeiten und den Zeiten der Funkuhr. In den meisten Fällen konnte das Problem durch Überprüfung der Einsatzstellenantennen durch die Hersteller und Austausch der Batterien behoben werden. Leider erst dann, wenn das Problem schon aufgetreten war und die Züchter in diesem Fall an dem betreffenden Flugtag leer ausgingen. Achten Sie bitte deshalb **während** des Einsatzgeschäftes darauf, dass die im Display des Bediengerätes angezeigte Uhrzeit **identisch mit der der Funkuhr** ist. Nur so kann man frühzeitig sicherstellen, dass auch die korrekte Verbindung zwischen beiden Geräten hergestellt ist und die Tauben ordnungsgemäß eingesetzt und konstatiert werden.
- Beachten Sie bitte, dass während des Einsatzgeschäftes von den Helfern

die **komplette Ringnummer** der einzusetzenden Taube vorzulesen ist und mit der im Display des Bediengerätes erscheinenden Nummer auf Identität zu vergleichen ist.

- Stehen die RVen eines Regionalverbandes an einem gemeinsamen Auflassort, so sind diese Tauben ab einer Entfernung von 200 km **gemeinsam** zu starten. Bei einer Entfernung von **mehr als 400 km haben die angeschlossenen RVen eines RegV an einem gemeinsamen Auflassplatz zu stehen** und gemeinsam zu starten, unabhängig davon, ob es gemeinsame Konkurrenzen gibt. Aufgrund besonderer sportlicher Bedürfnisse sind hier Ausnahmeregelungen möglich. Entsprechende Anträge dazu sind an das Präsidium zu stellen. **Der Beschluss aus 2020, dass Tauben in einem aus Maschinenwagen und Anhänger bestehenden Transporter getrennt aufgelassen werden dürfen, gilt weiterhin.** Immer kleiner werdende Gemeinschaften und sich daraus ergebende Kostenerhöhungen führen dazu, dass zwangsläufig Transportgemeinschaften gebildet werden, die den Wunsch haben, trotz gemeinsamen Transportes getrennt zu starten. Achten Sie aber bitte im Sinne des Tierschutzes darauf, dass Maschinenwagen und Anhänger weit genug auseinander stehen. Jeder, der schon mal einen Auflass gesehen hat, weiß, dass wenn ein Teil des Kabis die Tauben startet, die verbleibenden Tauben sehr unruhig werden. Das sollte unter allen Umständen vermieden werden.
- Beachten Sie bitte auch die Mindestanforderungen an die Taubenzahl für die Erstellung einer Preisliste (150 Tauben) gemäß § 21 Absatz 2 der Reiseordnung. Listen unterhalb dieser Zahl dürfen weder als solche ausgewiesen noch dürfen sie zur Auswertung von Meisterschaften herangezogen werden.
- Achten Sie bitte auch darauf, dass die Boxen in den Kabis so gesichert sind, dass ein **vorzeitiges Entweichen** einzelner Tauben oder auch Tauben aus kompletten Boxen **nicht** möglich ist. Hier hat es in der vergangenen Saison in einigen RVen erheblichen Ärger und große Unzufriedenheit gegeben.

- Gleiches gilt natürlich für den **umgekehrten Fall**, nämlich den, dass Boxen während des Auflasses **nicht aufgehen**. Bitte instruieren Sie Ihre Fahrer so, dass vor dem Auflasse auch wirklich kontrolliert wird, dass alle Klappen beim Start aufgehen können.
- Achten Sie bitte darauf, dass die Einsatz- und Abfahrzeiten gerade auch im späteren Saisonverlauf bei den Regionalflügen so gewählt werden, dass einerseits die Tiere **vor und auch während der Fahrt zum Auflassort optimal** und unter möglichst gleichen Bedingungen versorgt werden können und möglichst zu einigermassen **gleichen Zeiten die Einsatzstellen verlassen und relativ zeitgleich am Auflassort eintreffen**.
- Fassen Sie vor Beginn der Saison Ihre **Meisterschaftsmodi** so, dass sie **klar und eindeutig** sind. Nichts ist unangenehmer, als während oder nach der Saison feststellen zu müssen, dass es hier lückenhafte Beschlüsse gibt und es zu einer ungerechten Auswertung von Meisterschaften, Bestleistungen etc. kommt.
- Als Veranstalter von Preisflügen wissen Sie, dass die Transportfahrzeuge mit einem GPS-System ausgestattet sein müssen. Weisen Sie bitte Ihre Fahrer darauf hin, dass die Transporte zwischen Abfahrt aus der Einsatzstelle bis zum Auflassort lückenlos zu dokumentieren sind, die GPS-Geräte müssen also durchgängig eingeschaltet bleiben. Jedes Ausschalten wird entsprechend auf den Protokollen aufgezeichnet und führt dazu, den entsprechenden Flug aus der Wertung nehmen zu müssen. **Die GPS-Daten werden bei Prüfung von Verbandsauszeichnungen mit herangezogen. Lückenhafte, fehlerhafte Aufzeichnungen führen zur Aberkennung von Auszeichnungen.**
- Ein großes Problem war im vergangenen Jahr das **Aufbewahren von Preisflugunterlagen**. Nach § 16 der Reiseordnung sind RVen verpflichtet, alle Preisflugunterlagen für die **Dauer von zwei Jahren** aufzubewahren. Leider waren in den letzten Jahren einige Züchter betroffen, die sich in der Spitze der diversen Verbandsmeisterschaften platziert hätten, bei denen aber die RV nicht

alle notwendigen Unterlagen beibringen konnte.

Diese Züchter konnten, auch sehr zum Bedauern der ROK, nicht in die Wertung genommen werden.

Achten Sie also als RV-Verantwortliche darauf, dass die in § 16 beschriebenen Unterlagen akribisch geordnet und aufbewahrt werden. Nichts ist ärgerlicher für alle Beteiligten, als die Ergebnisse eines Züchters nicht werten zu können, nur weil Unterlagen nicht vollständig sind. Auch die Züchter selbst sind hier gefordert. Jeder an einem Flug teilnehmende Sportfreund erhält von allen Formularen und Listen Durchschriften, angefangen beim Zuordnungsprotokoll über das Einsatzprotokoll bis hin zum Uhrenprotokoll. Bewahren Sie diese Kopien bitte auf. Im Falle des Verlustes der Originalunterlagen können diese hilfsweise immer noch zur Prüfung herbeigezogen werden.

Natürlich müssen diese Unterlagen auch den Anforderungen des Ordnungsrahmens für elektronische Konstatiersysteme entsprechen, d. h. sie müssen natürlich von den RV-Verantwortlichen unterschrieben und vom Züchter gegengezeichnet sein. Ebenso müssen diese Listen eindeutig und den Regeln entsprechend als Einsatz- oder Konstatierprotokoll erkennbar sein. Auch hier gab es im Rahmen der Kontrolle der Preisflugunterlagen z. B. Ankunftslisten, die nicht eindeutig als Konstatierlisten erkennbar waren, bzw. die die entsprechenden Vorgaben hierzu nicht erfüllten (z. B. Anschlagzeit, Abschlagszeit etc.).

Auch diese Züchter konnten nicht in die Wertung genommen werden!

Neu in 2021

Zu den Preisflugunterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen unserer benachbarten Länder, in denen die Tauben gestartet werden. Diese sind über den Verband zu beantragen, die positiv beschiedenen Genehmigungen werden den Flugveranstaltern zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen sind ebenso Grundlage für die Anerkennung von Verbandsauszeichnungen.

- In den letzten zwei Jahren hat es in einigen Regionalverbänden sehr

starke Diskussionen um das **Thema „Trainingstauben“ im Zusammenhang mit den Weitstreckenspiellern gegeben**. Im § 2 Absatz 3 der Reiseordnung ist das Thema der Teilnahme von Trainingstauben in der Art geregelt, dass darüber der Vorstand des Regionalverbandes entscheidet. Hintergrund dieser Beschlussfassung durch die Delegierten in der Mitgliederversammlung war seinerzeit, dass verhindert werden sollte, dass in RVen aufgrund der Dominanz einzelner Schläge gerade bei den Jungtaubenflügen ein Großteil der nicht so erfolgreichen Züchter ihre Jungtauben aus „Frust“ nur zu **Trainingszwecken einsetzen. Keinesfalls war damit aber die Teilnahme von Weitstreckentauben zu Trainingszwecken an den ersten Flügen des RV-Programms gemeint**. Einige Regionalverbände haben dieses in der Form vorbildlich gelöst, indem sie allen Züchtern, die sich an den Flügen der **ARGE Euskirchen** beteiligen, auch die Möglichkeit geben, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzusetzen. **Ich appelliere hier noch mal an die Sportlichkeit aller Regionalverbände, diesen Sportfreunden, die seit Jahrzehnten ein fester Bestandteil unseres Sportes und unseres Verbandes sind, die Möglichkeit einzuräumen, ihre Tauben zu Trainingszwecken einzukorben.**

- Vor einigen Jahren wurde die Möglichkeit des Fernabschlages in § 11 Absatz 12 der Reiseordnung verankert. War es in den ersten Jahren noch relativ ruhig um dieses Thema, so laufen in letzter Zeit hierzu immer häufiger Anfragen auf. Viele RVen bzw. deren Einsatz-/Uhrenstellen sind technisch sicherlich noch nicht so ausgerichtet, dass sie über einen Internetanschluss etc. verfügen, um diese Möglichkeit technisch zu realisieren. Sicherlich ist es auch mit einigen Kosten und organisatorischem Aufwand verbunden, aber dennoch ist diese Möglichkeit der Übertragung den Mitgliedern einer RV einzuräumen. **Hier sind die jeweiligen Flugveranstalter gefragt, mit dem notwendigen Fingerspitzengefühl und im Dialog mit den Mit-**

gliedern eine sinnvolle technische und auch wirtschaftliche Lösung zu finden. Verboten oder einfaches Verweigern der Nutzung des Fernabschlages ist nicht nur kontraproduktiv und unsportlich, sondern verstößt auch gegen die Reiseordnung.

- Beachten Sie bitte auch die unter § 15 Reiseordnung geltenden Reklamationszuständigkeiten und -fristen sowie deren Veröffentlichungen in den Preislisten etc. **Veröffentlichen Sie bitte auch entsprechend die Reklamationsentscheidungen. Immer wieder tauchen Reklamationen bei der ROK auf, die (teilweise nur zunächst oder auch gar nicht) in deren Zuständigkeitsbereich fallen. Wir können hier nur beratend tätig sein, keinesfalls aber bindend entscheiden.**
- Bedenken Sie bitte auch, dass die Ausschreibungen zu den **diversen verbandlichen Auszeichnungen immer im Zusammenhang mit der Reiseordnung** zu sehen sind. Es kann also durchaus vorkommen, dass beispielsweise in fortgeschrittener Saison eine Auszeichnung ausgeflogen wird, die auf den ersten Blick die Bedingungen erfüllt, im Zusammenhang mit der Reiseordnung aber nicht (mehr) vergeben werden kann, weil vielleicht die Mindesttaubenzahl bezüglich der Anforderungen an eine Preisliste o. Ä. nicht mehr gegeben ist etc.

Beachten und benutzen Sie bitte auch die in dieser Ausgabe veröffentlichte Checkliste. Hängen Sie diese in den Einsatz- und Uhrenstellen aus. Hier finden Sie kurz und bündig Hilfestellungen zu den wichtigsten Fragen. Wir haben diese auf Wunsch einiger Regionalverbände in den letzten Jahren extra erstellt.

Nutzen Sie diese daher bitte.

Zu guter Letzt

Prüfen Sie bitte auch während der laufenden Saison die auf der Internetseite des Verbandes veröffentlichten Meisterschaftszwischenstände, **vor allem auf die Richtigkeit der in die Wertung kommenden Flüge.** Die Verrechner wissen zwar von den Flugveranstaltern und auch vonseiten des Verbandes, welche Flüge für die jeweiligen Meisterschaften/Auszeichnungen zu werten sind, aber auch hier arbeiten nur Menschen und auch hier kann es zu Fehlern kommen. **Ein rechtzeitiges Reklamieren kann hier dazu beitragen, Fehler fristgerecht zu beheben.**

Die zu gegebener Zeit in der Zeitschrift veröffentlichten Termine zur letztmöglichen Datenübertragung auf den Verbandsserver sowohl für die Alt- als auch für die Jungreise sind Ausschlussfristen. Eine Übertragung der Wettflugdaten nach dem jeweiligen Datum ist nicht mehr möglich.

Das sind nur einige Anhaltspunkte zu Problemen, die während der letzten Saisons auffielen.

Wir sind sicher, wenn Sie diese beherzigen und entsprechend handeln, ist ein Großteil der Probleme schon im Vorfeld ausgeschlossen.

Zu aktuellen Erkenntnissen, Problemen etc. im Laufe der Saison werden wir jederzeit aktuell in der Zeitschrift und auf der Homepage berichten.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine gute und erfolgreiche Saison, die neben dem sicherlich notwendigen Ehrgeiz und Erfolgsstreben auch das sportliche Miteinander nicht zu kurz kommen lässt.

Bleiben Sie gesund!



Sowohl der 1. As-Vogel Deutschlands 2016, als auch die 1. As-Weibchen Deutschlands 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020, sowie viele weitere As-Tauben wurden in den letzten 25 Jahren mit hochwertigen Champion-Wirkstoffen in Top-Form versetzt.



„Unübertroffen – die Rezeptur!“

1.000.000 IE	Vit. A
10.000 IE	Vit. D3
20.000 mg	Vit. E
350 mg	Vit. B1
400 mg	Vit. B2
200 mg	Vit. B6
2.000 mcg	Vit. B12
1.400 mg	Niacin
125 mg	Vit. K.3
1.000 mg	Ca.d. Pantothenat
45 mg	Folsäure
7.000 mg	Cholinchlorid
5.000 mcg	Biotin
20.000 mg	Vit. C
5.000 mg	L-Carnitin
20.000 mg	Lysin
20.000 mg	Methionin

Mit Probiotikum und hochwertigem Protein aus Milcheiweiß!

Champion-Wirkstoffe

Schwalbenstraße 23

63785 Obernburg a. Main

Telefon: 0 60 22 / 3 12 87

Fax: 0 60 22 / 3 02 50

e.nebel@championverlag.de



IVW-geprüfte Auflagenzahlen bedeuten für Werbekunden

- regelmäßige, neutrale Auflagenprüfung
- nachweislich verlässliche Angaben
- Vergleichbarkeit dank transparenter Leistungskennziffern
- eine professionelle Planungsgrundlage

Die Verwendung des Zeichens ist nur IVW-Mitgliedern gestattet.

www.ivw.de/logo-info



Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Liebe Sportfreunde,

ergänzend zu den Vorgaben der Reiseordnung, den dazugehörigen Erläuterungen und den Anmerkungen in meinem Vorwort hier noch mal eine „Checkliste“ mit den wichtigsten Punkten im Umgang mit den elektronischen Systemen.

Bitte legen Sie diese in Ihren Einsatz- und Uhrenstellen aus. Sie wird Ihnen helfen, die wichtigsten Dinge mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst zu klären. Sie ersparen uns allen so viel Arbeit und uns und Ihnen wertvolle Zeit, wenn es darum geht, schnelle Entscheidungen zu treffen.

Checkliste für elektronische Konstatiersysteme

Momentan sind folgende Systeme für die elektronischen Systeme zugelassen: Tipes, Tauris, Unikon, Atis, Benzing, Brikon, FreeKon und Elkon. All diese Systeme haben natürlich Ihre herstellerspezifischen Bedienungen. Von daher können wir hier nur auf die allgemeinen Handhabungen eingehen.

- Prüfen sie rechtzeitig **vor** der Saison Ihre Bediengeräte und Antennen auf Funktionstüchtigkeit, das gilt sowohl für die Züchtergeräte als auch für die RV-Geräte. **Besonders bei den Einsatzstellenantennen ist es in den vergangenen Jahren immer wieder zu Fehlern gekommen, die meist in längst überfälligen Batteriewechseln zu suchen waren.**
- Der Hinweis in der Reiseordnung dahingehend, dass niemand gezwungen werden kann, ein elektronisches System zu verwenden, ist mittlerweile eigentlich überflüssig, denn fast alle Züchter konstatieren mittlerweile elektronisch.
- Die RVen haben vor Beginn der Reisesaison eine Liste mit der Anzahl der Geräte der jeweiligen Züchter zu führen.
- Die Sensoren der Züchter dürfen nur direkt im/oder am Ausflug angebracht sein.
- Die Einsatzstellenhardware wie PC, Antennen etc. in den RVen sind unter Verschluss zu halten,

sodass nur die von der RV gewählten Bevollmächtigten darauf Zugriff haben.

- Zugangscodes und Berechtigungskarten sind von unterschiedlichen RV-Bevollmächtigten zu verwalten.
- Das Zuordnen der Tauben hat vor Beginn der jeweiligen Saison und nur in der RV stattzufinden.
- Das Zuordnungsprotokoll ist vom RV-Bevollmächtigten und vom Züchter zu unterschreiben.
- Die Züchter prüfen nach der Zuordnung die Richtigkeit der Geschlechtsangabe auf dem Zuordnungsprotokoll. Spätere Reklamationen ziehen einen Entfall der bis dahin errungenen Preise (unter der falschen Geschlechtsangabe) nach sich.
- Gleiches gilt für Zuordnungsprotokolle, die aufgrund defekter Ringe während der Saison neu ausgedruckt werden.
- Die Bediengeräte müssen vor und nach dem Einsetzen nach der systemspezifischen Normalzeit gestellt werden (z. B. Funkuhr).
- Die Tauben dürfen nicht vom Teilnehmer selbst oder vom Ehegatten, Lebensgefährten oder Verwandten ersten Grades eingesetzt werden.
- Beim Einsetzen ist die vollständige Ringnummer vorzulesen und auf dem Display zu kontrollieren. Stimmen diese nicht überein, so ist der betreffende Ring einzuziehen. Die Einziehung ist auf dem Einsatzprotokoll zu vermerken. Achten Sie auch bitte darauf, dass die Displays das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit anzeigen.
- Jedes elektronische Gerät muss unmittelbar nach der Konstatierung alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind systemspezifische Normalzeitgeber zu verwenden (z. B. Funkuhr).
- Vor der Überspielung der Daten in den RV-PC ist ein Uhrenprotokoll auszudrucken, das vom Züchter und vom RV-Bevollmächtigten zu unterschreiben ist. Eine Ausfertigung bleibt bei der RV, eine weitere bekommt der Züchter.

- Die Geräte der RV-Bevollmächtigten dürfen nicht von ihnen selbst ausgedruckt werden.
- Werden bei einem elektronischen Gerät in der Zeit nach dem Einsetzen und der Abgabe der Geräte die Daten durch Defekte, Fehlbedienungen etc. gelöscht, so sind diese (heimgekehrten) Tauben nicht zu werten, in der Gesamtzahl der eingesetzten Tauben sind sie jedoch zu berücksichtigen. Manuelle Eingaben in den RV-PC sind nicht zulässig. Sind die Daten nicht einlesbar, so sind die Tauben des betroffenen Züchters nicht zu werten. Sind die Daten eines Gerätes dann nach Einsetzen des Gerätes beim Hersteller auswertbar, so sind die Tauben des Züchters im Rahmen einer Reklamation verwendbar.
- Das Verwenden eines Fernabschlages ist zulässig. Die RVen haben den Züchtern diese Möglichkeit einzuräumen. Hierzu muss das Bediengerät nach dem systemspezifischen Zeitgeber eingestellt werden (Funkuhr). Nach Synchronisation der Zeit ist zu überprüfen, ob das Bediengerät die aktuelle Uhrzeit und das aktuelle Datum anzeigt. Die Fernübertragung ist herstellerspezifisch und daher den Vorgaben der Hersteller entsprechend vorzunehmen. Der Teilnehmer hat die Daten unmittelbar nach Beendigung des Fluges per Fernabschlag an den RV-Bevollmächtigten zu übertragen. Vor Einspielung der Daten in den RV-PC ist auch hier ein Ausdruck, der als Uhrenprotokoll gilt, zu erstellen.

Ich bin sicher, wenn Sie diese Dinge beachten, werden Sie auf der sicheren Seite sein und einen Großteil der Fehler vermeiden können.

Ich wünsche Ihnen für die Saison 2021 alles Gute.

*Wilhelm Brocks,
Vorsitzender der
Reiseordnungskommission*

Die Kommissionen und ihre Mitglieder

Auflass-Koordinierungskommission

KKB@brieftaube.de

Vorsitzender: Jens Schmitt · Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Stellvertretender Vorsitzender: Michael Meiser · Allenfeldstraße 28 · 66589 Merchweiler · Telefon (0 68 25) 82 08

Beisitzer: Hans-Wilhelm Glösen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Rüdiger Zeckert · An der Telle 1 A · 04159 Leipzig · Telefon (03 41) 4 61 10 89

Reiseordnungskommission

ROK@brieftaube.de

Vorsitzender: Wilhelm Brocks · Im Sundern 31 · 59075 Hamm · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Stellvertretender Vorsitzender: Dirk Steinhoff · Balsterstraße 93 · 44309 Dortmund · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Beisitzer: Herbert Stirken · Uerdinger Straße 52 · 40668 Meerbusch · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Ersatz: Martin Hammacher · Am Schewenkamp 26 · 45527 Hattingen · Telefon (02 01) 8 72 24-42

Organisationskommission

Orga@brieftaube.de

Vorsitzender: Bernd Hollmann · Wischhausstraße 22 · 48346 Ostbevern · Telefon (0 25 32) 52 71

Stellvertretender Vorsitzender: Hubert Winkelsett · Merseburger Str. 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon (0 54 51) 7 82 13

Beisitzer: Heinrich Bayer · Marktstraße 2 · 41516 Grevenbroich · Telefon (0 21 81) 27 06 90

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Verbandsehrengericht

i.Kajan@brieftaube.de

Vorsitzender: Christof Klinger · Hertener Straße 27 · 45657 Recklinghausen · Telefon (0 23 61) 5 82 21 92/-93

Stellvertretender Vorsitzender: Detert Feddinga · Am Kieffmoor 38 · 26624 Südbrookmerland · Telefon (0 49 41) 82 25

Beisitzer: Friedrich Kaus · Feldstraße 1 · 63505 Langenselbold · Telefon (0 61 84) 6 35 48

Ersatz: Hans-Wilhelm Glösen · Taubenkamp 14 · 21640 Bliedersdorf · Telefon (0 41 63) 52 56

Ersatz: Hubert Winkelsett · Merseburger Straße 10 · 49479 Ibbenbüren · Telefon (0 54 51) 7 82 13

Ersatz: Franz Walbaum · Frohnauer Straße 8 · 32825 Blomberg · Telefon (0 52 35) 76 63

Sportausschuss

Sport@brieftaube.de

Vorsitzender: Hans-Joachim Nüsse · Dorfstraße 43 · 37176 Nörten-Hardenberg · Telefon (0 55 03) 13 02

Stellvertretender Vorsitzender: Arnold Mönlich · Elbergen 89 · 48488 Emsbüren · Telefon (0 59 03) 72 92

Mitglied: Jens Schmitt · Am Tafelacker 1 A · 69469 Weinheim · Telefon (0 62 01) 6 64 22

Mitglied: Ingolf Schinze · Stryckweg 17 · 34508 Willingen · Telefon (0 56 32) 6 94 28

Mitglied: Lars Maibaum · Im Engelland 9 · 26135 Oldenburg · Telefon (0 44 1) 20 19 21

Flugsicherungskommission

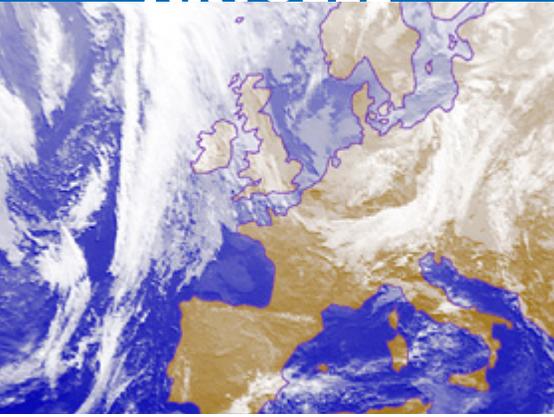
FSK@brieftaube.de

Vorsitzender: Martin Stiens · Mittelweg 92 · 59302 Oelde · Telefon (0 25 22) 8 34 90

Stellvertretender Vorsitzender: Daniel Becker · Am Kirchacker 6 · 35713 Eschenburg · Telefon (0 27 74) 9 25 94 43

Mitglied: Andreas Lücke · Larhuser Weg 33 · 48249 Dülmen · Telefon (0 25 94) 78 75 29

Mitglied: Wolfgang Brinker · Zur Spredaer Mühle 6 · 49377 Vechta · Telefon (0 44 47) 8 57 59



Zertifizierungsrichtlinien für Flugleiter

im Sinne des § 2a Abs. 4 der Reiseordnung

(in der Fassung von Oktober 2020)

I. Allgemeine Hinweise

Brieftaubenflüge sind gemäß § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. (Verband) von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei erfolgt die Zertifizierung der Flugleiter auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Die nachfolgenden Richtlinien beschreiben die formellen und materiellen Voraussetzungen der Zertifizierung (II.), Voraussetzungen eines Widerrufs der Zertifizierung (III.) sowie die Voraussetzungen für die Erteilung eines Notzertifikats (IV.).

Die Richtlinien wurden vom Präsidium beschlossen. Mit seinem Zertifizierungsantrag erkennt der Antragsteller die Geltung dieser Richtlinien als verbindlich an.

Das Zertifizierungsverfahren wird vom Präsidium durchgeführt, § 2a Abs. 5 der Reiseordnung. Dem Präsidium steht bei der Zulassungsentscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Die Entscheidung des Präsidiums ist von verbandlichen Gremien nicht überprüfbar.

II. Zertifizierungsverfahren

1. Das Verfahren wird mit einem schriftlichen Antrag eingeleitet. Antragsteller kann nur der Regionalverband sein, dem der Bewerber als Mitglied angehört. Der Antrag ist an das Präsidium zu richten. Der Regionalverband hat hierzu das entsprechende Antragsformular vollständig auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Das entsprechende Formular kann unter www.brieftaube.de heruntergeladen werden.

Während des Zertifizierungsverfahrens können durch das Präsidium ergänzende Unterlagen oder Erklärungen vom Antragsteller angefor-

dert werden. Zur Vorlage dieser Unterlagen oder Erklärungen setzt das Präsidium eine angemessene Frist. Bei Nichtbeachtung der Frist kann der Antrag zurückgewiesen werden.

2. Im Antrag sind zwei den Bewerber begleitende zertifizierte Flugleiter sowie ein Ersatz-Flugleiter zu benennen.

3. Im ersten Reisejahr nach Antragstellung muss der Bewerber bei den begleitenden Flugleitern vier Flüge der Alttierreise sowie zwei Flüge der Jungtierreise hospitieren und entsprechend dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten: Wetterrecherchen, eingeholte Informationen über den Auflassplatz beim zuständigen Kontaktmann, Informationen durch das GPS-System, der Auflass, Nachbetrachtung des Flugverlaufs und Preisliste. Hierzu erhält der Bewerber einen temporären Intranet-Zugang. Die Unterlagen sind im Anschluss an das Reisejahr bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen. Das Präsidium entscheidet hiernach über die zeitlich befristete Zertifizierung des Bewerbers. Die befristete Zertifizierung endet am Schluss des übernächsten Reisejahres nach Antragstellung.

4. Nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 4 genannten Frist entscheidet das Präsidium über die unbefristete Zertifizierung. Für dieses Zertifizierungsverfahren gilt Ziffer 1 mit den Maßgaben, dass das Antragsformular für unbefristete Zertifizierungen zu verwenden ist und der Antrag innerhalb eines Jahres nach Ablauf der in Ziffer 3 Satz 6 bezeichneten Frist gestellt wurde. Für einen in diesem Sinne verspätet gestellten Antrag gelten die Ziffern 1 bis 3.

5. Eine unbefristete Zertifizierung im Sinne der Ziffer 4 Satz 1 erhal-

ten Bewerber nur, wenn sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Es liegt im Ermessen des Präsidiums, den Bewerber in einem persönlichen Gespräch anzuhören, ehe es seine Entscheidung trifft.

6. Die Zertifizierung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, erteilt werden.

7. Die Kosten eines Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller.

8. Das Zertifizierungsverfahren endet mit der Entscheidung des Präsidiums über die Zertifizierung. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich bekannt zu geben.

9. Wird die Zertifizierung erteilt, erhält der Bewerber eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer.

10. Bereits zertifizierte Flugleiter, die länger als fünf Jahre nicht aktiv Flüge geleitet haben, müssen für die Erneuerung ihrer Sachkunde ihre Flüge von einem weiteren Flugleiter gemäß diesen Zertifizierungsrichtlinien begleiten lassen. Ein Nachweis im Sinne der Ziffer 3 ist hierüber zu führen und bis spätestens 30.09. des jeweiligen Jahres beim Verband einzureichen.

III. Widerruf der Zertifizierung

Die Zulassung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden,

- wenn die Zertifizierung aufgrund nachträglich eintretender oder bekannt werdender Tatsachen nicht hätte erteilt werden müssen,
- wenn mit der Zertifizierung eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist erfüllt,

- wenn bei der Ausübung des Amtes Fehler des Flugleiters aufgetreten sind und eine Besserung nach Fristsetzung durch das Präsidium nicht eingetreten ist,
- wenn die Zertifizierungsentscheidung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
- um schwere Nachteile für den Verband, seine Organisationen und seine Mitglieder zu verhüten oder zu beseitigen.

Der Widerruf der Zertifizierung erfolgt durch schriftliche Erklärung des Präsidiums gegenüber dem Inhaber der Zertifizierung. Der zugehörige Regionalverband ist entsprechend zu informieren. Nach erfolgtem Widerruf hat der Inhaber der Zertifizierung

die Zertifizierungsurkunde an den Verband zurückzugeben. Das Präsidium hat den Inhaber der Zertifizierung über den beabsichtigten Widerruf und seine Gründe zu informieren und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Frist von acht Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens zu geben.

IV. Notzertifikate

Das Präsidium kann in Ausnahmefällen auf Antrag eine vorläufige Zertifizierung (Notzertifikat) erteilen. Hierbei gelangen die folgenden Bestimmungen zur Anwendung:

- der Antrag ist schriftlich zu begründen (ein besonderes Antragsformular wird nicht zur Verfügung gestellt);

- ein Notzertifikat erhält nur dasjenige Verbandsmitglied, das die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt;
- die Kosten des Zertifizierungsverfahrens trägt der Antragsteller;
- wird die Notzertifizierung erteilt, erhält der Begünstigte eine Zulassungsurkunde mit einer Zertifizierungsnummer;
- die Notzertifizierung endet am Schluss des Reisejahres, in dem der Antrag gestellt wurde.

Nach dem Ende der Notzertifizierung ist vom zuständigen Regionalverband das Zertifizierungsverfahren gemäß Ziffer II unverzüglich einzuleiten.



Servicestellen für elektronische Konstatiersysteme



Brieftaubensysteme
Service & Handel
Michael Göttel
Elisabethstr. 29a
47475 Kamp-Lintfort
Tel.: +49 (0) 2842 550003
Fax: +49 (0) 2842 973301
Handy: +49 (0) 1772008858
E-Mail: goettel-michael@online.de



Rüter EPV-Systeme GmbH
Große Heide 39-41
32425 Minden
Tel.: +49 (0) 571 646900
Fax: +49 (0) 571 6469020
E-Mail: mail@tauris.de
Internet: www.tauris.de

UNIKON Generalvertrieb + Service

Brieftauben-Abrechnungsservice
RIRO GmbH
Hagener Str. 51
31535 Neustadt
E-Mail: bas@riro.de
Tel.: +49 (0) 5034 9592110
Fax: +49 (0) 5034 9592119
Internet: www.riro.de/



weber-spezial-electronic
Kunzestr. 23
04249 Leipzig
Tel.: +49 (0) 341-2400160 bzw.
(während der Geschäftszeiten)
+49 (0) 171-7705952
E-Mail:
weber-spezial-electronic@t-online.de



Motz Computer Service
und Vertriebs GmbH
Pfnennigbreite 20-22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-0
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: tipes@motz.de

Serviceannahmestellen für TIPES Konstatiersysteme

Mirco Kosner

Neuhausweg 16
D-47167 Duisburg
Tel.: + 49 (0) 203 598414
Fax: + 49 (0) 203 5192696
E-Mail:
info@tipesverkauf.de

M. Becker

Brieftauben-Abrechnungsservice
Christian Motz
Pfnennigbreite 22
D-37671 Hörter
Tel.: + 49 (0) 5271 9704-35
Fax: + 49 (0) 5271 9704-94
E-Mail: taubensport@motz.de

Schröder Futtermittel Großhandel

Hessenstr. 18
D-65719 Hofheim-Wallau
Tel.: + 49 (0) 6122 14116
Fax: + 49 (0) 6122 16714
E-Mail:
info@schroeder-futtermittel.de

Futtermittel Hirn

Daimlerstr. 2
D-92533 Wernberg-Köblitz
Tel.: + 49 (0) 9604 914020
Fax: + 49 (0) 9604 914022
E-Mail:
info@futtermittel-hirn.de

Richtlinien zur Zertifizierung von Preislistenprogrammen

Die Zertifizierung von Preislistenprogrammen erfolgt auf der Grundlage von § 21 Abs. 3 der Reiseordnung. Zertifizierungsbedingungen sind:

- Einhaltung der Reiseordnung in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Vergabebedingungen für die vom Verband ausgeschriebenen Auszeichnungen
- Einhaltung der Empfehlungen zum Angleich der Verrechnungsprogramme in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung des Datenaustauschprotokolls für den Brieftaubensport in der jeweils gültigen Fassung
- Einhaltung der Errechnung der Schlagvermessungen nach Vorgabe des Verbandes (vgl. § 20 Abs. 2 Satz 6 Reiseordnung)
- Veröffentlichung der Koordinaten der Auflassorte in der Preisliste
- Veröffentlichung des Namens des Preislistenherstellers, der Zertifizierungsnummer des Preislistenherstellers, des verwendeten Wettflugsystems und der aktuellen Softwareversion in der Preisliste
- Einhaltung des Protokolls für den Austausch von Leistungsdaten in der jeweils gültigen Fassung
- Übergabe der Zuordnungs- und Stammdaten der Züchter per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Übergabe der jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider
- Austausch von notwendigen Wettflugdaten mit anderen Verrechnern zur Erstellung von Gemeinschaftspreislisten und -auswertungen
- Ausschließlich Verwendung von erhaltenen Wettflugdaten durch den jeweiligen Verrechner zugunsten „eigener“ Flugveranstalter
- Einhaltung der EU-Datenschutz-Grundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Zertifizierung beinhaltet die uneingeschränkte Nutzung des Systems zur Erstellung von Preislisten, Auswertung von Meisterschaften und zusätzlichen Anwendungen, die im Auftrag von Verbandsorganisationen erstellt werden.

Die Zertifizierung ist zeitlich unbegrenzt.

Bei Nichteinhaltung der vorgenannten Rahmenbedingungen behält sich der Verband das Recht vor, die Zertifizierung zu widerrufen und die betroffenen Flugveranstalter darüber zu informieren.

Die Leistungen werden vom Preislistenhersteller für den Verband zeitlich unbegrenzt sowie kostenneutral erbracht.



Der Verband verpflichtet sich, die übermittelten Daten ausschließlich zweckgebunden zu verwenden.

Die vorgesehenen Verwendungsbereiche sind:

- Sammeln der Daten auf einem Verbandsserver bei einem vom Verband beauftragten Provider
- Auswertung der Daten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen
- Verwendung der Daten für die Erstellung von Ehreenauszeichnungen (z. B. Urkunden) ausschließlich für Verbandsauszeichnungen
- Veröffentlichung der Wettflugdaten (z. B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Briefftaube“ und Verbandsauszeichnungen auf der Internet-Homepage des Verbandes
- Verwendung der Daten für die Organisation des verbandsinternen Auszeichnungswesens (z. B. Kontrollfunktionen)
- Verwendung der Daten zur statistischen Auswertung ausschließlich für verbandsinterne Zwecke

Der Verband verpflichtet sich darüber hinaus, die Daten nicht an Dritte ohne Zustimmung der Wettflugverrechner außerhalb der o. g. Nutzungsbereiche weiterzugeben.

Ebenso erklärt er sich bereit, nicht als Wettbewerber gegenüber den Wettflugverrechnern in deren Kerngeschäft unter Verwendung der überlassenen Daten aufzutreten, insbesondere bei der Erstellung von Preislisten.

Beschlossen am 15. September 2018

Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e.V.

– Das Präsidium –

BERGER
FRAGT......FÜR SIE
ZUHAUSE

Die **Jungtauraufzucht** ist ein sehr komplexes Thema. Bekommen Sie exklusive Einblicke in die Strategien erfolgreicher Spitzenzüchter. Sie dürfen gespannt sein!



GRATIS DVD!

DVD
VIDEO

R Röhnfried TV

BERGER
FRAGT...

DVD
3

DIE JUNGTAUBENEXPERTEN
Mit Frank Book, Simon Ullrich, Robert Maaß und Denis Faber

INFO-
Programm
gemäß
§ 14
uSchG

R Röhnfried

roehnfried.de

roehnfried

RoehnfriedTV

Dr. Hesse Tierpharma GmbH & Co. KG
Kieler Straße 36 a · 25551 Hohenlockstedt
Tel.: +49 4826 8610-0 · Fax: +49 4826 8610-10

E-Mail: info@roehnfried.de
www.roehnfried.com

Übersicht Verbandsauszeichnungen 2021

Maßgeblich sind die auf den Seiten 18-29 veröffentlichten Vergabebedingungen

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zu wertende Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	400/-	5 aus 6 3 x > 400, letzter 500, letzter 600	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	300/-	5 aus 6 1 x > 300 km, 3 x > 400 km, letzter > 500, jedoch < 600	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
As-Taube Männchen/Weibchen	300/-	7/ letzter > 300, 4 x > 400, letzter > 500, letzter > 600	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	1	Preise, As-Pkt
Verbands-Jungtaubenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	80/850	4/ 1 x > 300 Hier zählt die: - RegV-Gr.-Liste, - RegV-Liste	03.07.2021 bis zum 20.09.2021.	Günstigste aus maximal vier Preislisten: 1. RV-Preisliste 2. FG-Preisliste 3. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 4. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft	300/-	7/ 2 x > 300, 3 x > 400, 1 x > 500, 1 x > 600	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Deutsche Ladies League	300	5 aus 6 3 x > 400, letzter 500, letzter 600	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.	Günstigste aus maximal zwei Preislisten: 1. Regionalverbandsgruppen-Preisliste 2. Regionalverbands-Preisliste	3 von 6	Preise, As-Pkt
Bronzemedaille - Alttauben	400/-	1	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Silbermedaille	500/-	1	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Goldmedaille	600/-	1	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Bronzemedaille - Jungtauben	200/-	1	03.07.2021 bis zum 20.09.2021.	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Gem. § 20 IV RO
Präsidentenpokal	500/	1	17.04.2021 bis zum 02.08 2021.	Aus maximal zwei Preislisten: 1. Nationalliste und 2. Zonenliste	2 von 2	As-Pkt
Meisterschaft „Die Brieftaube“	200/-	10	17.04.2021 bis zum 02.08 2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	4 von 12	Preise, As-Pkt

Meisterschaft	Mindestentfernung/ Gesamtkm-Zahl	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Werbepreis (Uhr) der Zeitschrift „Die Brieftaube“	400/-	1	17.04.2021 bis zum 02.08.2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	2 von 4	Gem. § 20 IV RO
RV-Meisterschaft des Verbandes	100/-	10/mind. 2 x 200, 2 x 300, 1 x 400, 1 x 500	17.04.2021 bis zum 02.08.2021. Maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Werden nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann die nächsthöhere FG-Liste, die die Bedingungen erfüllt, in Wertung gebracht werden.	3 von 6	Preise, As-Pkt

Übersicht Prof. Dr. Kohaus-Förderverein 2021

Meisterschaft	Mindestentfernung	Zahl der Flüge	Wertungszeitraum	Liste für die Auswertung	Zahl der zu wertenden Tauben	Sortierung
Aktion-Mensch-Flug Altflug	100	1	2. Preisflug Alttierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Jungflug	80	1	2. Preisflug Jungtierreise	RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Schnellste benannte Zweierserie	Preise, As-Pkt.
Aktion-Mensch-Flug Gesamt		2		RV-Preisliste, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen.	Beste Serie Altflug und beste Serie Jungflug	Preise, As-Pkt.

Benennungen für Verbandsauszeichnungen gemäß § 12 Buchstabe a) der Sportlichen Vergabebedingungen 2021

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbennungen
V	Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	RV-Meisterschaft des Verbandes	Max. 6 Tauben pro Flug
V	Verbands-Jungtaubenmeisterschaft	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Verbands-Jugendmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
V	Ladies League	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
J	Verbands-Jährigenmeisterschaft auf Verbands- und Regionalverbandsebene	Max. 6 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
W	Präsidentenpokal	Max. 2 Tauben vor dem betreffenden Preisflug
M	Bronzemedaille – Altflug Silbermedaille Goldmedaille Bronzemedaille-Jungflug Werbepreise „Die Brieftaube“	Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 6 Tauben Max. 4 Tauben

} vor dem betreffenden Preisflug

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/ Vorbennungen
M	Meisterschaft „Die Brieftaube“	Max. 12 Tauben vor dem 1. Preisflug (Altierreise)
AS	Aktion-Mensch-Flug	Beliebig viele Zweierserien vor dem betreffenden Preisflug

System	V	W	J	M	A	B	C	D	AS
TIPES	VB	WM	PP	MED	A	B	C	D	AS
ATIS	V	W	P	M	R1	R2	R3		AS
ATIS TOP	V	W	P	M	A	B	C		AS
BENZING M1	V	W	J	M	A	B	C	D	AM
TAURIS	8	7	6	5	4	3	2	1	AS
FREEKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
UNIKON	V	W	P	M	A	B	C	D	AS
BRIKON	VB	WS	PP	MD	B1	B2	B3	BT	AS
Einsatzliste	V	W	J	M	A	B	C	D	ASM
Bezeichnung in der Preisliste	V	W	J	M	A	B	C	D	AS

Benennungen für die JAK-Meisterschaften

Bezeichnung	Meisterschaft	Anzahl der Tauben/Vorbennungen
W	Altiermeisterschaft	Max. 10 Tauben vor dem 1. Preisflug (Altierreise)
J	Jährigenmeisterschaft	Max. 10 Tauben vor dem 1. Preisflug (Altierreise)
J	Jungtiermeisterschaft	Max. 10 Tauben vor dem 1. Preisflug (Jungtierreise)

Sportliche Vergabebedingungen 2021

Der Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (Verband) bezweckt, die Brieftaube als Kulturgut zu erhalten und die Brieftaubenzucht zu fördern (§ 1 Abs. 2 Satz 1 der Satzung des Verbandes). Zur Erfüllung dieses Verbandszwecks werden insbesondere (auch) Brieftaubendistanzflüge veranstaltet sowie Auszeichnungen und Ehrenpreise vergeben. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und verbandlichen Ehrenpreisen richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den nachstehenden Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen.

I. Abschnitt – Allgemeines –

§ 1 Teilnahmeberechtigung

Verbandsauszeichnungen und verbandliche Ehrenpreise können nur Verbandsmitgliedern verliehen werden, die den Sport aktiv ausüben. Durch die Vergabebedingungen wird ein Anspruch auf Zuerkennung nicht begründet.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Vergabebedingungen bezeichnet der Ausdruck

1. „Regionalverbandsflüge“ alle Distanzflüge eines Regionalverbandes, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die den Regionalverband bilden, beteiligen, ohne dass es sich um Regionalverbandsgruppenflüge handelt;
2. „Regionalverbandsgruppen“ alle freiwilligen oder durch Zuordnung zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Regionalverbandsgruppenflügen gebildeten zustimmungspflichtigen Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
3. „Regionalverbandsgruppenflüge“ alle Distanzflüge einer Regionalverbandsgruppe, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Regionalverbandsgruppe bilden, beteiligen;
4. „Fluggemeinschaften“ alle freiwilligen zum Zwecke der gemeinsamen Durchführung von Fluggemeinschaftsflügen gebildeten Zusammenschlüsse von mindestens zwei Reisevereinigungen eines Regionalverbandes;
5. „Fluggemeinschaftsflüge“ alle Distanzflüge einer Fluggemeinschaft, an denen sich mehrere Reisevereinigungen, die die Fluggemeinschaft bilden, beteiligen;
6. „Nationalflüge“ alle gemäß § 19 ausgeschriebenen Distanzflüge;
7. „Wochenende“ den Zeitraum von Samstag bis Montag;
8. „Gemeinschaftsliste“ eine Preisliste zu einem Flug, an dem nicht nur eine Organisation des Verbandes teilgenommen hat;
9. „Altmännchen/Altweibchen“ jährige und ältere Tauben.

§ 3 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Die nachfolgenden Regelungen beschreiben den Verlauf des Zuerkennungsverfahrens für Verbandsauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden.

- a) Das Bewerbungsverfahren wird von der Reiseordnungskommission (ROK) durchgeführt.
- b) Die Zuerkennung dieser Verbandsauszeichnungen ist von einer Meldung der Bewerber abhängig. Diese Meldung wird nicht vom Bewerber selbst, sondern vom Preislistenhersteller/Verrechner vorgenommen. Dies geschieht durch die Übergabe der Ergebnis- und Leistungsdaten per Datenaustausch an einen vom Verband beauftragten Provider. Die letzte Datenübertragung der Alttierreise an den Provider muss spätestens bis zum 20.08.2021 erfolgen. Die letzte Datenübertragung der Jungtierreise an den Provider muss spätestens bis zum 08.10.2021 erfolgen. Diese Termine sind jeweils rechtzeitig in der „Brieftaube“ zu veröffentlichen. Die Preislistenhersteller/Verrechner werden über diese Termine vom Verband gesondert informiert. Die genannten Übergabefristen sind Ausschlussfristen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehende Daten werden daher nicht berücksichtigt. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- c) Die ROK prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Die ROK kann hierzu vom Bewerber und/oder von seiner Reisevereinigung Preisflugunterlagen im Sinne des § 24 der Reiseordnung sowie dessen Konstatiergerät fordern. Das Fehlen von Unterlagen kann – trotz Begründung – zur Zurückweisung der Bewerbung führen.
- d) Beabsichtigt die ROK, die Zuerkennung zu versagen, wird der Bewerber zuvor angehört mit der Möglichkeit der Stellungnahme binnen zehn Tagen ab Zugang des Anhörungsschreibens. Die ROK berücksichtigt bei ihrer Zuerkennungsentscheidung die Stellungnahme des Bewerbers.
- e) Das Bewerbungsverfahren endet mit der Entscheidung der ROK über die Zuerkennung. Die Entscheidung ist im Verbandsorgan in den Verbandsmitteilungen zu veröffentlichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden

Für das Bewerbungsverfahren für Verbandsauszeichnungen, die auf Reisevereinigungs- oder auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, gilt:

Der Vorstand der Organisation, innerhalb welcher die Flugauszeichnungen ausgeflogen werden, prüft die ordnungsgemäße Abwicklung der Preisflüge, insbesondere die Beachtung der Reiseordnung sowie die Einhaltung der Vergabebedingungen. Einzelheiten zum Prüfungsverfahren legen die Organisationen in ihren Satzungen oder durch Beschlüsse ihrer zuständigen Organe unter

Beachtung der Satzung und der Reiseordnung des Verbandes in Verbindung mit den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen in der jeweils geltenden Fassung selbst fest.

II. Abschnitt – Allgemeine Vergabebedingungen –

§ 5 Allgemeines

Die Vergabe von Verbandsauszeichnungen an den/die Erringer kann nur dann erfolgen, wenn der Verbandsbeitrag abgeführt wurde und der Erringer dem Verband als Mitglied gemeldet worden ist.

§ 6 Mehrfachauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen werden für jedes Verbandsmitglied und jeden Schlag nur einmal jährlich vergeben. Reisen mehrere Verbandsmitglieder in einer Schlaggemeinschaft, so erhält jedes Verbandsmitglied die Verbandsauszeichnung, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.

§ 7 Bildung von Regionalverbandsgruppen

- a) Die Bildung von Regionalverbandsgruppen (im Folgenden: Gruppe) ist, wenn die Satzung des betreffenden Regionalverbandes nichts anderes bestimmt, zulässig. Die Bildung von Gruppen ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet – vorbehaltlich einer anders lautenden Bestimmung in der Satzung des Regionalverbandes – die Mitgliederversammlung des zugehörigen Regionalverbandes.
- b) Mindestens zwei Reisevereinigungen bilden eine Gruppe. Wenn Gruppen gebildet werden, hat das nach der Satzung des Regionalverbandes zuständige Organ zu entscheiden, welcher Gruppe die Reisevereinigungen des Regionalverbandes angehören, sofern diese Reisevereinigungen sich einer Gruppe anschließen wollen, jedoch keine Gruppe gefunden haben. Diese Zuordnung ist ausschließlich unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte vorzunehmen.
- c) Reist der Regionalverband in eine Richtung und hat er Regionalverbandsgruppen wirksam gebildet, sind sämtliche Regionalverbandsgruppenflüge von einem Auflassort gemeinsam durchzuführen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung der Regionalverbandsgruppen-Preisliste von bis zu 400 km. Die Vorschrift des § 2 b Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 der Reiseordnung bleibt unberührt. Das Präsidium kann durch Beschluss Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen. Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

§ 8 Einstufung

Werden Verbandsauszeichnungen nach der höchsten Preiszahl vergeben, so erfolgt bei Preisgleichheit die Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem gemäß § 14 Buchstabe c. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

§ 9 Zu wertende Flüge

- a) Für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen werden nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende durchgeführt wurden.
- b) Flüge, die nicht von einem im Sinne des § 2a Abs. 3 Satz 1 der Reiseordnung zertifizierten Verbandsmitglied geleitet wurden, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- c) Soweit die einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen die Kennzeichnung von Flügen im Reiseplan vorsehen, dürfen nur solche Flüge berücksichtigt werden, die ordnungsgemäß gekennzeichnet wurden.
- d) Verbandsmitglieder und Reisevereinigungen können sich an einem Wochenende nur an einem Fluggemeinschaftsflug, einem Regionalverbandsflug, einem Regionalverbandsgruppenflug sowie einem Nationalflug beteiligen.

§ 10 Zu wertende Preislisten

- a) Soweit die nachfolgenden Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen Reisevereinigungs-, Fluggemeinschafts-, Regionalverbands-, Regionalverbandsgruppen- oder Nationalflug-Preislisten herangezogen werden.
- b) Aus höchstens fünf Preislisten, die für einen Preisflug erstellt wurden, kann die günstigste Liste ausgewählt werden, wenn die Vergabebedingungen für die konkrete Verbandsauszeichnung nichts anderes bestimmen.
- c) Fluggemeinschaftspreislisten mit Reisevereinigungen, die nicht demselben Regionalverband angehören, werden für Verbandsauszeichnungen nicht gewertet.
- d) Beschließt eine Reisevereinigung oder ein Regionalverband, dass ältere und jährige Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, so gelten für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur die Preislisten für ältere Tauben.
- e) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden nur solche Preislisten anerkannt, die auf der Grundlage der Richtlinien für die Zertifizierung von Preislisten erstellt wurden und die der Reiseordnung entsprechen.
- f) Preislisten werden nur anerkannt, wenn ihre Erstellung vor dem Einsetzen zu dem betreffenden Flug beschlossen wurde.
- g) Soweit bei den einzelnen Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen nichts anderes bestimmt ist, können für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur Preislisten herangezogen werden, die folgende Mindestbedingungen erfüllen:
 - aa) für Reisevereinigungs- und Fluggemeinschaftsflüge: mindestens 25 teilnehmende Schläge;
 - bb) für Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge:
 - am ersten Regionalverbandsflug der Alttierreise oder am ersten Regionalverbandsgruppenflug der Alttierreise im Sinne des § 7 Buchstabe c Satz 1 sowie am ersten Regionalverbands- oder Regionalver-

bandsgruppenflug der Jungtierreise jeweils mindestens 60 teilnehmende Schläge oder

– eine Gesamtfläche pro Regionalverband oder pro Regionalverbandsgruppe von mindestens 2.000 km². Die Teilnehmerzahl darf im Laufe der Alttierreise sowie der Jungtierreise in keinem Fall unter 25 fallen. Das Präsidium kann Ausnahmen zu sämtlichen unter Buchst. bb geforderten Mindestbedingungen zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Der Ausnahmeantrag ist schriftlich mit Begründung bis spätestens zum 20. Februar zu stellen. Die Entscheidung des Präsidiums ist nicht anfechtbar.

- h) Für die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen werden Preislisten nur von solchen Flügen anerkannt, zu denen die mittlere Entfernung nach § 8 der Reiseordnung errechnet wurde. Preislisten von Flügen, welche die in der Reiseordnung und den einzelnen Vergabebedingungen geforderten Mindestentfernungen unterschreiten, werden nicht anerkannt. Werden mehrere Preislisten in einer Gemeinschaftsliste aufgelegt, muss die mittlere Entfernung für jede Preisliste ausgewiesen sein.

§ 11 Wertungszeitraum

- a) Alttierreise
Soweit diese Vergabebedingungen nichts anderes bestimmen, werden für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen nur solche Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 17.04.2021 bis 07.08.2021 durchgeführt wurden. Gewertet werden maximal die letzten 14 durchgeführten Flüge.
- b) Jungtierreise
Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 03.07.2021 bis 18.09.2021 durchgeführt wurden.

§ 12 Vorbenennungen

- a) Soweit die Bedingungen für die Vergabe von Verbandsauszeichnungen auf vor zu benennende Tauben abgestellt sind, ist bei der Vorbenennung folgendes Verfahren einzuhalten: Die vorbenannten Tauben müssen in der Einsatzliste und in der Preisliste als vorbenannt gekennzeichnet sein. Bei der Verwendung von Konstatieruhren im Sinne von § 13 der Reiseordnung und von elektronischen Konstatiersystemen im Sinne von § 19 der Reiseordnung legt der Verband fest, wie die vorbenannten Tauben in der Einsatzliste oder im Datensatz des jeweiligen Systems zu kennzeichnen sind. Diese Festlegung ist im Verbandsorgan rechtzeitig zu veröffentlichen.
- b) Folgende Vorbenennungen werden nicht anerkannt:
- Vorbenennungen, die entgegen dem in Buchstabe a genannten Verfahren vorgenommen wurden;
 - Vorbenennungen von mehr als nach den Bedingungen für eine Verbandsauszeichnung zugelassenen Tauben;
 - Vorbenennungen vor Flügen, die nicht an einem Wochenende durchgeführt wurden;
 - Vorbenennungen vor Flügen, die von einem nicht gemäß § 2b Abs. 1 der Reiseordnung zugelassenen

Auflassplatz durchgeführt wurden;

- Vorbenennungen vor Flügen, die aufgrund ihrer im Reiseplan angegebenen Entfernung nicht für eine Verbandsauszeichnung herangezogen werden können.

§ 13 Anweisungsrecht der ROK

Die ROK hat die Befugnis, Reisevereinigungen und Regionalverbände anzuweisen, Kontrollen gemäß §§ 9 Abs. 3, 25 und 25a der Reiseordnung durchzuführen. Die Vergabe sämtlicher Verbandsauszeichnungen setzt voraus, dass solchen Anweisungen Folge geleistet wurde.

III. Abschnitt – Einzelne Verbandsauszeichnungen –

§ 14 As-Taube

- a) Ausgezeichnet werden die männlichen und die weiblichen Alt-Tauben. Die Tauben in ihrer jeweiligen Kategorie (Altmännchen/Altweibchen) sind As-Tauben des Jahres.
- b) Gewertet werden die insgesamt sieben in § 15 Buchstabe b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft und in § 18 Buchstabe b und c für die Verbands-Jährigen-Meisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- c) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- d) Die Einstufung der As-Tauben erfolgt zunächst nach Preisen. Bei Preisgleichheit entscheidet nachstehendes Punktsystem. Anzahl der Preise laut Preisliste plus 1 abzüglich errungener Preis geteilt durch Anzahl der Preise laut Preisliste mal 100 = Punkte pro Preis. Hierbei werden drei Stellen nach dem Komma ausgerechnet, wobei auf zwei Stellen nach dem Komma auf- oder abzurunden ist.
- e) In einer „Sonderschau As-Taube“ werden auf der Deutschen Brieftaubenausstellung (DBA) ausgestellt:
- die 20 besten As-Altmännchen
 - die 20 besten As-Altweibchen
- auf Verbandsebene sowie die beste As-Taube der zwei Kategorien der nicht vertretenen Regionalverbände. Die Eigentümer dieser As-Tauben verpflichten sich, ihre As-Tauben auf der DBA in der „Sonderschau As-Taube“ auszustellen. As-Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine As-Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die As-Taube in die „Sonderschau As-Tauben“ eingereiht.
- f) Geehrt werden jeweils die zehn ersten As-Tauben der zwei Kategorien auf Verbandsebene. Deren Eigentümer erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Die Ehrung findet im Rahmen der DBA statt. Die Eigentümer der übrigen ausgestellten As-Tauben erhalten ein rahmenloses Diplom sowie einen Ehrenpreis. Wird eine As-Taube, die nach Buchstabe d ausgestellt werden muss, nicht zur „Sonderschau As-Taube“ ausgestellt, kann der Ehrenpreis von der ROK rückwirkend aberkannt werden.
- g) Die 50 Erstplatzierten der einzelnen As-Tauben-Wett-

bewerbe werden in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

§ 15 Deutsche Verbandsmeisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:
 - drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km,
 - der letzte durchgeführte Flug über 500 km sowie
 - der letzte durchgeführte Flug über 600 km.
 Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauen die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauen aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g)
 - Die Deutschen Verbandsmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauen auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
 - Die jeweils ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauen auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
 - Die Wertungstauen der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbandsmeisterschaft“ eingereiht.
 - Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt. Die ersten zehn Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Deutschen Verbandsmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.
 - i) Die ersten 50 Gewinner der Deutschen Verbandsmeisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht. Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 16 Regionalverbands-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Sämtliche Ausschreibungsbedingungen legt der Regionalverband fest.
- c) Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Regionalverbandsmeister einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

§ 17 Medaillen

- a) Es werden Medaillen für Alt- und Jungtauben ausgeflogen. Sämtliche Medaillen werden auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen. Die Medaillen tragen die folgenden Bezeichnungen:
 - Bronzemedailles für Alttauben
 - Silbermedailles für Alttauben
 - Goldmedailles für Alttauben
 - Präsidenten-Medaillen
 - Bronzemedailles für Jungtauben.
- b) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedailles für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 400 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages. Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden. Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- c) Die Bedingungen für die Erringung der Silbermedailles für Alttauben:

Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 500 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.

- Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 40 Mitglieder eine Medaille.
- d) Die Bedingungen für die Erringung der Goldmedaillen für Alttauben:
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 600 km (mittlere Entfernung) aufweisen. Als Mindestentfernung reichen 500 km (mittlere Entfernung) aus, wenn zuvor bereits mindestens ein 500 km-Flug durchgeführt worden ist. Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.
Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 50 Mitglieder eine Medaille.
- e) Die Bedingungen für die Erringung der Präsidentenmedaille:
Verbandsmitglieder, die in einer Flugsaison alle drei Medaillen für Alttauben erringen (Gold, Silber und Bronze), werden anstelle dieser drei errungenen Medaillen mit der Präsidentenmedaille ausgezeichnet.
- f) Die Bedingungen für die Erringung der Bronzemedaille für Jungtauben:
Der in die Wertung gebrachte Flug muss eine Mindestentfernung von 200 km (mittlere Entfernung) aufweisen.
Gewertet werden die drei schnellsten der bis zu sechs vorbenannten Tauben eines Schlages.
Dies gilt auch dann, wenn weniger als sechs Tauben vorbenannt wurden.
Reisevereinigungen erhalten für angefangene 30 Mitglieder eine Medaille.
- g) Alle Medaillenflüge müssen als solche im Reiseplan ausgewiesen sein. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Medaillenflug nicht mindestens 150 Tauben gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.
- h) Die Medaillen sind auf verschiedenen Flügen auszufliegen.
- i) Für die Errechnung der Medaillenserien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Tritt beim Ausfliegen der Medaillen der Fall ein, dass niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien nachweisen kann, ist es statthaft, die Medaillen auf die nachfolgenden höchsten Teilserien zu vergeben, wobei die höchste Preiszahl vorrangig ist.
- § 18 Verbands-Jährigen-Meisterschaft**
- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgetragen.
- b) Gewertet werden fünf der letzten sechs durchgeführten Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflüge, die die Voraussetzungen von Buchstabe c erfüllen.
- c) Die in die Wertung kommenden Flüge müssen die folgenden Mindestentfernungen aufweisen:
– ein Flug über 300 km,
– drei von vier durchgeführten Flügen über 400 km sowie
– der letzte durchgeführte Flug über 500 km, jedoch unter 600 km.
Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung im Sinne des § 8 Abs. 3 der Reiseordnung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten jährigen Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jährigenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wertungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jährigen-Meisterschaft“ eingereiht.
– Eine schuldhaftige Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.
- h) Die Ehrung der ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene findet im Rahmen der DBA statt.
Die ersten zehn Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene erhalten je ein gerahmtes Diplom sowie einen Ehrenpreis.
Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Ver-

bands-Jährigen-Meister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 200 Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

- i) Die ersten 50 Gewinner der Verbands-Jährigen-Meisterschaft auf Verbandsebene werden in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
Die Gewinner auf Regionalverbandsebene werden ebenfalls in der „Brieftaube“ veröffentlicht, und zwar nach folgendem Schlüssel: für angefangene 500 Mitglieder ein Gewinner.

§ 19 Nationalflüge

- a) Der Verband schreibt im Reisejahr 2021 folgende Nationalflüge aus:
– „kleine“ Nationalflüge
– „große“ Nationalflüge.
Der Verband kann mit der Durchführung der Nationalflüge Dritte beauftragen.
- b) Als Mindestentfernung werden zur Teilnahme 500 km („kleiner“ Nationalflug) und 600 km („großer“ Nationalflug) vorgeschrieben. Bei der Mindestentfernung gilt nur dann die mittlere Entfernung, wenn Reisevereinigungen oder Regionalverbände an dem Nationalflug geschlossen teilnehmen. Anderenfalls gilt Einzelschlagvermessung.
- c) Es findet eine Zoneneinteilung von jeweils 100 km statt, bei den „kleinen“ Nationalflügen ab 500 km und bei den „großen“ Nationalflügen ab 600 km.
Die erforderliche Mindestzahl von gesetzten Tauben beträgt pro Zone 150. Wird in einer Zone diese erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, werden diese Tauben, wenn möglich, der Zone mit der geringeren Entfernung, ansonsten der Zone mit der höheren Entfernung zugeordnet. Des Weiteren wird eine Zone in mehrere Sektoren eingeteilt. Entscheidungen zur Zonen- und Sektoreneinteilung sowie Zuordnung trifft der Ständige Sportausschuss.
- d) Die Auflassorte, die Auflassstage sowie die Flugleiter legt der Ständige Sportausschuss gemeinsam mit der Flugsicherungskommission bis spätestens zum 31.01. fest. Die festgelegten Auflassorte, Termine und Flugleiter sind im Verbandsorgan sowie auf der Internetseite des Verbandes unverzüglich zu veröffentlichen.
- e) Der mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragte Dritte bestimmt die Einrichtung von Einsatzstellen. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Ständige Sportausschuss.
- f) Der Sportausschuss ordnet im Bedarfsfall Kontrollen beim Einsatzgeschäft an.
- g) Die gleichzeitige Teilnahme an mehreren Nationalflügen ist zulässig.
- h) Flugleiter benötigen für den Auflass eines Nationalflugs die Freigabe der Flugsicherungskommission.
- i) Die Teilnehmer an den Nationalflügen verpflichten sich für den Fall, dass sie auf dem jeweiligen Nationalflug die Platzierung 1 belegen, ihre Siegertaube auf der DBA in einer „Sonderschau Nationalflugsieger“ auszustellen. Diese Tauben werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Taube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die „Sonderschau Nationalflugsieger“ eingereiht.

Die Ehrung der ersten Konkursieger findet im Rahmen der DBA statt. Die Sieger erhalten je einen Ehrenpreis und ein rahmenloses Diplom. Darüber hinaus wird pro Nationalflug ein Präsidentenpokal ausgeflogen. Der Präsidentenpokal wird auf eine vorbenannte Zweier-Serie ausgeflogen (jeder Teilnehmer kann also nur eine Zweier-Serie setzen). Gewinner des Präsidentenpokals ist derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchst. d die höchste Gesamt-Punktzahl erreicht. Die Gesamt-Punktzahl ist die Summe der As-Punkte der beiden Wertungstauben aus der Nationalliste sowie der Zonenliste.

- j) Der jeweils erste Nationalflugsieger wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.
- k) Jedes Verbandsmitglied kann teilnehmen.

§ 20 Reisevereinigungs-Meisterschaft des Verbandes

- a) Diese Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die zehn besten von den durchgeführten Flügen des Reisevereinigungsprogramms.
- c) Von den zehn in die Wertung kommenden Flügen müssen mindestens
– zwei Flüge über 200 km,
– zwei Flüge über 300 km,
– ein Flug über 400 km sowie
– ein Flug über 500 km
in die Wertung gebracht werden.
Als Mindestentfernung gilt jeweils die mittlere Entfernung.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat diese Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g erfüllt sein müssen. Erfüllt eine Reisevereinigung nicht die Mindestbedingung des § 21 Abs. 2 der Reiseordnung (150 Tauben), so wird die nächsthöhere Liste gewertet, sofern dies eine Fluggemeinschaftsliste ist.
- f) Das Verbandsmitglied oder die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung sind Reisevereinigungs-Meister des Verbandes. Jeder Schlag kann sich nur einmal platzieren. Die Platzierung ist nach dem letzten Wertungsflug in der entsprechenden Preisliste zu veröffentlichen.
- g) Jede Reisevereinigung erhält für angefangene 30

Schläge ein rahmenloses Diplom.

- h) Die Auslieferung der Auszeichnungen ist von den Reisevereinigungen auf dafür vom Verband ausgegebenen Vordrucken bis spätestens zum 30.08. eines jeden Jahres bei der Verbandsgeschäftsstelle zu beantragen. Die Auslieferung der Diplome erfolgt direkt an die Reisevereinigungen.

§ 20 a Verbands-Jungtauben-Meisterschaft

- a) Diese Meisterschaft wird auf Verbands- und Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Gewertet werden die letzten vier durchgeführten Flüge, die eine Mindest-Gesamt-km-Zahl von 850 km ergeben. Von diesen Flügen muss mindestens ein Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug in die Wertung gelangen.
- c) Der in die Wertung zu nehmende Regionalverbandsflug oder Regionalverbandsgruppenflug muss eine Entfernung von mindestens 300 km aufweisen.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Für den gemäß Buchstabe b Satz 2 in die Wertung gelangenden Regionalverbands- oder Regionalverbandsgruppenflug werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten gewertet. Für die weiteren Wertungsflüge gilt § 10 Buchstabe b.
- f) Der reisende Schlag, der mit seinen drei besten Tauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandes erreicht, ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes. Der reisende Schlag mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Regionalverbandes ist Sieger der Jungtaubenmeisterschaft des Verbandes auf Regionalverbandsebene. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Verbands-Jungtaubenmeisterschaft derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) – Die Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Verbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Verbandsebene“ auszustellen.
– Die jeweils ersten Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes nicht die Platzierung eins bis zehn belegen, ihre drei schnellsten Wertungstauben auf der DBA in einer Sonderschau „Verbands-Jungtauben-Meisterschaft auf Regionalverbandsebene“ auszustellen.
– Die Wertungstauben der beiden Sonderschauen werden grundsätzlich nicht gerichtet; Standgeld wird daher in der Regel nicht erhoben. Erfüllt eine Wer-

tungstaube die Bedingungen der DBA, kann jedoch eine Bewertung in der entsprechenden Klasse vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben. Nach ihrer Bewertung wird die Wertungstaube in die jeweilige Sonderschau „Deutsche Verbands-Jungtauben-Meisterschaft“ eingereiht.

- Eine schuldhafte Verletzung der Ausstellungspflicht führt zur Aberkennung und Einziehung der Auszeichnung.

- h) Die Ehrung der ersten zehn Deutschen Verbands-Jungtaubenmeister findet im Rahmen der DBA statt. Die zehn Erstplatzierten erhalten je einen Ehrenpreis und ein gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen ersten Verbands-Jungtaubenmeister auf Regionalverbandsebene einen Ehrenpreis des Verbandes. Dieser Ehrenpreis auf Regionalverbandsebene wird auch in dem Fall ausgehändigt, dass die in die Wertung kommenden Flüge die vorgegebene Mindest-Gesamt-km-Zahl (850) nicht erreichen. Regionalverbände mit mehr als 500 Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 300 Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Weiter erhält jeder Regionalverband für jeweils vollendete 200 Mitglieder ein ungerahmtes Diplom.

§ 20 b Deutsche Ladies League

- a) Diese Meisterschaft wird auf Regionalverbandsebene ausgeflogen.
- b) Teilnahmeberechtigt sind alle weiblichen Verbandsmitglieder, die am 31.12.2020 das Alter von 16 Jahren erreicht haben. Eine Teilnahmeberechtigung besteht auch dann, wenn das weibliche Mitglied in einer Schlaggemeinschaft reist. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb „Deutsche Ladies League“ nur einmal beteiligen.
- c) Gewertet werden die in § 15 Buchst. b und c für die Deutsche Verbandsmeisterschaft verlangten Wertungsflüge.
- d) Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten drei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Die Teilnehmerin hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vor zu benennen.
- e) Gewertet werden nur Regionalverbandslisten sowie Regionalverbandsgruppenlisten.
- f) Die Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben innerhalb des Regionalverbandes die höchste Preiszahl erreicht, ist Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinnerin diejenige Teilnehmerin, die mit ihren jeweils maximal drei Wertungstauben aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchst. d die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb des Regionalverbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.
- g) Jeder Regionalverband erhält für seine Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ einen Ehrenpreis des Verbandes. Regionalverbände mit mehr als 50 teil-

nahmeberechtigten weiblichen Mitgliedern erhalten für jeweils weitere angefangene 30 teilnahmeberechtigte weibliche Mitglieder einen weiteren Ehrenpreis. Darüber hinaus erhält jeder Regionalverband für jeweils angefangene 20 teilnahmeberechtigte weibliche Mitglieder ein rahmenloses Diplom.

- i) Die jeweilige Gewinnerin der „Deutschen Ladies League“ auf Regionalverbandsebene wird in der „Brieftaube“ veröffentlicht.

IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen –

§ 21 Ermächtigung

Das Präsidium wird ermächtigt, diese Vergabebedingun-

gen in dringenden Fällen zu ändern und die Änderung durch Veröffentlichung im Verbandsorgan „Die Brieftaube“ in Kraft zu setzen. Nach dem Inkraftsetzen bedürfen diese Änderungen der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Vergabebedingungen treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung am 26. März 2021 in Kraft.

Meisterschaft der Zeitschrift

Die Brieftaube

Die Meisterschaft wird auf Reisevereinigungsebene ausgetragen.

Zahl der Flüge

Gewertet werden maximal 10 Wettflüge der Alttierreise.

Preislisten

Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2021 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenanzahl gesetzt, kann eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht werden. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, kann eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht werden.

Mindestentfernung

Die Mindestentfernung beträgt 200 km.

Zahl der zu wertenden Tauben

Gewertet werden je Flug die 4 schnellsten von bis zu 12 vorbenannten Tauben eines Schlages. Diese maximal 12 Tauben sind einmalig vor dem ersten Preisflug der Reisevereinigung gemäß § 12 der sportlichen Vergabebedingungen 2021 vorzubennen.

Platzierung

Der Züchter (Schlag) mit der höchsten Preiszahl innerhalb der Reisevereinigung ist Meister der Zeitschrift „Die Brieftaube“ seiner Reisevereinigung.

Teilnahme

Teilnahmeberechtigt sind die Bezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Das Abonnement muss vor Beginn des ersten Wettfluges bestanden haben. Jeder Schlag kann

sich nur einmal beteiligen. Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, wenn sie Mehrfachbezieher der Zeitschrift „Die Brieftaube“ sind.

Auszeichnung

Die Reisevereinigungen erhalten für den Erstplatzierten eine Medaille sowie ein ungerahmtes Diplom der Zeitschrift „Die Brieftaube“. Für je angefangene 30 Bezieher erhalten die Reisevereinigungen eine weitere Medaille. Die Plätze 1 bis 5 auf Bundesebene werden im Rahmen der DBA geehrt.

Auslieferung

Die Auslieferung erfolgt direkt an die Reisevereinigungen. Der jeweils Erstplatzierte je Reisevereinigung wird in der Folge 52 der „Brieftaube“ veröffentlicht.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2021.

Werbepreis der Zeitschrift

Die Brieftaube

Es gelangen gravierte Damen- oder Herren-Sportarmbanduhren zur Vergabe.

Die Vergabe der Werbepreise erfolgt nur an Reisevereinigungen.

Den Werbepreis kann nur derjenige erringen, der die „Brieftaube“ vor Durchführung des festgelegten Werbepreisfluges als Jahresabonnement verbindlich bestellt hat. Die Werbepreise werden auf einem Flug aus dem Reiseplan mit einer Mindestentfernung von 400 km vergeben. Ausfliegungsmodus: Vorbenennung von bis zu 4 Tauben

eines Schlages, auch dann, wenn 4 oder weniger Tauben zum Einsatz gebracht werden.

Wertung: 2 schnellste der bis zu 4 vorbenannten Tauben. Gewertet werden nur Reisevereinigungs-Preislisten, ohne dass die Mindestbedingungen nach § 10 Buchstabe g der sportlichen Vergabebedingungen 2021 erfüllt sein müssen. Wurden zu einem Wertungsflug nicht die für die Erstellung einer RV-Preisliste erforderliche Taubenzahl gesetzt, wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste in die Wertung gebracht. Wird eine Fluggemeinschafts-Preisliste nicht aufgelegt, wird eine Regionalverbands- oder eine Regionalverbands-Gruppenliste in die Wertung gebracht.

Der Flug um die Werbepreise ist als solcher im Reiseplan zu kennzeichnen.

Das Ausfliegen von Werbepreisen und Medaillen auf einem Flug ist nicht statthaft.

Für die Errechnung der Werbepreis-Serien ist § 20 Abs. 4 der Reiseordnung maßgebend. Falls niemand oder nur ein Teil der Anwärter die vollen Serien erreicht, ist es statthaft, die Werbepreise an die höchsten Teilerien zu vergeben, vorausgesetzt, dass mindestens 2 Tauben eingesetzt wurden.

Jeder Bezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“ kann im gleichen Flugjahr nur einen Werbepreis erringen.

Schlaggemeinschaften erhalten entsprechend Mehrfachauszeichnungen, vorausgesetzt, dass die Mitglieder der betreffenden Schlaggemeinschaften Bezieher der Zeitschrift „Die Briefftaube“ sind.

Reisevereinigungen erhalten bei **50 Beziehern = 1 Werbepreis** und für je weitere **50 Bezieher = 1 weiteren Werbepreis**.

Werden die Bezieherzahlen unterschritten, werden entsprechende Bezieherüberhänge gebildet und auf das folgende Flugjahr vorgetragen.

Zu jedem Werbepreis wird ein ungerahmtes Diplom ausgegeben.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2021.



Taube des Monats

Die Briefftaube

Flüge

Gewertet werden die Flüge an den Wochenenden des jeweiligen Monats. In die Wertung kommen die besten 4 Ergebnisse für die Monate Mai und Juni sowie die besten 3 Ergebnisse für Juli (maximal erreichbare Punktzahl = 400 bzw. 300).

Einstufung

Die Einstufung erfolgt nach As-Punkten. Es gilt das beim Wettbewerb „As-Taube“ im Sinne des § 14 der Sportlichen Vergabebedingungen 2021 in Buchstabe d aufgeführte Punktsystem. Bei Punktgleichheit (bis zur 2. Nachkommastelle) ist diejenige Taube besser platziert, die ihre Punkte gegen eine höhere Taubenzahl erzielt hat. Zur Wertung können ausschließlich RV-Listen herangezogen werden; falls keine RV-Liste erstellt werden kann, zählt die nächsthöhere Liste (Wertungszeiträume: Mai: 1.5.2021 – 31.5.2021; Juni: 5.6.2021 – 28.6.2021; Juli: 3.7.2021 – 2.8.2021). Um möglichst zeitnah über die „As-Taube des Monats“ berichten zu können, werden nur diejenigen Listen gezählt, deren Daten vom Verrechner bis einschließlich zum 15. des Folgemonats an den Verbands-server übermittelt wurden.

Veröffentlichung/Ehrung

Die jeweils ersten 50 „Tauben des Monats“ werden in der „Briefftaube“ veröffentlicht. Die ersten 10 eines jeden Monats erhalten eine Urkunde, der jeweils Erste eines Monats außerdem eine Reportage sowie einen Ehrenpreis.

Deutsche Verbands- jugendmeisterschaft



Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendlichen. Als Jugendliche im Sinne dieser Ausschreibung gelten entgegen § 11 Abs. 1 Nr. 3 der Verbandssatzung alle Sportfreunde, die am 31.12.2020 das Alter von 7 Jahren erreicht und noch nicht das Alter von 24 Jahren vollendet haben.

Die Jugendmeisterschaft des Verbandes unterteilt sich in vier Alterskategorien.

- Kategorie 1: 7–10 Jahre
- Kategorie 2: 11–14 Jahre
- Kategorie 3: 15–18 Jahre
- Kategorie 4: 19–23 Jahre

Reisen Jugendliche verschiedener Alterskategorien in einer Schlaggemeinschaft, wird der Schlag in der Kategorie des ältesten Jugendlichen geführt. Jeder Schlag kann sich an dem Wettbewerb Verbandsjugendmeisterschaft nur einmal beteiligen.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene ausgeflogen.

Zahl der gewerteten Flüge:

Gewertet werden die sieben Flüge, die im Folgenden auf die Entfernungen festgelegt wurden.

Entfernung der Flüge:

- 2 Flüge über 300 km
- 3 Flüge über 400 km
- 1 Flug über 500 km
- 1 Flug über 600 km

Zahl der zu wertenden Tauben

Aus denselben 6 Tauben, die für die RV-Verbandsmeisterschaft sowie Deutsche Verbandsmeisterschaft in VB vorbenannt werden, zählen die 3 schnellsten Tauben.

Preislisten:

Es zählt die günstigste Liste aus folgenden Preislisten:
 Regionalverbandsgruppenliste
 Regionalverbandsliste
 Andere Formen von Preislisten werden nicht anerkannt und ausgewertet.

Platzierung:

Das Verbandsmitglied bzw. die Verbandsmitglieder des Schlages mit der höchsten Preiszahl innerhalb des Verbandes ist/sind Deutsche Verbandsjugendmeister in der jeweiligen Alterskategorie.

Zu erzielen sind maximal 21 Preise. Die Platzierung geht als erstes aus den Preisen hervor. Bei Preisgleichheit entscheidet die höhere Anzahl der As-Punkte. Sollten auch die As-Punkte gleich sein entscheidet die höchste Zahl der Tauben die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Ausstellung der Siegertauben/Veröffentlichung:

Die Bewerber um die Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft in der jeweiligen Alterskategorie verpflichten sich für den Fall, dass sie innerhalb des Verbandes die Platzierung 1 bis 10 erreichen, ihre maximal 2 Siegertauben mit den höchsten As-Punkten auf der DBA in einer Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ auszustellen. In der Regel werden diese Tauben nicht gerichtet. Standgeld wird deshalb nicht erhoben. Wenn jedoch die Bedingungen zur DBA erfüllt sind, kann eine Bewertung in den entsprechenden Klassen vorgenommen werden. In diesem Fall wird Standgeld erhoben.

Gerichtete Tauben werden nach dem Richten in die Sonderschau „Deutsche Verbandsjugendmeisterschaft“ eingereiht.

Ehrung:

Im Rahmen der DBA findet die Ehrung des Deutschen Verbandsjugendmeisters in den jeweiligen Alterskategorien sowie der weiteren 9 Platzierten statt. Die 10 Erstplatzierten erhalten je 1 Ehrenpreis und 1 gerahmtes Diplom. Jeder Regionalverband erhält für seinen 1. Verbandsjugendmeister in den jeweiligen Alterskategorien auf Regionalverbandsebene 1 Diplom.

Im Übrigen gelten die Reiseordnung sowie die §§ 1 bis 13 der sportlichen Vergabebedingungen 2021.



Der Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V. veranstaltet die **FLÜGE FÜR DIE AKTION MENSCH 2021**. Die Mittel dienen und werden ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen und gemeinnützigen Ziele verwandt. Zu den Zielen des Fördervereins zählen insbesondere:

- die Aufklärung und Information über Wesen und Biologie der Brieftaube sowie über die Geschichte der Brieftaubenzucht in Deutschland,
- die Unterstützung Jugendlicher durch Gewährung von gezielten Beihilfen,
- die Gewährung von gezielten Beihilfen bei Unglücken, Katastrophen und für Belange des Tierschutzes.

Ausschreibung

Für die Flüge für die Aktion Mensch 2021 werden in allen Reisevereinigungen 2 Flüge ausgeschrieben, und zwar ein Alttierflug sowie ein Jungtierflug. Der Alttierflug sowie der Jungtierflug finden jeweils auf dem zweiten durchgeführten Preisflug statt.

Die Flüge für die Aktion Mensch werden auf vorbenannte Zweier-Serien ausgeflogen. Jede(r) Teilnehmer(in) kann beliebig viele Zweier-Serien setzen und somit eventuell auch mehr als eine Auszeichnung erringen. Die Serien werden in Spalte „AS“ oder „AM“ vorbenannt.

Sofern nichts anderes beschrieben ist, gelten die Bestimmungen der Reiseordnung des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Reiseordnung) sowie der sportlichen Vergabebedingungen des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. (im Folgenden: Vergabebedingungen) jeweils in der zum Zeitpunkt des Fluges gültigen Fassung.

Der Preis pro Serie beträgt 3,00 €.

Der Teilnehmer, der mit seinen jeweils zwei Wertungstauen die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen zwei Wertungstauen aufgrund des As-Tauben-Punktsystems im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamt-Punktzahl innerhalb der Reisevereinigung erreicht. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Für vollendete 10 gesetzte Zweier-Serien erhalten die Reisevereinigungen ein **500.000-€-Jahreslos der „Aktion Mensch e.V.“** mit der **Gültigkeit ab dem 1.1.2022**.

Mehrfachauszeichnungen an Schlaggemeinschaften erfolgen nicht.

Die **10 Erstplatzierten in der Gesamtwertung** auf Verbandsebene erhalten einen **Ehrenpreis des Fördervereins**.

Der Teilnehmer, der mit seinen 4 Wertungstauen aus der besten Zweier-Serie der Alttierreise sowie der besten Zweier-Serie der Jungtierreise aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Preiszahl erreicht ist Gewinner der Auszeichnung. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner der Auszeichnung derjenige Teilnehmer, der mit seinen vier Wertungstauen im Sinne des § 14 Buchstabe d der Vergabebedingungen die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht, erhält den Ehrenpreis. Liegt bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Die Ehrung der 10 Gewinner findet im Rahmen der **Deutschen Brieftauben-Ausstellung 2022** statt. Die 10 Gewinner werden darüber hinaus in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

Die Reisevereinigungen tragen die Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge in ein Formular ein und führen das ausgefüllte Formular und die eingekommenen Beträge an

ihren Regionalverband ab. Die Regionalverbände überweisen die betreffenden Beträge ihrer Reisevereinigungen bis spätestens **10.9. d. J.** an den Prof. Dr. Kohaus-Förderverein e.V.

Kontoverbindung:

Postbank Essen · BIC PBNKDEFF
IBAN DE16 3601 0043 0998 2984 34

Verwendungszweck:

(RegV Nr. und AKTION-MENSCH-FLUG 2021)

Gleichzeitig übermitteln die Regionalverbandsvorsitzenden dem Förderverein eine Gesamtaufstellung der Gewinner der Aktion-Mensch-Flüge.

Der Versand der Lose erfolgt nach pünktlicher und vollständiger Bezahlung **an den Regionalverbandsvorsitzenden**.

Die Formulare werden rechtzeitig an die Regionalverbände und Reisevereinigungen versendet und können auch aus dem Internet unter www.dr.kohaus.de -> Downloads heruntergeladen werden.

Der Vorstand

Ralf Funk

Vorsitzender

Harald Herbach

Stellvertretender Vorsitzender

Martina Gründken

Schatzmeisterin

**Prof. Dr. Kohaus-
Förderverein e.V.**
Newcomer-Cup 2021



Der Prof. Dr. Kohaus Förderverein e. V. veranstaltet 2021 als Mitglieder- und Nachwuchsförderung einen „Newcomer-Cup“ für unsere neuen Verbands-Mitglieder.

Ausschreibungstext:

Diese Meisterschaft wird auf Verbandsebene auf den Jungtierflügen 2021 ausgeflogen.

Teilnahme:

Teilnahmeberechtigt sind alle neuen Mitglieder, die in den letzten vier Jahren (2018 bis 2021) neues Verbandsmitglied wurden und alleinreisende Neuanfänger sind, dies gilt nicht für Neumitglieder in einer Schlaggemeinschaft.

Zahl und Art der Flüge:

Gewertet werden die drei besten aus den ersten fünf Jungtierflügen des RV-Programms.

Wertungszeitraum:

Es werden nur Flüge gewertet, die an einem Wochenende in der Zeit vom 03.07.2021 bis 20.09.2021 durchgeführt wurden.



Die zu gewinnenden Lose bieten ein Jahr lang die Chance auf fantastische Gewinne.

Zahl der zu wertenden Tauben / Vorbenennung:

Gewertet werden je Wertungsflug die schnellsten zwei von bis zu sechs vorbenannten Tauben. Der Teilnehmer hat die bis zu sechs Tauben vor jedem Preisflug vorzubereiten.

Wertung:

Der Neuanfänger, der mit seinen zwei besten Jungtauben die höchste Preiszahl innerhalb des Verbandsgebietes erreicht, ist Sieger des Newcomer-Cups 2021. Liegt bei der Einstufung nach Preisen eine Gleichheit vor, ist Gewinner des Newcomer-Cups derjenige Teilnehmer, der mit seinen jeweils maximal zwei Wertungstauen aufgrund des As-Tauben-Punktsystems die höchste Gesamtpunktzahl innerhalb des Verbandes erreicht. Liegt auch bei der Einstufung nach dem As-Tauben-Punktsystem eine Gleichheit vor, entscheidet die höchste Zahl der Tauben, die an

den in die Wertung kommenden Flügen insgesamt teilgenommen haben.

Einreichung der Wettflugergebnisse:

Die Sportfreunde reichen ihre Wettflugergebnisse bis zum 30. September 2021 an die Geschäftsstelle des Verbandes ein.

Ehrung:

Die ersten fünf Newcomer-Cup Sieger erhalten jeweils einen Gutschein im Wert von 75,00 Euro für Produkte aus der Taubenklinik und ein Diplom des Verbandes. Der Erstplatzierte erhält zusätzlich eine Schlagreportage in „Die Brieftaube“.

Verbandsmitteilung



Termin und Ort der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung (Ankündigung gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 der Verbandsatzung)

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung findet am Freitag, dem 7. Januar 2022, in Dortmund statt.

Hinweis der Reiseordnungskommission (ROK)

Die Reiseordnungskommission (ROK) hilft Ihnen gerne bei allen Fragen und Problemen rund um das Reisegeschehen. Ein Großteil der Anfragen erreicht uns auf schriftlichem Weg – entweder per Brief, Fax oder auch E-Mail – entweder an die Geschäftsstelle oder an die Mitglieder der ROK direkt. Bitte geben Sie unbedingt bei allen Anfragen die RV und den Regionalverband an, dem sie angehören. Sollten Sie selbst Mitglied im Vorstand einer dieser Organisationen sein, so geben Sie bitte die Funktion an, die Sie dort ausüben.

Hierdurch erleichtern Sie uns den notwendigen Informationsfluss zu den o. a. Organisationen. Anfragen ohne diese Angaben können zukünftig nicht mehr zeitnah bearbeitet werden.

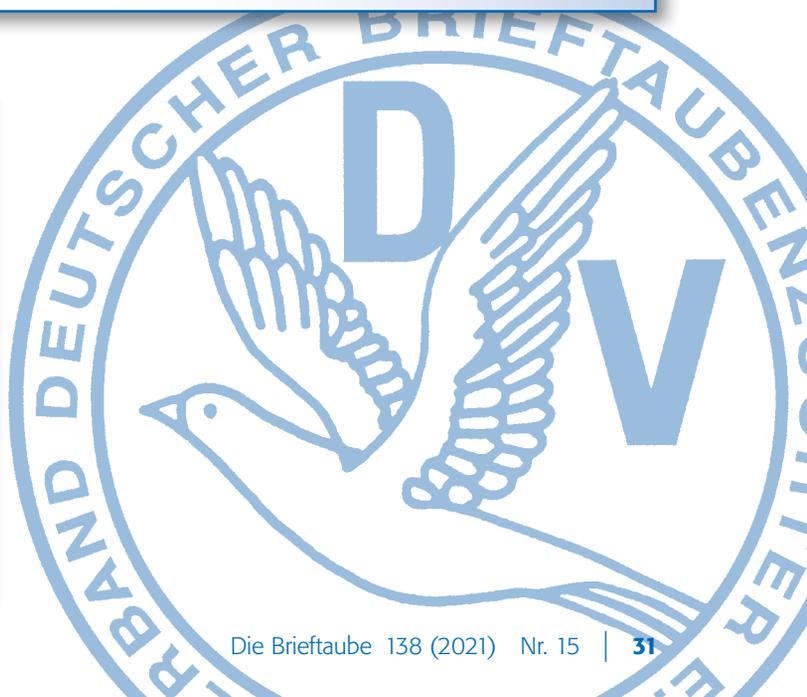
Wilhelm Brocks, Vorsitzender der Reiseordnungskommission (ROK)

Hinweis der Flugsicherungskommission (FSK)

GPS-GERÄTE

Bitte alle in 2021 nicht mehr benötigten GPS-Geräte bis zum 30.04.2021 an die Verbandsgeschäftsstelle z. Hd. Frau Kühntopp senden.

Martin Stiens, Vorsitzender der Flugsicherungskommission (FSK)



Reiseordnung

Stand: März 2021

§ 1

Grundlagen

- I. Preise werden vom Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. (Verband) und den Organisationen des Verbandes nur anerkannt, wenn sie auf der Grundlage dieser Reiseordnung errungen und vergeben sind, § 9 Abs. 2 der Verbandsatzung.
- II. Organisationen des Verbandes im Sinne der Reiseordnung sind die Reisevereinigungen und die Regionalverbände.

§ 2

Veranstalter der Preisflüge

- I. 1. Preisflüge werden nur gewertet, wenn sie vom Verband oder von einem Regionalverband beschlossen worden sind.
2. Die Regionalverbände dürfen eine teilnehmende Organisation mit der Durchführung ihrer Preisflüge beauftragen.
- II. Der Verband kann Preisflüge als Nationalflüge veranstalten. Er darf teilnehmende Organisationen mit der Durchführung der Nationalflüge beauftragen.
- III. Die Veranstalter von Preisflügen dürfen nicht zulassen, dass zu diesen Flügen Tauben zu Trainingszwecken gesetzt werden. Ausnahmen hierzu beschließt auf Antrag der Vorstand des Regionalverbandes. Lässt der Vorstand des Regionalverbandes Ausnahmen im Sinne des Satzes 2 zu, dürfen nur Trainingstauben gesetzt werden, die dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören. Der Antrag muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres gestellt werden. Die Entscheidung des Vorstands des Regionalverbandes ist für die angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich.
- IV. Bei der Durchführung von Nationalflügen sowie Regionalverbandsflügen und Regionalverbandsgruppenflügen mit einer mittleren Entfernung von über 500 km haben die Preisflugveranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer ihre Tauben an demselben Tag einsetzen.

§ 2 a

Flugleiter

- I. Die Regionalverbände wählen für die Durchführung ihrer sowie sämtlicher Trainings- und Preisflüge der ihnen angehörenden Reisevereinigungen Flugleiter. Diese sind im Sinne der Richtlinien zur Zertifizierung von Flugleitern in der jeweils aktuellen Fassung nach Beendigung des Einsatzgeschäfts für die Durchführung der Flüge verantwortlich. Dabei sind sie Weisungen nicht unterworfen.
- II. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Protokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an dem im Reiseplan ausgewiesenen Ort erfolgte),
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. Angaben über eingeholte Wetterauskünfte und die Auflassempfehlung des zuständigen Flugkoordinators,
 7. den Namen des/der Fahrer/s des Kabinenexpresses.
- III. Flüge sind von einem zertifizierten Flugleiter zu leiten. Dabei hat der Flugleiter alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um

einen sicheren Heimflug der Tauben zu gewährleisten. Insbesondere hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

- IV. Die Zertifizierung der Flugleiter erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden.
- V. Über die Zertifizierung der Flugleiter entscheidet das Präsidium.
- VI. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Flugleitern sind zu veröffentlichen.

§ 2 b

Auflassplätze

- I. Preisflüge müssen von festgelegten Auflassplätzen durchgeführt werden. Dies gilt nicht, wenn aus technischen Gründen ein anderer Auflassplatz gewählt werden musste.
- II. Die Kommission zur Koordinierung der Brieffaubenauflassse legt die Auflassplätze fest. Die Liste der festgelegten Auflassplätze ist Bestandteil der Reiseordnung und wird in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internet veröffentlicht.
- III. Werden die Tauben von einem Auflassplatz im Ausland aufgelassen, so gelten die Regeln des jeweiligen ausländischen Verbandes. Etwaig benötigte Auflasspapiere, sind auf Verlangen vorzuzeigen und aufzubewahren.
- IV. Der Flugleiter hat über jeden Flug ein Auflassprotokoll zu erstellen. Das Protokoll muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort (kurze Begründung für den Fall, dass der Auflass nicht an einem zertifizierten Auflassort erfolgte),
 3. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 4. Angaben über den/die Kabinenexpress/e (Zahl und Kennzeichen),
 5. die Zahl der transportierten Tauben,
 6. die Zeit der Ankunft am und der Abfahrt vom Auflassplatz,
 7. die unterschriebenen Auflasspapiere, sofern dies von dem ausländischen Verband verlangt wird, in dem die Tauben aufgelassen wurden. Diese sind nach Rückkehr der Fahrer den Flugunterlagen beizufügen.
- V. Soweit Reisevereinigungen eines Regionalverbandes an einem Auflassplatz stehen, sind die Tauben gemeinsam aufzulassen. Dies gilt nicht für Flüge mit einer mittleren Entfernung von bis zu 200 km (Bestimmungsgrundlage: § 8 Abs. 3), sofern nicht ein gemeinsamer Auflass vom Flugveranstalter beschlossen worden ist.

§ 3

Reiseplan

- I. Preisflüge können nur gewertet werden, wenn sie im Reiseplan ausgewiesen sind oder wenn es sich um vom Verband ausgeschriebene Nationalflüge handelt. Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vor, werden die Wettflugdaten für die Ermittlung von Verbandsauszeichnungen nicht ausgewertet. Ebenso entfällt in diesem Fall die Veröffentlichung der Wettflugdaten (z.B. 1. Konkurse) in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ sowie auf der Internetseite des Verbandes. Das Präsidium kann auf Antrag einer Reisevereinigung und nach Anhörung des zugehörigen Regionalverbandes im Hinblick auf die Zuerkennung von Medail-

len im Sinne des § 17 der Sportlichen Vergabebedingungen Ausnahmen zu Satz 1 und Satz 2 zulassen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Das Präsidium kann aus demselben Grund Ausnahmen zu Satz 3 zulassen. Die Ausnahmeanträge müssen bis zum 15.4. eines jeden Jahres gestellt werden.

- II. 1. Die Regionalverbände beschließen einen Reiseplan, der auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen verbindlich ist. Reisevereinigungen sowie Fluggemeinschaften können jedoch Konkurrenzen beschließen.
2. Der Regionalverband bestimmt auch, wer unter welchen Voraussetzungen während der laufenden Reisesaison zur Änderung des beschlossenen Reiseplans befugt sein soll.
3. Sämtliche Preisflüge müssen an einem Wochenende stattfinden. Als Wochenende gilt der in den Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen festgelegte oder durch das Präsidium wirksam geänderte Zeitraum.
4. Die Reisepläne werden dem Verband bis zum 31. März mitgeteilt.
5. Die Regionalverbände beschließen die Reiserichtung auch für die ihnen angeschlossenen Reisevereinigungen. Jeder Regionalverband darf nur eine Reiserichtung beschließen. Ein Regionalverband darf ausnahmsweise mehr als eine Reiserichtung beschließen, wenn hierfür ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Ein solcher Beschluss bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Der Genehmigungsantrag ist an das Präsidium schriftlich mit Begründung zu stellen.

§ 4

Preisflugteilnehmer

- I. An allen Preisflügen dürfen nur Verbandsmitglieder teilnehmen. Nimmt ein Verbandsmitglied an Preisflügen teil, so gilt es als aktives Mitglied.
- II. Ein Verbandsmitglied kann an Preisflügen seines Regionalverbandes als Einzelzüchter teilnehmen, wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt. Ein Verbandsmitglied kann sich an Nationalflügen als Einzelzüchter beteiligen, wenn zwar nicht seine Reisevereinigung, jedoch sein Regionalverband an diesen Flügen teilnimmt.
- III. Jeder Preisflugteilnehmer willigt mit seiner Wettflugteilnahme darin ein, dass seine jeweils wochenaktuellen Ergebnis- und Leistungsdaten in gedruckten und digitalen Internet-Preislisten der Wettflugverrechner der Organisationen des Verbandes und des Verbandes, in vorläufigen und endgültigen gedruckten und digitalen Internet-Bekanntmachungen von Flugauszeichnungen auf Reisevereinigungs-, Regionalverbands- und Verbandsebene veröffentlicht werden. Diese Einwilligung umfasst auch gedruckte und digitale Veröffentlichungen der Jahres- und Lebensleistungsdaten der Tauben des Teilnehmers, insbesondere in tabellarischer Form.

§ 5

Zugelassene Tauben

- I. Zu einem Flug dürfen nur Tauben gesetzt werden, die
 - a) einen geschlossenen Ring des Verbandes oder eines dem FCI angeschlossenen ausländischen Brieftaubenverbandes tragen,
 - b) dem teilnehmenden Verbandsmitglied gehören und unter seinem Namen gesetzt sind,
 - c) gesund sind, nicht gemäß § 17a Abs. 1 Satz 2 behandelt werden sowie aus Schlägen kommen, deren Taubenbestand nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist,

- d) entsprechend den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gehalten und insbesondere nicht gedopt werden sowie
- e) mindestens mit der Telefon-Nummer des Eigentümers gekennzeichnet sind.

Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen.

- II. Jährige Tauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 900 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden. Jungtauben dürfen nur bis zu einer Entfernung von 450 km (Einzelschlagvermessung) gesetzt werden.
- III. Jede Taube darf während der Reisesaison nur von einem Verbandsmitglied gesetzt werden.
- IV. 1. Der Veranstalter kann beschließen, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren.
2. Tauben des Geburtsjahrgangs dürfen mit älteren Tauben nicht konkurrieren.
- V. Jede Taube muss ohne Einsatzgeld gesetzt werden können.

§ 6

Schläge

- I. Preise werden nur anerkannt, wenn sie auf dem eigenen Schlag des Verbandsmitglieds errungen sind.
- II. 1. Reist ein Verbandsmitglied oder eine Schlaggemeinschaft von mehreren Schlägen, so werden die Preise nach der kürzesten Schlagvermessung errechnet.
2. Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.
- III. 1. Mehrere Verbandsmitglieder können in einer Schlaggemeinschaft reisen, wenn sie demselben Verein angehören und die Mitgliederversammlung der Reisevereinigung zugestimmt hat.
2. Eine Schlaggemeinschaft muss in der Preisliste mindestens einen Familiennamen eines der Mitglieder dieser Schlaggemeinschaft enthalten.
- IV. Jede Schlaganlage, von der ein Verbandsmitglied in seiner Reisevereinigung gereist hat, ist für eine andere Reisevereinigung gesperrt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 und 3 der Verbandsatzung erfüllt sind.

§ 7

Freiheit der Reise- und Konstatiermethode

- I. Jedes Verbandsmitglied kann seine Reismethode und seine Konstatiermethode frei bestimmen.
- II. Keinem Verbandsmitglied darf wegen einer bestimmten Reismethode oder einer bestimmten Konstatiermethode ein Nachteil entstehen.

§ 8

Entfernung der Preisflüge

- I. Die Preisflüge müssen für Jungtauben eine Mindestentfernung von 80 km, für ältere Tauben eine solche von 100 km aufweisen.
- II. Als Mindestentfernung gilt die mittlere Entfernung.
- III. Die mittlere Entfernung wird bestimmt aus dem Mittel der Vermessung der Schlaganlagen aller aktiven Mitglieder der am Wettflug beteiligten Reisevereinigung/en. Für die Erfüllung der geforderten Mindestentfernungen für Verbandsauszeichnungen gilt ausschließlich die mittlere Entfernung der höchstwertigen Preisliste. Diese mittlere Entfernung gilt für alle niederwertigeren Preislisten. Die Rangfolge der Preislisten bestimmt sich nach einer Zählung von 6 (höchstwertige Preisliste) bis 1 (niedrigstwertige Preisliste), und zwar im Einzelnen wie folgt:
 - Überregionale Preisliste (Zählung 6)

- National-Preisliste (Zählung 5)
- Regionalverbands-Gesamtpreisliste (Zählung 4)
- Regionalverbandsgruppen-Preisliste (Zählung 3)
- Fluggemeinschafts-Preisliste (Zählung 2)
- Reisevereinigungs-Preisliste (Zählung 1).

§ 9

Einsatzstellen

- I. Jede Reisevereinigung muss eine Haupteinsatzstelle haben.
 - II. Die Reisevereinigungen können Nebeneinsatzstellen einrichten. Die Einrichtung ist zustimmungspflichtig. Über die Zustimmung entscheidet der Vorsitzende des Regionalverbandes. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn die vom Vorstand des Regionalverbandes für die Einrichtung von Nebenstellen festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Zustimmung kann ausnahmsweise auch dann erteilt werden, wenn die festgelegten Bedingungen nicht eingehalten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein besonderes sportliches Bedürfnis anzuerkennen ist. Die Zustimmung kann durch den Vorsitzenden des Regionalverbandes mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn Verstöße gegen die Reiseordnung begangen werden.
 - III. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes haben dafür zu sorgen, dass in den Einsatzstellen (Haupt- und Nebenstellen) die Bestimmungen der Reiseordnung eingehalten werden. Sie sind berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
 - IV. Die Reisevereinigungen haben jährlich neu den Antrag auf Errichtung einer Nebenstelle bis zum 31.01. zu stellen.
 - V. Das Einsatzgeschäft wird in jeder Einsatzstelle von einem in der Mitgliederversammlung der Reisevereinigung gewählten Obmann geleitet.
- IV. Folgende Maßnahmen sind beim Transport von Brieftauben ebenfalls zu beachten:
 - a) Die Beförderung ist bei höheren Temperaturen in kühlere Tages- und Nachtzeiten zu verlegen,
 - b) Personen, die Brieftauben aus mehreren (Neben-)Einsatzstellen befördern, sollten zwei Stunden nach dem Beginn des Einsetzens oder spätestens an jeder vierten (Neben-)Einsatzstelle eine Pause von mindestens 30 Minuten einlegen. Die transportierten Brieftauben sind in dieser Zeit mit Wasser zu versorgen.
 - c) Bei einer voraussichtlichen Beförderungsdauer (von der letzten Einsatzstelle zum Auflassort) von mehr als 6 Stunden, ist eine Pause zum Tränken einzulegen. Diese Pause soll möglichst zwischen 4 und 4,5 Stunden der Transportzeit eingelegt werden. In dieser Zeit müssen alle Tauben im Transportfahrzeug mit Wasser versorgt werden. Die Standzeit nach dem Befüllen der letzten Tränke hat mindestens 15 Minuten zu betragen. Sollte diese Zeit zwischen 22.00 Uhr und 04.00 Uhr fallen, sind die Tauben nach Möglichkeit bis 21.30 Uhr zu tränken.
 - d) Während der Beförderung ist im Kabinenexpress für eine ausreichende Belüftung zu sorgen.
 - e) Nach Ankunft des Transportfahrzeugs am Bestimmungsort
 - sollten alle Rollläden geöffnet werden;
 - sollte die Tür des Transportfahrzeugs geöffnet werden, jedoch so gesichert sein, dass den Tieren Verletzungen und Leiden (etwa durch natürliche Feinde) erspart werden;
 - sind alle Tauben zu tränken, wobei das Wasser in den Tränken verbleibt;
 - nach Sonnenaufgang sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - f) Bei Beförderungen von mehr als 24 Stunden (also bei zwei Übernachtungen) sind die transportierten Brieftauben mit qualitativ und quantitativ angemessenem Futter zu versorgen; nach dem Füttern sind die Tauben nochmals zu tränken.
 - g) Die Ankunft am Auflassort muss wenigstens eine Stunde pro 100 km mittlere Entfernung, mindestens jedoch 2 Stunden vor geplanter Auflasszeit erfolgen.
 - h) Die gesetzlich festgelegten Lenk- und Ruhezeiten für die Fahrer sind einzuhalten.
 - V. Sofern Transportfahrzeuge mit Einrichtungen zur Überwachung der EU-Sozialvorschriften (u.a. Fahrtenschreiber) ausgerüstet sind, so sind die dazugehörigen Aufzeichnungen als Kopien zu den Flugunterlagen zu nehmen.
 - VI. Die Veranstalter der Preisflüge bestimmen den Einsatz der Transportfahrzeuge.
 - VII. Jedes Transportfahrzeug ist mit einem GPS-Gerät auszustatten. Die dem Verband hierdurch entstehenden Aufwendungen, insbesondere die Miete der Mietsachen, wird ihm von den Regionalverbänden entsprechend der jeweiligen Zahl ihrer Transportfahrzeuge erstattet.
 - VIII. Der Transport der Tauben ist mit dem in Absatz 7 genannten GPS-Gerät bis zum Auflass der Tauben lückenlos zu dokumentieren.

§ 10

Transport

- I. Beim Transport muss jeder Taube ausreichend Platz zur Verfügung stehen. Den Brieftauben ist folgende Mindestfläche je Tier beim Transport zur Verfügung zu stellen: 350 cm². Bei höheren Temperaturen beträgt die Mindestfläche je Tier: 400 cm². In beiden Fällen kommt es nicht auf die Tierkategorie (Alt- oder Jungtaube) sowie die Beförderungsdauer an.
 - II. Männchen und Weibchen sind stets in getrennten Kabinen oder Reisekörben unterzubringen; dies gilt nicht für Jungtauben.
 - III. Fahrzeuge zum Transport von Brieftauben müssen folgenden technischen Mindestanforderungen genügen:
 - a) Sie müssen amtlich zugelassen, versichert und transport-sicher im Sinne der StVO sein,
 - b) es muss eine automatische Frischluftversorgung durch spezielle Lüfter oder spezielle Belüftungsmöglichkeiten durch Fahrtwind gewährleistet sein. Die Lüfter müssen auch bei nicht laufendem Fahrzeugmotor über Batteriebetrieb funktionieren (Zwangslüftung),
 - c) wetterabhängig muss eine Querlüftung bei Standzeiten möglich sein (Öffnen der Rollläden),
 - d) es muss eine natürliche Belichtung (etwa durch Plexiglasplatten) ermöglicht werden. Es muss eine batteriebetriebene Innenbeleuchtung (Empfehlung: LED-Belichtung) vorhanden sein,
 - e) es muss ein kapazitätsgerechter Wasserbehälter betriebsbereit vorhanden sein,
 - f) es muss ein angemessenes Abflusssystem zur schnellen Entleerung der Wasserrinnen nach jedem Tränken installiert sein,
 - g) betriebsbereite Tränkanlagen für alle Transportboxen müssen vorhanden sein,
- § 11
 - Elektronische Konstatiersysteme**
 - I. Elektronische Konstatiersysteme können vom Präsidium zugelassen werden. Die Zulassung kann widerrufen werden. Elektronische Konstatiersysteme im Sinne des Satzes 1 sind auch elektronische Ringe. Die verfahrensmäßigen und inhaltlichen Anforderungen und Bedingungen des Zulassungs- und des Widerrufsverfahrens sowie die Zu-

- lassungs- und Widerrufskriterien werden in einem Ordnungsrahmen für elektronische Konstatiersysteme sowie in einem Ordnungsrahmen für elektronische Ringe festgelegt. Der Ordnungsrahmen ist auf der Internetseite des Verbandes zu veröffentlichen.
- II. Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der Reisevereinigung von jedem Teilnehmer zu erfassen. Antennen dürfen nur im oder am Einflug/Ausflug der Schlaganlage angebracht werden. Die für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderliche Reisevereinigungs-Hard- und Software einschließlich der Computer sind von der Reisevereinigung unter Verschluss zu halten. Ihre Bedienung ist nur durch von der Reisevereinigungs-Mitgliederversammlung gewählte Reisevereinigungs-Bevollmächtigte gestattet. Zugangscodes und Berechtigungskarten sowie die entsprechenden Reisevereinigungs-Geräte müssen von verschiedenen Reisevereinigungs-Bevollmächtigten verwaltet werden.
 - III. Elektronische Taubenringe sind den Verbandsring-Nummern der Tauben, die mit einem elektronischen Konstatiersystem gereist werden sollen, zuzuordnen. Die Zuordnung hat vor Beginn der Alt- und Jungreise zu erfolgen. Zuordnungen sind auch nach Beginn der Reise möglich, wenn die Taube verspätet heimgekehrt ist und daher nicht früher zugeordnet werden konnte. Zuordnungen während des Einsetzens sind zulässig, wenn sie wegen des Defektes oder des Verlustes eines elektronischen Taubenringes erforderlich sind. Die Zuordnung darf nur von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten durchgeführt werden.
 - IV. Nach jeder Zuordnung ist ein Zuordnungsprotokoll auszudrucken, welches von einem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten sowie dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben ist. Ein Ausdruck ist mit den Preisflugunterlagen aufzubewahren; ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Zuordnungsdatensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern. Bei notwendigen Änderungen der Zuordnung während der Reise ist entsprechend zu verfahren. Die Reisevereinigung hat dem Verband auf Anforderung alle Zuordnungsdaten mit den Stammdaten aller Teilnehmer auf Datenträger zu übermitteln.
 - V. Beschreibbare elektronische Taubenringe dürfen auch für alte Tauben wiederverwendet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.
 - VI. Die Bediengeräte müssen - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt - vor oder nach dem Einsetzen nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) gestellt werden (Anschlagen).
 - VII. Kein Verbandsmitglied darf beim Einsetzen seiner Tauben mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen. Dabei ist zu kontrollieren, ob die Verbandsring-Nummer mit der im Display ausgewiesenen Nummer übereinstimmt. Liegt keine Übereinstimmung vor, so ist der elektronische Ring der betroffenen Taube einzuziehen. Sofort nach dem Einsetzen sind die Daten über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Im Ausdruck ist zu vermerken, wenn ein elektronischer Ring wegen falscher Display-Anzeige eingezogen wurde. Weitere Änderungen oder Ergänzungen des Ausdrucks sind nicht zulässig. Der Ausdruck ist von einem Bevollmächtigten der RV und dem Teilnehmer oder seinem Beauftragten zu unterschreiben. Der Ausdruck gilt als Einsatzliste; die Reisevereinigungen müssen gewährleisten, dass der Ausdruck dem Zugriff des Teilnehmers entzogen ist. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer zu überlassen.
 - VIII. Wird der Datensatz eines elektronischen Konstatiersystems zwischen Einsetzen und Auswertung nach Rückkehr der Tauben vom Züchter, durch Defekt oder auf andere Weise gelöscht oder unverwertbar, dürfen die eingesetzten Tauben nicht gewertet werden. Gleiches gilt für die Tauben, bei denen der Vergleich der beim Einsetzen in den elektronischen Ring eingeschriebenen Code-Nummer mit der bei der Rückkehr festgestellten Code-Nummer Differenzen aufweist. Tritt am Bediengerät während eines Preisfluges ein Defekt auf, können die Wettflugtauben mit einem Ersatz-Bediengerät konstatiert werden. Die mit dem Ersatz-Bediengerät konstatierten Wettflugtauben können gewertet werden, wenn das elektronische Konstatiersystem die zentrale Speicherung der Einsatzdaten in der Reisevereinigung und deren Zusammenführen mit den Daten eines Ersatz-Bediengerätes vorsieht.
 - IX. Jedes elektronische Konstatiersystem, in das konstatiert ist, muss - soweit die jeweilige Zulassung eines Konstatiersystems dies vorschreibt -, bei seiner Abgabe alsbald abgeschlagen werden. Hierzu sind die Bediengeräte nach der Zeit des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) zu stellen (Abschlagen).
 - X. Vor der Überspielung der Daten eines elektronischen Konstatiersystems in den Preislistencomputer sind diese von einem Bevollmächtigten der Reisevereinigung über das elektronische Konstatiersystem oder den für den Betrieb elektronischer Konstatiersysteme erforderlichen Reisevereinigungs-Computer auszudrucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen und damit als Grundlage für die Feststellung der Wettflugdaten. Auf dem Uhrenstreifen haben der Bevollmächtigte der Reisevereinigung und der Teilnehmer oder sein Beauftragter durch Unterschrift die Identität des Ausdrucks zu bestätigen. Ein weiterer Ausdruck ist dem Teilnehmer auszuhändigen. Der Datensatz ist auf einem Sicherungs-Datenträger abzuspeichern.
 - XI. Kein Verbandsmitglied darf beim Uhrengeschäft an seiner Uhr mitwirken. Ebenso sind Verwandte ersten Grades, der Ehegatte sowie der Lebensgefährte des Teilnehmers von der Mitwirkung ausgeschlossen.
 - XII. Die Durchführung des Fernabschlags ist für zugelassene Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion zulässig. Hierbei gelangen die Bestimmungen der Abs. 1 bis 11 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:
 - Abs. 6: Die Bediengeräte müssen vor dem Einsetzen mittels des systemspezifischen Normalzeitgebers (z.B. Funkuhr) mit der gültigen Normalzeit gestellt werden. Nach der Synchronisation des Bediengeräts ist das Bediengerät darauf zu überprüfen, ob das korrekte Datum und die korrekte Uhrzeit angezeigt werden.
 - Abs. 9: Zugelassene elektronische Konstatiersysteme mit Fernabschlagsfunktion dürfen auch auf dem Schlag des Teilnehmers mit der gültigen Normalzeit abgeschlagen werden (Fernabschlag). Die für den Fernabschlag erforderliche Verfahrensweise ist systemspezifisch und nach den technischen Richtlinien und Anleitungen zur Bedienung des verwendeten Konstatiersystems mit Fernabschlagsfunktion durchzuführen. Sollte die Übermittlung der Wettflugdaten durch Fernabschlag aufgrund einer technischen Störung nicht möglich sein, gelten die Bestimmungen der Abs. 9 und 10 uneingeschränkt.
 - Abs. 10: Der Teilnehmer hat nach der Rückkehr der Tauben die erfassten Wettflugdaten des elektronischen Konstatiersystems, in das konstatiert ist, unmittelbar dem Reisevereinigungs-Bevollmächtigten zu übermitteln. Vor der Auswertung der übertragenen Daten sind diese durch den Reisevereinigungs-Bevollmächtigten auszu-

drucken. Der Ausdruck gilt als Uhrenstreifen im Sinne des Abs. 10 Satz 2. Der Ausdruck und die vom Teilnehmer per Fernabschlag übermittelten Wettflugdaten sind Preisflugunterlagen im Sinne des § 16.

XIII. Den Gebrauch von und das Konstatieren mit mechanischen und Computeruhren regelt die Anlage 1 der Reiseordnung. Diese ist im Internet abrufbar.

§ 12

Preise

- I. 33 1/3 Prozent der zu einem Preisflug eingesetzten Tauben sind preisberechtigt. Ein Preis darf nur zuerkannt werden, wenn die Taube die Strecke vom Auflassort bis zum Heimatschlag fliegend zurückgelegt hat.
- II. Die Preise werden nach der Flugzeit und der Schlagvermessung errechnet. Die Flugzeit ergibt sich aus der Konstatierzeit unter Berücksichtigung der Uhrendifferenz zur Mutteruhr. Die Uhrendifferenz wird aus dem Verhältnis der Teilumlauzeit (Zeit zur Konstatierung) zur Gesamtumlauzeit (Zeit bis zum Abschlag) errechnet. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden nach, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz hinzuzuzählen. Geht die Uhr mehr als eine Minute pro 24 Stunden vor, so ist den einzelnen Konstatierungen die beim Abschlag gegen die Mutteruhr festgestellte Differenz abzuziehen. Die Schlagvermessung muss nach Koordinaten berechnet werden, die für den Auflassort und für den Schlag des Teilnehmers nach den vom Verband aufgestellten Formeln festgestellt worden sind. Für die Ermittlung der Schlagkoordinaten und Koordinaten der Auflassorte sind die Online-Dienste „Google Earth“ und „Google Maps“ nach WGS 84 (Grad, Minuten, Sekunden) zugelassen. Verantwortlich für die Erfassung und Durchführung ist der Regionalverband in Zusammenarbeit mit der Reisevereinigung, namentlich dem jeweiligen Reisevereinigungs-Vorsitzenden.
- III. Die Reihenfolge der Preistauben wird entweder durch die bessere Fluggeschwindigkeit pro Minute oder durch die bessere Ankunftszeit (Zeitverrechnung) bestimmt. Bei Geschwindigkeiten über 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Fluggeschwindigkeit zu erfolgen. Bei Geschwindigkeiten unter 750 Meter pro Minute haben die Verrechnung sowie die Einstufung der Preistauben nach der besseren Ankunftszeit zu erfolgen. Für die Tauben mit geringerer Fluggeschwindigkeit sind stets acht Sekunden pro 100 Meter auf die mittlere Entfernung zu verrechnen. Haben mehrere Tauben die gleiche Fluggeschwindigkeit oder Ankunftszeit, werden sie in der Preisliste auf dieselbe Stelle gesetzt. Zur Unterscheidung ist ein zusätzliches Merkmal bei der Nummer der Preise aufzunehmen. Die nachfolgenden Preise entfallen in dem Umfang, wie zuvor weitere Tauben bei einem Preis aufzunehmen waren.
- IV. Fallen Serientauben sämtlich in Fluggeschwindigkeit, so erfolgt die Einstufung nach der besseren Gesamtfluggeschwindigkeit. Fallen Serientauben in die Zeitverrechnung, so erfolgt die Einordnung nach der niedrigsten auf die mittlere Entfernung verrechnete Flugdauer. Sind Serientauben teilweise nach der besseren Fluggeschwindigkeit und teilweise nach der besseren Ankunftszeit eingestuft, so werden sämtliche Serientauben nach Flugdauer auf die mittlere Entfernung nur dann umgerechnet, wenn die Serienauszeichnungen nicht nach Fluggeschwindigkeit vergeben werden können.
- V. Einsatzgeld wird nach Klassen ausgeflogen. Sind in einer Klasse keine oder nicht genügend Preistauben vorhanden, so verfällt das nicht ausgeflogene Einsatzgeld der Kasse des Veranstalters.

§ 13

Preisliste

- I. Für jeden Teilnehmer eines Preisfluges ist eine Preisliste zu erstellen; jeder Teilnehmer ist verpflichtet, eine Preisliste seiner Reisevereinigung abzunehmen.
- II. Eine Preisliste darf nur erstellt werden, wenn zu dem Flug mindestens 150 Tauben eingesetzt werden. Preislisten mit einer Taubenzahl unterhalb dieser Mindestgrenze dürfen weder als solche ausgewiesen noch für Meisterschaften berücksichtigt werden. Die Bestimmungen der Sätze 1 und 2 gelten nicht für Auszüge aus einer Preisliste im Sinne von Satz 1.
- III. Preislisten müssen mit einem zertifizierten Preislistenprogramm erstellt werden. Die Zertifizierung der Programme erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien durch die Reiseordnungskommission (ROK). Die Richtlinien werden von der ROK vorbereitet und vom Präsidium erlassen. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Preislisten-Programmen sind zu veröffentlichen.
- IV. Die Preisliste muss enthalten:
 1. den Namen des Veranstalters,
 2. den Auflassort,
 3. die mittlere Entfernung,
 4. das Auflassdatum und die Auflasszeit,
 5. Angaben über das Wetter am Auflassort und in der Heimat,
 6. die Ankunftszeit und die Fluggeschwindigkeit oder die umgerechnete Ankunftszeit der ersten und der letzten Preistaube mit der jeweiligen Schlagvermessung,
 7. eine Übersicht über die Vereine und ihre Beteiligung sowie eine Gesamtaufstellung über die gesetzte Taubenzahl innerhalb der Einsatzklassen,
 8. die Folge der Preistauben nach laufender Nummer unter Angabe der Metallringnummer, des Eigentümers, dessen Vereinszugehörigkeit, der Konstatierzeit, der Uhrendifferenz, der Fluggeschwindigkeit oder der umgerechneten Ankunftszeit oder unter Berücksichtigung der umgerechneten Ankunftszeit die Gesamtflugzeit in Minuten sowie der As-Tauben-Punktzahl,
 9. die Schlagvermessung eines jeden Teilnehmers,
 10. die Angabe der Reklamationsfrist und der Reklamationsstelle,
 11. die Zertifizierungs-Nummer des Preislisten-Programms,
 12. die Zertifizierungs-Nummer des Flugleiters,
 13. Angaben über den nächsten Preisflug (Datum und Auflassort).

Anstelle der in Ziffer 7 genannten Vereine können bei Gemeinschaftsflügen die beteiligten Reisevereinigungen aufgeführt werden.

§ 14

Mehrtägige Preisflüge

Preisflüge, die sich über mehrere Tage erstrecken, werden nachts von 23.00 bis 5.00 Uhr neutralisiert. Tauben, die während dieser Zeit konstatiert werden, gelten als um 5.00 Uhr eingetroffen.

§ 15

Reklamationen

- I. Unrichtigkeiten der Preislisten müssen innerhalb der Reklamationsfrist bei der Reklamationsstelle schriftlich reklamiert werden. Die Reklamationsfrist darf nicht kürzer

als drei Tage und nicht länger als zwei Wochen, gerechnet von der Ausgabe der Preisliste an, bemessen sein. Die Entscheidungen über Reklamationen sind, auch wenn diese als unberechtigt zurückgewiesen werden, zu veröffentlichen.

- II. Gegen eine Reklamationsentscheidung kann binnen zwei Wochen, gerechnet von deren Veröffentlichung an, schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Veranstalters. Die Entscheidung ist unverzüglich zu treffen und schriftlich zu begründen.
- III. Gegen die Beschwerdeentscheidung kann binnen zwei Wochen schriftlich weitere Beschwerde eingelegt werden. Über die weitere Beschwerde entscheidet
 - a) der Vorstand des Regionalverbandes, wenn Vorstände von angehörigen Reisevereinigungen die Beschwerdeentscheidung getroffen haben,
 - b) die ROK in allen übrigen Fällen.
- IV. Entscheidungen, welche auf weitere Beschwerde getroffen werden, sind unanfechtbar.

§ 16

Verwahrung von Preisflugunterlagen

Die Reisevereinigungen sind verpflichtet, alle Preisflugunterlagen mindestens zwei Jahre nach Ende der Flugsaison aufzubewahren. Zu diesen Unterlagen gehören alle Einsatzlisten, Gummiringstreifen, Gummiringe, Uhrenstreifen, Zuordnungsprotokolle, Sicherungs-Datenträger, Konstatierungsschläge, Konstatierkarten, Plomben und die Fahrtenschreiberscheiben (ggf. Kopien) sowie Flugprotokolle im Sinne des § 2a.

§ 17

Kontrollen

- I. Die Reisevereinigungen und Flugveranstalter sind berechtigt, durch Beauftragte jederzeit Schlagkontrollen bei Verbandsmitgliedern durchzuführen, die einem Mitgliedsverein angehören. Das Verbandsmitglied hat sein Eigentum an jeder Taube nachzuweisen.
- II. Die Reisevereinigungen sind außerdem berechtigt, während des Einsatzgeschäftes das Eigentum an jeder Taube zu überprüfen.
- III. Die ROK ist berechtigt, jederzeit und an jedem Ort die Einhaltung der Reiseordnung selbst zu prüfen oder die Prüfung durch beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Art, Umfang und Dauer der Prüfung legt die ROK fest. Die Teilnehmer sowie die Reisevereinigungen und die Flugveranstalter haben hierbei eine Mitwirkungspflicht. Die ROK kann zu Kontrollzwecken nach billigem Ermessen anordnen, in welcher Einsatzstelle des Flugveranstalters der Teilnehmer seine Tauben einsetzen muss.
- IV. Werden zu einem Flug die Tauben nicht durch den Flugveranstalter oder die Reisevereinigungen, sondern durch einen Dritten transportiert, haben der Flugveranstalter und die Reisevereinigungen zu gewährleisten, dass vor, während und nach dem Transport jederzeit Kontrollen des Transportfahrzeuges durchgeführt werden können.

§ 17 a

Doping

- I. Eine Brieftaube darf in ihren Geweben, ihren Körperflüssigkeiten oder ihren Ausscheidungen keine gemäß der Dopingliste verbotenen Substanzen aufweisen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Substanzen auf Grund einer medizinischen Indikation von einem Tierarzt verschrieben oder verabreicht worden sind.
- II. Das Präsidium beschließt, welche Mittel als Dopingmittel in der Dopingliste zu erfassen sind. Die Dopingliste ist Be-

standteil der Reiseordnung und wird in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ veröffentlicht.

- III. Ein positiver Dopingbefund liegt vor, wenn der qualitative Nachweis einer Substanz im Sinne der veröffentlichten Dopingliste erbracht ist.
- IV. Die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband führen jährlich Regel- Dopingkontrollen durch. Für den Verband bestimmt das Präsidium die Zahl der jährlichen Dopingkontrollen. Das Präsidium kann mit der Durchführung der Dopingkontrollen die ROK beauftragen. Wenn sich ein hinreichender Verdacht ergibt, dass Verbandsmitglieder Tauben gedopt haben, sind die Reisevereinigungen, Flugveranstalter sowie der Verband verpflichtet, Dopingkontrollen durchzuführen (Verdachtskontrollen).
- V. Jedes Verbandsmitglied ist verpflichtet, bei seinen Brieftauben angeordnete Dopingkontrollen zu dulden. Entzieht oder widersetzt sich ein Verbandsmitglied einer Dopingkontrolle, ist dies umgehend dem Vertreter des Verbandsinteresses zu melden.
- VI. Die Kosten einer Dopingkontrolle trägt das kontrollierte Verbandsmitglied, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nachgewiesen wird, anderenfalls die Organisation, die die Dopingkontrolle im Sinne des Abs. 4 durchgeführt hat. Bei Durchführung der Screening-Methode (vgl. § 12a der Verfahrensordnung im Sinne von Abs. 8) tragen die Kosten einer Dopingkontrolle, wenn die Anwendung von Dopingmitteln nicht nachgewiesen wird, die die Kontrolle anordnenden Organisationen zu gleichen Teilen. Zu den Kosten einer Dopingkontrolle zählen insbesondere sämtliche Kosten für die Entnahme und Untersuchung der Kotproben.
- VII. Im Falle eines positiven Dopingbefunds ist unverzüglich ein Antrag auf Einleitung des Ehrengerichtsverfahrens gegen das überführte Verbandsmitglied zu stellen und der Vertreter des Verbandsinteresses zu unterrichten.
- VIII. Bestimmungen zur Durchführung von Dopingkontrollen enthält eine von der Mitgliederversammlung zu erlassende Verfahrensordnung. Diese Verfahrensordnung ist Bestandteil der Reiseordnung.

§ 18

Reiseangelegenheiten

- I. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen setzt die Einhaltung der Vergabebedingungen in der jeweils geltenden Fassung voraus. Die Vergabebedingungen für Verbandsauszeichnungen werden von der Mitgliederversammlung jährlich nach Vorbereitung durch den Sportausschuss aufgestellt. Sie treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Nach dem Inkrafttreten bleiben die beschlossenen Vergabebedingungen auf die Dauer von drei Jahren wirksam, wenn sie nicht innerhalb dieses Zeitraums mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen geändert werden.
- II.
 1. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der sichere Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.
 2. Die Flugsicherungskommission hat außerdem die folgenden Aufgaben:
 - a) Dokumentation und Vorhaltung der GPS-Kabinendaten,

- b) Aufbau, Pflege und Analyse einer Wetter-Datenbank,
 - c) Aufbau einer Wettercam-Karte,
 - d) Koordination der Auflüsse in Deutschland,
 - e) grafische Darstellung der Flüge im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - f) Gestaltung eines Forums im internen Bereich auf der verbandlichen Internetseite,
 - g) Analyse und Vorschläge zur Optimierung des Transports im Sinne des § 12 sowie
 - h) (gemeinsam mit dem Ständigen Sportausschuss) Festlegung der Auflassorte der Nationalflüge.
- III. Reiseangelegenheiten im Übrigen regelt das Präsidium.

§ 19

Flugauszeichnungen

- I. Alle Flugauszeichnungen werden durch den Vorstand der Organisation zuerkannt, innerhalb welcher sie ausgeflogen werden. Flugauszeichnungen, die auf Verbandsebene oder die sowohl auf Verbands- als auch auf Regionalverbandsebene ausgeflogen werden, erkennt die ROK zu. Flugauszeichnungen, die innerhalb einer Fluggemeinschaft ausgeflogen werden, erkennt eine Kommission zu, welche von den beteiligten Reisevereinigungen vor Reisebeginn bestimmt wird. Ist keine Kommission bestimmt, so entscheidet der Vorstand der Reisevereinigung, welche mit der Durchführung des Gemeinschaftsfluges beauftragt ist.
- II. Die Zuerkennung sämtlicher Flugauszeichnungen ist zu

veröffentlichen. Sie kann von einer Meldung der Bewerber innerhalb einer öffentlich ausgeschriebenen Frist abhängig gemacht werden. Die Frist darf nicht kürzer als zwei Wochen sein. Die vom Verband und seinen Organisationen den Einzelmitgliedern gesetzten Meldefristen für Meisterschaften und Auszeichnungen sind Ausschlussfristen.

- III. Die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Medaillen oder Serienkarten ausgefüllt werden.
- IV. Gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen kann binnen zwei Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die ROK, wenn es sich um die Zuerkennung von Verbandsauszeichnungen und Auszeichnungen eines Regionalverbandes handelt. Die ROK entscheidet ebenfalls über Beschwerden gegen die Zuerkennung von Fluggemeinschaftsauszeichnungen, die auf der Ebene verschiedener Regionalverbände ausgeflogen werden. Über die Beschwerde gegen die Zuerkennung von Flugauszeichnungen durch die ROK entscheidet das Präsidium. In allen übrigen Fällen entscheidet der Vorstand des zuständigen Regionalverbandes. Die Beschwerdeentscheidungen des Präsidiums, der ROK und des Vorstandes des Regionalverbandes sind unanfechtbar.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Reiseordnung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung und der Veröffentlichung im Verbandsorgan in Kraft.

Erläuterungen zur Reiseordnung ...

Zu § 1 Grundlagen

- 1. Alle Organisationen des Verbandes, also auch alle Reisevereinigungen, sind verpflichtet, Preisflüge nur auf der Grundlage der Reiseordnung durchzuführen. Es ist unzulässig, dass Flugveranstalter, die Verbandsorganisationen sind, für bestimmte Flüge (z. B. für die Jungreise) auf die strikte Einhaltung der Reiseordnung verzichten.

Zu § 2 Veranstalter der Preisflüge

- IV. Der Absatz IV verdeutlicht, dass zunächst grundsätzlich keine Trainingstauben zu Preisflügen zugelassen werden dürfen. Ausnahmen kann hierzu der Vorstand des Regionalverbandes beschließen. Dieser Beschluss ist für alle RVen des Regionalverbandes gültig. Hierzu ist anzumerken, dass entsprechende Beschlüsse nicht etwa nur vom Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu fassen sind, sondern in Absprache mit dem gesamten (erweiterten) Vorstand des Regionalverbandes. Keine der angeschlossenen RVen kann daher Trainingstauben ablehnen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses genehmigt hat, oder sie zulassen, wenn der Vorstand des Regionalverbandes dieses abgelehnt hat. Als Trainingstauben gelten alle Tauben, die **nicht** zum Preisflug eingesetzt werden.

Zu § 2a Flugleiter

Der Absatz 1 verdeutlicht, welche Kompetenzen der Flugleiter hat und welche Befugnisse er nicht hat. Sofern er von dem/den

Flugveranstalter/n dazu ermächtigt worden ist, kann er bereits vor dem Einsetzen der Tauben Veränderungen des Reiseplanes vornehmen (einen anderen als im Reiseplan ausgewiesenen Auflassort anfahren). Er hat hierüber die teilnehmende/n Organisation/en rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Ansonsten hat er frühestens nach Abfahrt des Taubentransporters von der letzten Einsatzstelle die Befugnis, witterungsbedingt – um nach seinen Richtlinien einen sicheren Heimflug der Tauben zu erstreben – einen anderen, näher gelegenen Auflassort anzufahren als den für das betreffende Wochenende vorgesehenen. Er darf dabei jedoch mit dem Auflassort nicht zu weit von der beschlossenen Flugrichtung (Richtungsverschiebung) abweichen. Um eine in seine Befugnis fallende Änderung des Reiseplanes handelt es sich auch, wenn er witterungsbedingt bei der Rückfahrt von einem vorgesehenen Auflassort, einen solchen zertifizierten anfährt, der nicht vorher als Auflassplatz im Reiseplan der jeweiligen Organisation vorgesehen war.

Er darf die Tauben auch witterungsbedingt „stehen lassen“ und den Auflass auf den nächsten Tag verschieben.

Er ist auch berechtigt, die Tauben in die Heimat zurücktransportieren zu lassen, wenn ein Auflass unmöglich erscheint.

Insbesondere aber hat er sich vor seiner Auflassentscheidung in verlässlicher Weise über die Auflassempfehlung des für seine Flugroute zuständigen Flugkoordinators zu informieren.

Zu § 2b Auflassplätze

- IV. Ergänzend zu den bisherigen Unterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen für Auflässe in benachbarten Ländern.

- V. Seit 2020 gilt, dass Tauben in einem kompletten Kabinen-Express (Maschinenwagen und Anhänger) auch getrennt gestartet werden dürfen.

Zu § 3 Reiseplan

- I. Aus dem Reiseplan „ausscherende“ Reisevereinigungen (das sind solche Reisevereinigungen, deren Flüge nicht im Reiseplan des Regionalverbandes ausgewiesen sind) haben keinen Anspruch auf Verbandsauszeichnungen. Dies betrifft auch solche Verbandsauszeichnungen, die auf RV-Ebene ausgeflogen werden (also z. B. Medaillen), falls nicht vor Beginn der Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde.
- II. Ziffer 2: Die Berechtigung kann einer Einzelperson oder einem Gremium übertragen werden.

Zu § 4 Preisflugteilnehmer

- II. Grundsätzlich ist es jedem Verbandsmitglied gestattet, sich an Flügen seines Regionalverbandes (Regionalverbands- und Regionalverbandsgruppenflüge) als Einzelzüchter zu beteiligen, wenn die hierfür in Absatz 2 genannte Voraussetzung („wenn seine Reisevereinigung an diesen Flügen nicht teilnimmt“) vorliegt. Details zur Durchführung der Einzelzücherteilnahme (wie z. B. Wo setzt der teilnahme-willige Einzelzüchter ein? Wo und wie sind seine Flugdaten auszuwerten? etc.) sind mit dem Regionalverbandsvorstand (so früh als möglich) abzustimmen.
- Die Einzelzücherteilnahme ist auf den in Absatz 2 beschriebenen Sachverhalt beschränkt. Die Teilnahme eines Züchters scheidet mithin aus, wenn die Regionalverbandsgruppe, der er über seine Reisevereinigung angehört, das Reisen (planmäßig oder vorzeitig) beendet hat. Das Mitglied kann in diesem Fall also nicht an den Flügen einer anderen Regionalverbandsgruppe (wohl aber an Regionalverbandsflügen) als Einzelzüchter teilnehmen.

Zu § 5 Zugelassene Tauben

- I. Die Flugveranstalter haben sicherzustellen, dass Flugteilnehmer nur Tauben setzen, die ihnen gehören, und dass bei Transportkontrollen nachgewiesen werden kann, welcher Züchter welche Taube eingesetzt hat. Dies gilt auch für Trainingstauben. Letztere müssen daher in Listen erfasst und mittels Gummirings, elektronischen Taubenrings oder durch Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer jederzeit einem Flugteilnehmer zugeordnet werden können. Es dürfen nur Tauben mit einem geschlossenen Ring eines dem FCI angehörenden Verbandes gesetzt werden.
- Beim Auftreten von Taubenkrankheiten kann das Präsidium allgemeine Maßnahmen beschließen. In diesem Zusammenhang wird ganz besonders auf den weiterhin gültigen Beschluss des Beirates vom 26.11.1988 hingewiesen, wonach zu den Übungs- und Preisflügen nur Tauben eingesetzt werden dürfen, die aus Beständen stammen, welche einen ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus haben.
- „Aus Beständen“ heißt: Sämtliche Tauben müssen geimpft und in einer Impfbescheinigung aufgeführt sein. „Ausreichend“ bedeutet u. a.: Die Impfung darf nicht länger als ein halbes Jahr zurückliegen (Impfstoffe mit halbjähriger Wirkungsdauer).
- Die Kennzeichnung mit der Telefon-Nummer des Eigentümers hat durch einen Aufkleber auf dem elektronischen Taubenring oder durch einen Zusatzring mit der Telefon-Num-

mer zu erfolgen. Ein Flügelstempel genügt nicht.

- III. Der Veranstalter kann anbieten, dass jährige und ältere Tauben in getrennten Wettbewerben konkurrieren, wobei es Einzelmitgliedern überlassen bleibt, in welchem Wettbewerb sie ihre jährigen Tauben konkurrieren lassen. Tauben des Geburtsjahres dürfen nicht mit älteren Tauben konkurrieren. Gleichwohl ist gestattet, dass Jungtauben schon an den Vorflügen der Alttauben teilnehmen dürfen, aber eben **ausschließlich** an den Vorflügen. (Anm.: Die Frage nach dieser Möglichkeit kam in einigen Gebieten des Verbandes von den sog. „Winterzüchtern“ auf, die ihre Jungtauben frühzeitig trainieren wollen.)

Zu § 6 Schläge

- II. „Mehrere Schläge dürfen untereinander nicht mehr als 100 m entfernt sein.“ Hiermit ist die direkte Entfernung der Schläge zueinander gemeint und nicht der Unterschied in der Schlagvermessung.

Zu § 8 Entfernung der Preisflüge

- III. Es ergibt sich eine Ergänzung nach dem 1. Satz. Maßgebend ist hier der Zeitpunkt der Stammdatenerfassung vor der Saison der am Reisen teilnehmenden Schläge durch die jeweiligen Verrechner.

Zu § 9 Einsatzstellen

- II. Einsatzstellen sind keine Verbandsorganisationen. In den Einsatzstellen muss nach den Weisungen und unter der Verantwortung der RV gearbeitet werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Regionalverbandes können alle Einsatzstellen kontrollieren. Einsatzstellenleiter sind in der RV-Mitgliederversammlung zu wählen. Das Auswerten der Konstatiergeräte kann auch in den Nebeneinsatzstellen erfolgen.

Zu § 10 Transport

- I. Folgende Fläche je Tier wird für den Transport von Brieftauben in Kabinenexpressen von der Flugsicherungskommission vorgeschlagen: 350 cm², unabhängig von der Tierkategorie (Jung- und Alttauben) sowie der Entfernung des jeweiligen Fluges. Bei höheren Temperaturen: 400 cm². Die Transportfahrzeuge sind mit einem GPS-System auszustatten.
- Der Transport der Tauben ist mit dem GPS-Gerät bis zum Auflauf der Tauben lückenlos zu dokumentieren, d.h. das GPS-Gerät ist durchgängig eingeschaltet zu lassen. Bei Nichtbeachtung werden entsprechende Flüge nicht gewertet. Ein Ausschalten der Geräte wird automatisch in den GPS-Kontrollen dokumentiert. Die GPS-Dokumentationen werden bei der Überprüfung von Preisflugunterlagen hinzugezogen.

Zu § 11 Elektronische Konstatiersysteme

- II. „Einflug/Ausflug“ ist die Vorrichtung am Taubenschlag, durch die die Tauben in den Zugriffsbereich des Züchters gelangen oder diesen verlassen. „Im oder am“ bedeutet, dass die Antennen in den Einflug/Ausflug eingebaut oder so montiert sein müssen, dass sie unmittelbar an den Einflug/Ausflug anschließen (in Kontakt mit ihm stehen).
- Die Anzahl der Züchterbediengeräte ist von der RV von jedem Teilnehmer zu erfassen. Durch die Weiterentwicklung der Technik der einzelnen Systeme erübrigt es sich, die von den Züchtern eingesetzte Hardware jeweils einzeln zu erfassen.

sen, da mittlerweile alle Konstatiersysteme auf den Uhrenprotokollen diese mit Registrierungsnummer wiedergeben.

- III. Das Zuordnen von Tauben hat grundsätzlich vor der jeweiligen Alt-/ Jungreife zu erfolgen. Ab 2021 dürfen auch einzelne, verspätete oder ohne Elektronikring zurückgekehrte Tauben zugeordnet werden, um Ihnen eine Teilnahme an den weiteren Flügen zu ermöglichen.

Elektronische Taubenringe können von den Züchtern bezogen werden. Elektronische Taubenringe können zugeordnet werden, auch wenn sie den Tauben noch nicht angelegt sind. Die Zuordnung darf ausschließlich durch RV-Bevollmächtigte erfolgen.

- IV. Die von den Reisevereinigungen angesetzten Zuordnungstermine sind von den Züchtern wahrzunehmen. Die Zuordnung darf ausschließlich in der RV, in der der jeweilige Züchter Mitglied ist, erfolgen. Die Zuordnungsprotokolle werden zur Überprüfung beim Erringen verbandlicher Auszeichnungen hinzugezogen und sind daher sorgfältig aufzubewahren. Die Zuordnungsdateien sind auf Datenträger abzuspeichern. Die Datenträger sind mit den Flugunterlagen aufzubewahren. Die Zuordnungs- und Stammdaten werden von den Preisflugverrechnern gesammelt an den Verband weitergegeben. Unbedingt müssen sich auf der Datensicherung die S-(Stammdaten)- und die T-(Tauben)-Datei befinden.

Damit alle Änderungen auch ordnungsgemäß dokumentiert werden, ist es zwingend erforderlich, dass nach jedem Zuordnen die Zuordnungsdaten aus den Bediengeräten in das jeweilige Verwaltungsprogramm zurückgespielt werden. Weitere Auskünfte zur Sicherung des Zuordnungsprotokolls erteilen die Hersteller Ihrer Verwaltungssoftware.

Das Zuordnen beinhaltet auch die korrekte Geschlechtsangabe. Die Züchter sollten angehalten werden, das Zuordnungsprotokoll auch dahingehend zu überprüfen. Diesbezügliche Reklamationen während der Saison ziehen automatisch den Entfall der bisher (unter der falschen Geschlechtsbezeichnung) errungenen Preise nach sich.

- VI. Einsatzstellenantennen sollten während des Einsatzgeschäftes abgeschirmt werden. Preisflugteilnehmer sollten während der Zeit, in der ihr Züchtergerät mit der Einsatzstellenantenne verbunden ist, immer mindestens einen Meter Abstand zur Einsatzstellenantenne einhalten. Nach dem Einsatz der Tauben sind die Einsatzdaten sofort auszudrucken. Die Preisflugteilnehmer dürfen zwischen dem Einsetzen ihrer Tauben und dem Ausdruck der Einsatzdaten keinen Zugriff auf ihr Züchtergerät haben.

Der Datenausdruck ist durch einen separaten Drucker, der nicht mit einem PC verbunden sein darf, zu erstellen. Handschriftliche Änderungen und Ergänzungen des Ausdrucks, insbesondere zur Korrektur von Vorbenennungen, sind unzulässig.

Wirken mehrere Personen beim Einsatzgeschäft an der Einsatzstellenantenne mit, so sollte dies auf dem Einsatzprotokoll durch Anbringung des Namenszuges kenntlich gemacht werden.

- VIII. Derzeit bietet noch kein elektronisches Konstatiersystem die Möglichkeit der zentralen Speicherung der RV-Einsatzdaten (vgl. im Übrigen ergänzend die Erläuterungen zu § 12 Ziffer I).
- XII. Fernabschläge mit den zugelassenen Konstatiersystemen sind zulässig. Eventuell anfallende Kosten trägt der Verwender. Die Daten sind **unmittelbar nach** Beendigung des Fluges **direkt** an den EDV-Verantwortlichen der RV zu übertragen.

Zu § 12 Preise

- I. Als eingesetzte Tauben rechnen alle Tauben, die ordnungsgemäß zu einem Preisflug eingesetzt wurden. Als ordnungsgemäß eingesetzt gelten Tauben, deren Einsatzzeit auf der Einsatzliste eindeutig nachvollziehbar ist. Können Uhren oder elektronische Konstatiersysteme für einen Preisflug nicht gewertet und somit Preise nicht zuerkannt werden, so zählen die Tauben der betreffenden Züchter dennoch als zum Preisflug eingesetzte Tauben mit der Folge, dass Züchter und Tauben in der Preisliste entsprechend aufzuführen sind.

Zu § 13 Preisliste

- I. Preislisten sind in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Preisflug zu erstellen (gilt auch für Preisflüge, zu denen mehrere Preislisten aufgelegt werden). Abnahmepflicht der Preisflugteilnehmer besteht nach der Reiseordnung nur für RV-Preislisten. Jedoch können die Flugveranstalter beschließen, dass auch Fluggemeinschafts- und Regionalverbands-Preislisten abgenommen werden müssen. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die Flugveranstalter berechtigt sind, die Erstellung von Preislisten in Auftrag zu geben. Neben den für Verbandsauszeichnungen maßgebenden Preislisten können weitere Konkurrenzen ausgewiesen werden. Diese können sich gleichzeitig oder getrennt auf RV-Mitglieder und auf andere Verbandsmitglieder beziehen. Ebenso sind Listen für Gruppierungen innerhalb einer RV (z. B. Einsatzstellen) möglich. Darüber hinaus können auch Weibchen- oder Jährigen-Listen erstellt werden. Alle zusätzlichen Listen können nur für die internen Zwecke derjenigen Vereinigungen, die diese Listen erstellen, verwendet werden. Sie können nicht Grundlage für das Erringen von Auszeichnungen innerhalb des Verbandes sein und auch nicht für Verkaufsanzeigen in dieser Zeitschrift herangezogen werden.
- II. Preislisten mit einer Taubenzahl von unter 150 Tauben dürfen nicht erstellt werden. Sie dürfen weder als Preisliste ausgewiesen werden, noch für Meisterschaften (auch nicht RV-interne) herangezogen werden.

Zu § 15 Reklamationen

- I. Die Reklamationsfristen sind in den Listen entsprechend zu veröffentlichen. Ebenso ist nach Entscheidung über eine Reklamation von dem zuständigen Flugveranstalter das Ergebnis dieser Entscheidung zu veröffentlichen.

Zu § 16 Preisflugunterlagen

Ergänzend zu den bisherigen Unterlagen gehören auch die Auflassgenehmigungen benachbarter Länder dazu. Sollten Auflassprotokolle vor Ort nicht unterschrieben werden, so führt das **nicht** zur Aberkennung von Verbandsauszeichnungen.

Zu § 17a Dopingkontrollen

Das Präsidium hat die folgende Dopingliste beschlossen:

1. Glucocorticoide
2. anabole Steroide und Sexualhormone
3. Beta-Agonisten (z. B. Clenbuterol)
4. nicht steroidale Antiphlogistika
5. Tarnsubstanzen

Zu § 18 Reiseangelegenheiten

- II. Die Flugsicherungskommission hat die Befugnis, Veranstalter von Flügen verbindlich anzuweisen, keine Flüge durchzuführen. Diese Befugnis ist auf den Fall beschränkt, dass der siche-

re Heimflug der Tauben witterungsbedingt nicht gewährleistet ist. Macht die Flugsicherungskommission von ihrer Befugnis nach Satz 1 in wirksamer Weise Gebrauch, dürfen Verbandsmitglieder auch an Flügen, die nicht von Organisationen des Verbandes veranstaltet werden, nicht teilnehmen, wenn die

Flugsicherungskommission dies so ausdrücklich beschließt.

*Für die Reiseordnungskommission:
Wilhelm Brocks, Vorsitzender*

Vom Präsidium zugelassene elektronische Konstatiersysteme, elektronische Ringe sowie ergänzende Verwaltungssoftwares:

Elektronische Konstatiersysteme

TIPES Motz-Computer GmbH, Höxter
TIPES-Version 5.04 nur mit Hologrammsiegel sowie Transponder zum Schutz der Elektronik
Tipes MC 2100 (mit Siegel in eingefräster Aussparung sowie Transponder zum Schutz der Elektronik), Software-Version BRD 1.50
Tipes MC 1100, Software-Version BRD 1.50
Lesegerät TBL 100A4
Lesegerät Plus TLI 201
Lesegerät TLI 101
Tipes Züchterantenne TAI 104D, TAI 101 und TAI 102 sowie TAI 104 mit MC101, MC102 und MC104, MC 204 und MC 208
Einsatzstellenantenne: TEE 400, Version 2.00
TIPES-Multi für TIPES-Geräte der Version 5.04, für TIPES MC 2100 und TIPES MC 1100
TIPES Supra für max. 3 Züchterantennen TAI XXX
Fernabschlag für die TIPES-Geräte MC1100, MC2100 und Tipes 2100S, jeweils mit der Version 2.00
PC-Software TIPES Fernabschlag Version 1.0.8. und 1.0.9
TIPES Fernabschlag in Kombination mit TIPES mobil TIPES mobil, Software-Version 0.2.7
TIPES Fernabschlag in Kombination mit TIPE Smobil für die TIPES-Geräte MC2100 und MC 2100S, jeweils mit der Version 2.1
TIPES Klubabschlag Version 1.0.6 und 1.0.7
TIPES MC 2100S, Software-Version BRD 1.50

atis Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
atis CC-Duo einschl. COBOX I und II, Versionen: 1.91, 1.92 und 02.02
atis TOP einschl. COBOX III, Version DE-5.23, 5.24
CAN-Software-Version 5.6 und 5.7,
CNN-Komponente, Komponenten SNN, SNNPRO, Komponenten AB1, AB1-Pro, Druckerknoten
CPN (nur zur Verwendung als Druckerknoten für die Züchter), Club-Point
Anschlussknoten, INN Durchkonstatiermodul, Schlagantenne 3.30, PLB 170, PLB 475 und PLB765 (die Schlagantennen mit der Kennzeichnung PLB können die alten atis-Ringe (blau) nicht verarbeiten), Einsatzstellenantenne 5.0

BENZING Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns (Österreich)
BENZING M1, HW Version 3.0 – 9.0; SW Version 4.20, 4.22 und 4.30
BENZING M3 Version 1.6
BENZING ClubSystem, HW Version 3.0 – 8.0; SW Version 4.4 u. 4.6
BENZING Live inkl. Fernabschlag!, HW Version 3.0 – 4.2; SW Version 2.0, 2.3 u. 2.4

BENZING G2 Version 04.20, 04.24 und 4.30
BENZING Smart Hub Version 4.3
BENZING 1-Feld G2 Antenne, HW Version 2.0 und HW 3.0; SW Version 1.5
BENZING 2-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.4
BENZING 4-Feld G2 Antenne, HW Version 1.2; SW Version 1.3
BENZING 8-Feld Speed² Antenne (bereits zugelassen als PLB 475) HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2
BENZING 12-Feld Speed² Antenne (bereits zugelassen als PLB 765), HW Version 2.0 – 2.3; SW Versionen 01.07b, 1.09b, 2.2,
BENZING Station Versionen 01.11 u. 1.13

TauRIS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden
TauRIS Standard
TauRIS Terminal kompakt XL (TC30)
TauRIS Terminal World (TW10) TauRIS kompakt einschl. ergänzendem Sensor
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 8.14 und TS-D 8.14-10 (für Terminals TauRIS Standard [TM] und TauRIS Terminal kompakt [TC 10 und TC11])
TauRIS-Terminalsoftware TS-D 9.00, 9.01 und TS-D 9.00-10 (für TauRIS Terminals World [TW10] und TauRIS Terminal kompakt XL [TC30])
Verwaltungssoftware Version PS 8.11-D
TauRIS Fernabschlagssoftware Züchter-PC RKF-D 1.00
TauRIS Fernabschlagssoftware RV-PC RKC-D 1.00
Züchter-Sensor-Adapter mit Datenspeicher AS21
TauRIS Clubsoftware CW-D 1.60 (für beide Terminalgenerationen und beide Terminalsoftwares).
Einsatzstellenantenne: ES 4 und Einsatzstellensensor SW20. 2005 und 2006
TauRIS-TIPES-Set, Schlagantenne: 4fach-Sensor
TauRIS High Speed Einzelsensor SC11H und SR13H (Die Vorgängerversionen der Einzelsensoren SC und SR bleiben zugelassen)
TauRIS High Speed Vierfachsensoren CV11H und SV11H (Die Vorgängerversionen der Vierfachsensoren CV und SV bleiben zugelassen)

FreeKon Freesland Elektronik und Werkzeugbau GmbH Hattstedt
Version: FE 31, FE 32 und FE 34
Einsatzstellenantenne: FE-EA-01 und 02

UNIKON deister electronic GmbH, Barsinghausen
UNIKON-Profi mit Superval-Funktion und UNIKON lite, Software-Version 3.52 (zugelassen bis 31.12.2020)
Einsatzstellenantenne: 8823 Version 3.92 (zugelassen bis 31.12.2020)
Multi-System-Box (MSB), Version 1.0
Züchtersystem UNIKON Champ Softwareversion 3.55 DE und Fernabschlagssoftwareversion 3.62
Einsatzstelle UNIKON Softwareversion 3.55 DE

BRICON BRICON NV, St.-Niklaas (Belgien)
Version BR 38
Little Bricon, 1000 New Look, BR 38

Speedy, Software-Version 2
BRICON Plus (B+) Software-Version 4 Schlagantenne BR-SA 33, BR-2V, 4V, 6V
Einsatzstellenantennen: Clubantenne BR-CA, CA-Software-Version E3

ELKON **Weber-Spezial-Electronic, Leipzig**
Version 1.2d und 1.4.2 (Züchtergerät)
Version 1.3.7 und 1.5.1 (Einsatzstelleneinheit)

Elektronische Ringe

TIPES 500 deister electronic GmbH, Barsinghausen
SID 500 Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns, (Österreich)

Benzing Chipring Pro², Gantner Pigeon Systems GmbH, Schruns, (Österreich)

Universalringe für alle Systeme

(teilweise erst nach Freischaltung des Systems durch den Hersteller einsetzbar):

TIPES 600 u. 600+

TauRIS 600 u. 600+

BRICON 5000

Taubenring Classic/Clipring

BRICON 2000 alle AEG ID, Ulm

VR 1/Tipes MC 601 Motz Computer GmbH/SOKYMAT SA
UCR2 deister electronic GmbH,
Barsinghausen Benzing Pro Chip Ring

Tipes MC 603 Motz GmbH, Höxter

BR beide Gantner Pigeon Systems GmbH,
Schruns (Österreich)

UNIKON-Ring (lila) deister electronic GmbH, Barsinghausen

TauRIS 2000 Rüter EPV-Systeme, Minden

BRICON 3000+ BRICON NV, Sint-Niklaas (Belgien)

Ergänzende Verwaltungssoftware

Universelle Verwaltungsprogramme:

ELKOSYS, Version 4.20, ELKOWIN Software-Version 3.7 Daten-Service-Eden, Alsdorf, TAS2000 für Windows/DOS, Version 21/001/Verwaltungssoftware ELV21.0 RIRO GmbH, Neustadt

für Benzig:

My Pigeons Pidexx Software-Version 2.6.15.2

für TIPES und TauRIS:

WinElTaV für Windows, 16 Bit Version 1.15 und 1.16, Abbild 2, Version 1.16, Abbild 1, 32 Bit Version 2.17, 2.18, 2.19 Abbild 1 und 2.19 Abbild 2, Motz-Computer GmbH, Höxter

für TauRIS:

EITAV für MS DOS Rüter EPV-Systeme GmbH, Minden World pigeon racing online (WPROL)

Achtung: Vom Präsidium sind per Fertigstellungsdatum dieser Veröffentlichung ausschließlich die vorstehend im Einzelnen aufgeführten elektronischen Konstatiersysteme, ergänzenden Verwaltungssoftwares sowie elektronischen Ringe zugelassen. Preise, die mit nicht (mehr) zugelassenen Konstatiersystemen, Verwaltungssoftwares oder Ringen erzielt wurden, werden vom Verband und den Organisationen des Verbandes gemäß § 9 Abs. 2 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 der Reiseordnung nicht anerkannt. Zulassungen, die das Präsidium nach dieser Veröffentlichung aussprechen wird, werden im Anschluss an die jeweilige Zulassung im Verbandsorgan als Bekanntmachungsteil in den „Verbandsmitteilungen“ erscheinen.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Sie für sämtliche elektronischen Ringe, Einsatzstellenantennen, Bediengeräte, etc. die jeweils gültige bzw. notwendige Software bei den Herstellern der elektronischen Konstatiersysteme herunterladen.

Letzte Berichtigung und Ergänzungen zur Ausgabe 52/20 „Die Brieftaube“

Die Meister des Jahres 2020

Regionalverband 250 – Ostwestfalen

RV Rietberg u. Umg.

RV-Meister intern	Preise/Preis-km
1. Heribert + Jannes Klaas	50/18.065

RV Gütersloh – Stadt

RV-Meister intern	Preise/Preis-km
1. Klaus-Werner Flöttmann	48/17.672

RV Mastholte

RV-Meister intern	Preise/Preis km
1. Werner Meier	32/11.358

Regionalverband 350 - Magdeburg

RV Wernigerode

RV-Meister intern	Preise/Punkte
1. Helmut Försterling	36/4.726,06

Regionalverband 415 – Aachen Land

RV Kohlscheid

RV – Meister des Verbandes	Preise/Punkte
1. Kraemer - Balduin	30/2.480,61

Regionalverband 650 – Rhein-Pfalz

RV Kirchheimbolanden u. Umg.

RV-Meister des Verbandes	Preise/Punkte
1. SG Eichler/ Gödtel	28/1.736,67

RV-Meister intern	Preise/Preis-km
1. SG Eichler/ Gödtel	45/16.721

RV-Meister des Verbandes	Preise/Punkte
1. SG Eichler/ Gödtel	40/3.010,77

Regionalverband 750 – Mainfranken-Rhön

RV Münnerstadt

Meister die Brieftaube	Preise/Punkte
1. Helmut Reiher	39/2.456,79

Regionalverband 751 - Oberbayern

RV Oberland

RV-Meister des Verbandes	Preise/Punkte
1. Alfred Forster	30/2.044

Kotprobenformular

Für die Gesundheit Ihrer Tauben & Ziervögel



Taubenklinik

Einsender:

Name, Vorname

Kunden-Nummer

Telefonnummer

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

E-Mail

Welche Anzeichen veranlassten Sie zur Einsendung? (z. B. Abmagerung, Durchfall, Kotbeschaffenheit)

Welche Präparate werden z. Zt. verabreicht?

Welche Impfungen wurden durchgeführt?

- Paramyxovirose am: _____
- Pocken am: _____
- Salmonellen am: _____
- andere am: _____

Einsendung

- Brieftaube Rassetaube sonstige _____

Tierart:

- Einsendung einer Kotprobe
- Einsendung Tier zur Behandlung, Ring-Nummer (falls bekannt): _____
- Einsendung Tier zur Sektion, Ring-Nummer (falls bekannt): _____
- Ich wünsche eine Untersuchung auf Chlamydien („trockener Schnupfen“)
- Bezüglich einer erforderlichen Behandlung wird um telefonische Rücksprache gebeten.
Mo.-Fr. 8-17 Uhr (außer Mittwochnachmittag) unter Telefon 0201-848390
Der Befund wird automatisch per Briefpost übermittelt. Tierzahl: _____

Ich bitte um Übersendung von entsprechenden Desinfektionsmitteln ja nein

Unterschrift

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: 0201-8483 90
Fax: 0201-8483 968 - tk@brieftaube.de - www.brieftaube.de





Verordnung zur Durchführung von Dopingkontrollen

(im Sinne von § 17a Abs. 8 der Reiseordnung)

§ 1

Dopingkontrollen werden durch zwei von der RV, vom Flugveranstalter oder vom Verband Beauftragte (Kontrolleure) durchgeführt. Die Kontrolleure dürfen mit ihren Tauben nicht selbst an dem betreffenden Flug teilgenommen haben. Das ausgewählte Verbandsmitglied kann verlangen, dass die Kontrolleure ihre Identität und ihre Befugnis zur Dopingkontrolle nachweisen. Die Kontrolleure sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 1a

Dopingkontrollen sind ab dem 1.1.2007 von zertifizierten Kontrolleuren durchzuführen. Die Zertifizierung der Kontrolleure erfolgt auf der Grundlage von Richtlinien, die vom Präsidium erlassen werden. Über die Zertifizierung der Kontrolleure entscheidet das Präsidium. Die Richtlinien und die Zertifizierung von Dopingkontrolleuren sind zu veröffentlichen.

§ 2

Die Kontrolleure bestimmen, wie viele und welche Tauben des betreffenden Verbandsmitglieds einer Dopingkontrolle unterzogen werden sollen. Von Tauben, die im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 der Reiseordnung tierärztlich behandelt werden, dürfen keine Dopingproben entnommen werden. Das ausgewählte Verbandsmitglied hat die medizinische Indikation durch Vorlage eines entsprechenden tierärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 3

Von den bestimmten Tauben werden für eine Untersuchung auf Doping Kotproben entnommen.

§ 4

Die Kotproben können jederzeit und an jedem Ort entnommen werden. Die Probeentnahme muss im Beisein des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten erfolgen.

§ 4a

Vor Beginn der Dopingkontrolle müssen die Kontrolleure Plastiküberschuhe sowie Latex-Handschuhe anziehen.

§ 5

Zur Entnahme der Kotproben werden die im Sinne des § 2 bestimmten Tauben des kontrollierten Verbandsmitglieds in eine besondere Box gesetzt. Die Box muss so gereinigt und desinfiziert sein, dass das Vorhandensein von Fremdkot oder anderen Fremdsubstanzen ausgeschlossen ist. Der Boden der Box ist mit einem sterilen Tuch, dessen grüne Seite nach oben gelegt werden muss, abzudecken.

§ 6

Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in zwei verschiedene Röhrgen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe) und Blau (B-Probe) abzufüllen. Die Röhrgen werden von der Taubenklinik des Verbandes zur Verfügung gestellt. Jedes Röhrgen muss mindestens 5 Gramm Kot enthalten. Jedes Röhrgen wird mit einer Nummern-Banderole versehen und jeweils in einen Transportsafe (Sealbag), der dieselbe Nummer wie das entsprechende Röhrgen trägt, gelegt. Der Transportsafe wird ordnungsgemäß geschlossen. Auf dem Transportsafe sind der Name und die Anschrift des kontrollierten Verbandsmitglieds sowie das Datum der Probeentnahme anzugeben. Der so ausgefüllte Transportsafe ist von beiden Dopingkontrolleuren zu unterschreiben.

§ 7

Über die durchgeführte Doping-Kontrolle ist – in dreifacher Ausfertigung – ein Protokoll zu führen. Dieses Protokoll muss mindestens die Namen, die Anschriften und die Unterschriften des kontrollierten Verbandsmitglieds oder seines Bevollmächtigten und der Kontrolleure, die Verbandsringnummern der Tauben, die gemäß § 2 bestimmt wurden, das Datum der Dopingkontrolle, die Nummern der Transportsafes sowie die Erklärung der RV, des Flugveranstalters oder des Verbandes, ob eine Beteiligung am Screening-Verfahren im Sinne von § 12a dieser Verordnung gewünscht wird, enthalten. Mit seiner Unterschrift erkennt das kontrollierte Verbandsmitglied die Ordnungsmäßigkeit der Probenentnahme sowie der Verschließung der Proben an. Über diese Bedeutung seiner Unterschrift ist das Verbandsmitglied zuvor aufzuklären. Verweigert das kontrollierte Verbandsmitglied seine Unterschrift, ist der Grund im Protokoll zu vermerken.

§ 8

Die verschlossenen Kotproben sowie die weiße Ausfertigung des Protokolls werden von den Kontrolleuren umgehend an die Taubenklinik des Verbandes übersandt. Die gelbe Ausfertigung des Protokolls wird dem kontrollierten Verbandsmitglied oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt. Die blaue Ausfertigung ist für die Kontrolleure bestimmt.

§ 9

Die Proben sind Eigentum des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V.

§ 10

Die Taubenklinik des Verbandes sendet die A-Probe umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut und verwahrt die B-Probe. Die Proben sind jeweils in anonymisierter Form an das Untersuchungsinstitut zu senden.

§ 11

Das Untersuchungsergebnis wird von dem Untersuchungsinstitut an die Taubenklinik des Verbandes übermittelt und von dort an die RV, den Flugveranstalter oder den Verband weitergegeben. Die RV, der Flugveranstalter oder der Verband hat das kontrollierte Verbandsmitglied über das Untersuchungsergebnis unverzüglich zu unterrichten. Gleichzeitig hat die RV, der Flugveranstalter oder der Verband das betreffende Verbandsmitglied über die Möglichkeit der Untersuchung der B-Probe gemäß § 12 zu informieren, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat.

§ 12

Die B-Probe wird auf Antrag des kontrollierten Verbandsmitglieds von der Taubenklinik an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut zur Auswertung übersandt, wenn die A-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat. Der Antrag muss innerhalb von acht Tagen, gerechnet von der Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses durch die RV, den Flugveranstalter oder den Verband schriftlich an den Vertreter des Verbandsinteresses gerichtet werden. Die B-Probe wird nur ausgewertet, wenn das kontrollierte Verbandsmitglied innerhalb der in Satz 2 genannten Antragsfrist an den Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. einen zur Deckung der Kosten hinreichenden Vorschuss gezahlt hat. Die Übermittlung des Ergebnisses der Untersuchung der B-Probe erfolgt wiederum gemäß § 11 Sätze 1 und 2.

§ 12a

Die Durchführung des Screening-Verfahrens ist zulässig.

Hierbei gelangen die Bestimmungen dieser Verordnung mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

- § 6: Der entnommene Kot ist von den Kontrolleuren gründlich zu vermischen und in drei verschiedene Röhrchen mit den Deckelfarben Rot (A-Probe), Blau (B-Probe) und Weiß (C-Probe) abzufüllen.
- § 10: Die Taubenklinik des Verbandes vermischt gründlich die C-Proben von mindestens zwei und höchstens drei kontrollierten Verbandsmitgliedern und sendet die vermischte Kotprobe (D-Probe) umgehend zur Auswertung an ein amtlich anerkanntes Untersuchungsinstitut. Die Taubenklinik verwahrt die jeweiligen A- und B-Proben der am Screening-Verfahren beteiligten Verbandsmitglieder.
- § 11: Wenn die D-Probe das Vorhandensein von Dopingmitteln ergeben hat, teilt die Taubenklinik dies den RVen, den Flugveranstaltern oder dem Verband mit. Die RVen, die Flugveranstalter oder der Verband haben die kontrollierten Verbandsmitglieder über das Untersuchungsergebnis sowie darüber unverzüglich zu unterrichten, dass nunmehr gemäß §§ 10 bis 12 dieser Verordnung vorgegangen wird.



Vorschriften für Halter von Kabinenexpressen

Sonntags-Fahrgenehmigungen

An Sonntagen und Feiertagen dürfen in der Zeit von 0 bis 22 Uhr Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen nicht verkehren (§ 30 der Straßenverkehrs-Ordnung).

Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot

Für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat.

Vorausgesetzt, dass Kabinenexpresse an Sonn- oder Feiertagen verkehren sollen, sind die Ausnahmegenehmigungen rechtzeitig zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen (Sonntags-Fahrgenehmigungen) sind beim Transport mitzuführen.

Die Gebühren für Ausnahmegenehmigungen vom Sonntagsfahrverbot ergeben sich aus der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt). Nach Gebühren-Nr. 264 dieser Gebührenordnung liegt die Gebührenhöhe bei Entscheidungen über eine Ausnahme von einer Vorschrift der Straßenverkehrs-Ordnung je Ausnahmetatbestand und je Fahrzeug/Person zwischen 10,20 € und 767,00 €. Die Gebühr wird vom zuständigen Straßenverkehrsamt festgelegt und richtet sich nach dem jeweiligen Verwaltungsaufwand.

Ein Sammelantrag, etwa des Regionalverbandes, dürfte daran scheitern, dass innerhalb dieser Organisation in der Regel verschiedene Straßenverkehrsämter zuständig sein dürften. Soweit jedoch dieselbe Behörde zuständig ist, sollte ein solcher Sammelantrag gestellt werden. Die GebOSt sieht ausdrücklich vor, dass „bei einer zum Zeitpunkt der Erteilung der Ausnahme bekannten Anzahl betroffener Fahrzeuge/Personen beziehungsweise gleichartiger Fälle unter Berücksichtigung des geringeren Verwaltungsaufwandes eine verminderte Gesamtgebühr berechnet werden (kann)“.

Ferienreiseverordnung

Lastkraftwagen mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen dürfen auf in der Ferienreiseverordnung näher bezeichneten Autobahnen und Bundesstraßen an allen Samstagen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. August eines Jahres jeweils in der Zeit von 7 Uhr bis 20 Uhr nicht verkehren.

Ausnahmegenehmigungen von der Ferienreiseverordnung

Der Bundesminister für Verkehr hat den für die Straßenverkehrsordnung und Verkehrspolizei zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, Ausnahmegenehmigungen für Brieftaubentransporte zu erteilen. Die Beantragung dieser Ausnahmegenehmigung muss durch die Fahrzeug-

halter ebenfalls bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Ladung aufgenommen wird oder der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz hat, erfolgen. Auch hier wird eine rechtzeitige Beantragung angeraten.

Bei der Ferienreiseverordnung richtet sich die Gebühr für eine Entscheidung über eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot für Lastkraftwagen ebenfalls – wie bei der Ausnahmegenehmigung vom Sonntagsfahrverbot – nach der GebOSt, wobei hier die Spanne zwischen 10,20 € und 179,00 € liegt (Gebühren-Nr. 271).

Lkw-Maut

Mautpflichtig ist das Befahren deutscher Autobahnen mit Fahrzeugen oder Fahrzeugkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 7,5 t, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind. Hierunter fallen auch Brieftauben-Kabinenexpresse.

Ab dem 1. Juli 2018 gilt die Lkw-Maut auch für das Befahren von Bundesstraßen. Die vollständige Meldung finden Sie unter: https://www.toll-collect.de/de/toll_collect/rund_um_die_maut/mautausweitung_2018/mautausweitung_2018.html.

Kennzeichnungspflicht „Toter Winkel“

Seit Jahresanfang ist es in Frankreich gesetzlich vorgeschrieben, dass Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 3,5 Tonnen Aufkleber anbringen, um vor dem „toten Winkel“ zu warnen.

Die Warnhinweise (vorgeschriebene Höhe 25 cm, Breite 17 cm) müssen an beiden Fahrzeugseiten und am Heck angebracht sein. Dabei ist zu beachten, dass die Kennzeichen und die vorgeschriebenen Beschriftungen des Fahrzeugs sichtbar bleiben. Auch die Beleuchtungseinrichtungen und die Sicht des Fahrers dürfen nicht verdeckt sein. Auf Glasflächen wie Seiten- oder Heckscheiben sind die Tote-Winkel-Hinweise tabu.

Sofern technisch möglich, müssen die Aufkleber oder Schilder am Fahrzeugheck rechts von der Längsmittelachse in einer Höhe zwischen 0,9 m und 1,5 m vom Boden befestigt werden.

Die seitliche Kennzeichnung ist links und rechts innerhalb des ersten Meters von der Fahrzeugfront gemessen in einer Höhe zwischen 0,9 m und 1,5 m vom Boden anzubringen. Ist dies aus technischen Gründen nachweislich unmöglich, muss die Kennzeichnung so erfolgen, wie es den Bestimmungen am nächsten kommt, maximal bis zu einer Höhe von 2,1 m vom Boden.

Saisonkennzeichen für Brieftauben-Transportfahrzeuge

Für Halter eines Kabinenexpresses, die ihr Fahrzeug regelmäßig nicht ganzjährig nutzen, bietet sich an, dieses mit einem Saisonkennzeichen zuzulassen. Die Saison ist der Zeitraum, in dem das Fahrzeug jedes Jahr zugelassen und versichert ist.

Der Vorteil eines Saisonkennzeichens ist der, dass die Zulassung für diesen Zeitraum automatisch erfolgt. Der Fahrzeughalter muss nicht, wie früher, zweimal im Jahr zur Zulassungsstelle (zur An- und Abmeldung des Fahrzeugs) und spart dadurch Zeit und Kosten.

Die Gültigkeit des Saisonkennzeichens ist auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt: Die Saison besteht mindestens aus zwei Monaten und höchstens elf Monaten. Die Geltungsdauer des Kennzeichens ist auf der rechten Seite des Nummernschildes eingepreßt. Die Zahl oberhalb einer Linie zeigt den Zulassungsbeginn an (ab dem ersten Tag des Monats) und die unterhalb der Linie das Zulassungsende (bis zum letzten Tag des Monats). Die angezeigte Zahl 04 und darunter 10 bedeutet zum Beispiel, dass das Fahrzeug vom 1.4. bis zum 31.10. eines Jahres zugelassen ist.

Das Saisonkennzeichen erhält man bei der zuständigen Zulassungsstelle. Folgende Unterlagen sind bei der Anmeldung des Saisonkennzeichens mitzubringen:

- Reisepass oder Personalausweis mit Meldebestätigung.
- Bei Erledigung durch einen Beauftragten: Vollmacht des Halters und dessen Ausweispapiere.
- Versicherungsbestätigung („Doppelkarte“)
- Fahrzeugbrief
- Fahrzeugschein
- Kennzeichenschild(er)
- TÜV-Untersuchungsbericht oder Sachverständigen-Gutachten
- Nachweis über Abgasuntersuchung (AU-Nachweis)

Weitere Vorschriften

Lenk- und Ruhezeiten

Es gelten Lenk- und Ruhezeiten. Nähere Hinweise hierzu sind zu finden unter www.bag.bund.de.

Umweltzonen in Deutschland/Feinstaubplakette

Checkliste:

1. Liegt meine Einsatzstelle in einer Umweltzone?
2. Muss der Kabinenexpress durch eine Umweltzone?
3. Liegt ein Auflassort in einer Umweltzone?



Wenn die Frage 1 mit „Ja“ beantwortet wird, muss geprüft werden, ob der Kabinenexpress eine Umweltplakette erhalten kann. Hierzu können Sie über die Emmissionsschlüssel-Nummer im Kfz-Schein auf der Internetseite www.adac.de (Suchbegriff „Feinstaubplakette“) eine Klärung herbeiführen und auch weitere nützliche Informationen zum Thema Umweltzonen finden.

Sollten Sie keine Umweltplakette für Ihr Fahrzeug bekommen, so sollten Sie beim Hersteller eine Bescheinigung anfordern, die bestätigt, dass für das Fahrzeug kein Partikelfilternachschrüstsystem verfügbar ist. Mit dieser Bescheinigung können Sie im Regelfall bei der zuständigen Behörde eine „Verkehrsverbotsbefreiung für Sonderfahrzeuge“ beantragen. Diese Genehmigung gilt bundesweit für alle Umweltzonen und ist im Fahrzeug mitzuführen.

Wenn die Fragen 2 und 3 mit „Ja“ beantwortet werden müssen, ist zu prüfen, ob eine andere Route genommen werden kann oder ein anderer Auflassort gewählt werden muss.

Warnwesten für Kabifahrer

Bei Instandsetzungsarbeiten am Fahrzeug im fließenden Verkehr ist Warnkleidung (Weste) zu tragen.

Die Vorschrift gilt auch für unsere Fahrer und Beifahrer der Brieffauben-Spezialtransporter. Bei Nichtbefolgung können Bußgelder erhoben werden. Wir raten daher dringend allen Flugveranstaltern zu überprüfen, ob in den Fahrzeugen sich auch jeweils zwei solcher Warnwesten befinden.

Desinfektion von Kabinenexpressen

Nach der Vieh-Verkehrsverordnung sind auch unsere Kabinenexpresse Viehtransportfahrzeuge, da die Taube zum Vieh gehört. Diese Fahrzeuge sind nach jeder Benutzung zu reinigen und zu desinfizieren. Über diese Reinigung und Desinfektion ist ein Desinfektionskontrollbuch zu führen. In dieses Buch ist der Tag des Transports, Art der beförderten Tiere, Ort und Tag der Reinigung und der Desinfektion des Fahrzeuges und der Handelsname des verwendeten Desinfektionsmittels einzutragen. Dieses Buch ist ständig im Fahrzeug mitzuführen. Eine amtstierärztliche Bestätigung der gemachten Eintragungen beziehungsweise der Desinfektion ist im Übrigen nicht erforderlich. Für jeden Lkw und jeden Anhänger ist ein separates Transport- und Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch zu führen! Das Fahrzeugdesinfektions-Kontrollbuch kann bestellt werden beim DVH-Fachverlag Vieh und Fleisch, Adenauerallee 176, 53113 Bonn, Tel. (02 28) 28 07 93, Fax (02 28) 21 89 08, Bestellnummer: KB 1 oder unter www.V-F-Z.de/shop oder www.horn-tzg.de.

Keine Auflässe in Flughafennähe

Wir weisen zunächst vorsorglich nochmals darauf hin, dass sich aus dem Luftverkehrsgesetz ergibt, dass wegen der Vogelschlaggefahr für die zivile Luftfahrt innerhalb einer 10-km-Zone um den Flughafen ein generelles Verbot des Taubenaufflusses sowie das Verbot der Veranstaltung von Preisflügen innerhalb dieses Bereichs besteht.

Deshalb auch in dieser „Nr. 9“ der dringende Rat an alle Flugveranstalter: Unterweisen Sie bitte Ihr Fahr- und Begleitpersonal entsprechend!

Darüber hinaus hat uns die Deutsche Flugsicherung GmbH gebeten, unseren Flugveranstaltern die folgende neue Regelung bekannt zu geben: Verordnung zur Anpassung nationaler Regelungen an die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010

§ 21 Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle

(1) Vor der Nutzung des kontrollierten Luftraums und des Luftraums über Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle ist bei der zuständigen Flugverkehrskontrollstelle eine Flugverkehrskontrollfreigabe einzuholen für

1. Fallschirmsprünge sowie den Abwurf von Gegenständen an Fallschirmen mit einer Gesamtmasse von Fallschirm und Ballast von mehr als 0,5 Kilogramm,
2. Aufstiege von Flugmodellen und ungesteuerten Flugkörpern mit Eigenantrieb,
3. Aufstiege von ballonartigen Leuchtkörpern sowie Massenaufstiege von Kinderballonen und Aufstiege von gebündelten Kinderballonen,
4. Aufstiege von unbemannten Freiballonen, insbesondere Wetterballonen, folgender Klassen im Sinne von Anlage 2 Ziffer 1.1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012:
 - a) schwer und mittelschwer,
 - b) leicht, sofern der Aufstiegsort innerhalb von Flugplatzkontrollzonen liegt und die Gesamtmasse (Ballonhülle und Ballast) mehr als 500 Gramm beträgt,
5. Aufstiege von unbemannten Luftfahrtsystemen,
6. **Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieffauben von und durch Flugplatzkontrollzonen,**
7. Kunstflüge.

(2) Verantwortlich für die Einholung der Flugverkehrskontrollfreigabe ist im Fall von Absatz 1

1. Nummer 1 der Luftfahrzeugführer
2. Nummer 2 der Starter des Flugmodells oder des anderen Flugkörpers
3. Nummer 3, soweit der Aufstieg von ballonartigen Leuchtkörpern betroffen ist, der Starter des Leuchtkörpers, im Übrigen der Veranstalter,
4. Nummer 4 der Starter des unbemannten Freiballons,
5. Nummer 5 der Starter des unbemannten Luftfahrtsystems,
6. **Nummer 6 der Starter der Brieffauben.**

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wurde also für den „Massenaufstieg“ und auch für „Massendurchflüge“ von Brieffauben von und durch Flugplatzkontrollzonen eine gesetzliche Regelung geschaffen. (Eine Kontrollzone ist der bis zum Erdboden reichende Luftraum in der unmittelbaren Umgebung eines Flugplatzes, dessen Flugverkehr von einem Fluglotsen geleitet wird. Eine Kontrollzone dient dem Zweck, im Bereich hoher Verkehrsdichte den an-, ab- und durchfliegenden Sichtflug-Verkehr mit dem Instrumentenflug-Verkehr zu koordinieren. Die Erstreckung einer Kontrollzone richtet sich nach den lokalen Anforderungen. Die Grenzen einer Kontrollzone sind in den offiziell gültigen Sichtflugkarten verzeichnet. Quelle: Wikipedia)

Wir sind der Auffassung, dass unsere Flugveranstalter bei Beachtung des Verbots des Auflassens von Brieftauben innerhalb der 10-km-Zone um den Flughafen grundsätzlich keine Flugverkehrskontrollfreigabe benötigen. Denn in diesen Fällen finden keine „Massenaufstiege und Massendurchflüge von Brieftauben von und durch Flugplatzkontrollzonen“ statt. In Zweifelsfällen sollte jedoch unsere Auflass-Koordinierungskommission -KKB- (Herr Jens Schmitt, Tel.: 06201 / 66422) kontaktiert werden.

Versicherungen

1. Berufsgenossenschaft und Spezial-Haftpflichtversicherung

Nach der Verbandssatzung sind RVen verpflichtet, die jeweiligen Fahrer der Spezial-Lkw (Taubentransporter) einschl. Reisebegleiter in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) zu versichern (§ 6 IV. 5. der Verbandssatzung). Träger dieser gesetzlich vorgeschriebenen Unfallversicherung ist die Verwaltungsberufsgenossenschaft. Meldeformulare und Informationen im Internet unter www.vbg.de.

Ferner werden die RVen in oben genannter Vorschrift aufgefordert, Verbandsmitglieder ihrer Vereine ausreichend gegen Schäden durch deren Brieftauben (Tierhalterhaftung) zu versichern.

Viele RVen sind dieser Verpflichtung nachgekommen. Bitte prüfen Sie, ob in Ihrer RV eine Vereinshaftpflichtversicherung inklusive Tierhalterhaftungsrisiko besteht oder nicht. Aus Kostengründen ist es möglich und sinnvoll, den Versicherungsschutz über den jeweiligen Regionalverband zu organisieren.

Dieser Versicherungsschutz ersetzt in keinem Fall die für jeden Züchter notwendige Privathaftpflichtversicherung.

Im Bedarfsfall kann die Verbandsgeschäftsstelle Hinweise auf verschiedene Anbieter geben.

2. Gruppen-Unfallversicherung

Der Verband hat bereits seit einigen Jahren eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Versichert sind die Delegierten der jährlichen Mitgliederversammlung, der Verbandsgeschäftsführer sowie die dem Verband gemeldeten Fahrer und Reisebegleiter der RVen.

Auch in diesem Jahr werden die Fahrer und Reisebegleiter durch den Verband unfallversichert.

Es können nur Personen Versicherungsschutz genießen, die uns durch die Reisevereinigung rechtzeitig vor dem Reisen gemeldet werden.

Die Meldung muss folgende Angaben enthalten:

1. **Vor- und Zuname der zu versichernden Personen,**
2. **genaue Anschrift,**
3. **Geburtsdatum,**
4. **Vereinsnummer – sofern die Personen Verbandsmitglieder sind – und**
5. **Bekanntgabe der Höchstzahl der insgesamt einen Transport begleitenden Personen.**

Die Versicherung ist vom Verband namenlos abgeschlossen. Somit sind nur die Personen versichert, welche jeweils unterwegs und dem Verband gemeldet sind. Daher ist bei der Meldung unbedingt anzugeben, wie viel Personen im Höchstfall bei einem Transport unterwegs sind. Weitere Personen, welche eventuell als Ersatzbegleiter infrage kommen, sind ebenfalls namentlich mit den vorgenannten Angaben zu melden. Soweit gemeldete Ersatzbegleiter unterwegs sind, genießen diese ebenfalls Versicherungsschutz.

Sollten sich im Laufe der Saison im Hinblick auf das Fahr- und Begleitpersonal Änderungen ergeben, müssen diese Änderungen der Verbandsgeschäftsstelle sofort mitgeteilt werden.

Sämtliche Personen, die der Verbandsgeschäftsstelle als Fahrer, Begleiter oder Ersatzperson gemeldet wurden, genießen nachstehenden Versicherungsschutz:

- I. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Unfälle, die den Reisebegleitern und Ersatzpersonen sowie als solche eingesetzten Fahrern während ihrer Reise vom Wohnort bis zum Ort des Auflasses und wieder zurück zustoßen. Mitversichert sind auch Unfälle bei Benutzung der Eisenbahn sowie beim Lenken und Benutzen von Lastkraftwagen.
- II. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem der Reisebegleiter oder als solcher eingesetzte Fahrer/die Einsatzperson zwecks Antritt einer Reise seine/ihre Wohnung verlässt/verlassen und endet beim Wiedereintreten in der Wohnung.
- III. Die Versicherungssummen betragen:

Invalidität – Grundsumme	20.000 €
– bei Vollinvalidität durch Progression	70.000 €
Tod, Bezugsberechtigung: Gesetzliche Erben	10.000 €

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| Bergungskosten | bis zu 10.000 € |
| Kosmetische Operationen | bis zu 10.000 € |
- IV. Nicht versicherbar und trotz geleisteter Beitragszahlung nicht versichert sind Personen, die von Geisteskrankheit, völliger Blindheit oder Taubheit, von einer Lähmung durch Schlaganfall, von Epilepsie oder schweren Nervenleiden befallen oder durch Unfall oder Krankheit mehr als 70% dauernd arbeitsbehindert sind.
- V. Vertragliche Obliegenheiten bei einem Unfall.

Ein Unfall, der sich bei der versicherten Tätigkeit ereignet, ist dem Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V., unverzüglich schriftlich zu melden. Spätestens am 4. Tag ist ein staatlich zugelassener Arzt zuzuziehen und die ärztliche Behandlung bis zum Abschluss des Heilverfahrens regelmäßig fortzusetzen.

VI. Bei Unfalltod ist der Verband sofort telefonisch zu benachrichtigen.

VII. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Einzelunfallversicherung sowie die Besonderen Bedingungen liegen jederzeit beim Verband zur Einsichtnahme bereit.

Eine besondere Versicherungsbestätigung der dem Verband gemeldeten Fahrer und Begleiter an die einzelnen Reisevereinigungen erfolgt nicht.

Und hier noch einige Versicherungstipps

▪ Haftpflicht- und Vollkasko-Versicherung der Kabinenexpresse und Anhänger

Es ist darauf zu achten, dass die Kabinenexpresse (Motorwagen) als Sonderfahrzeuge sowohl im Kraftfahrzeugbrief wie auch im Kraftfahrzeugschein ausgewiesen sind.

Da diese Sonderfahrzeuge **ausschließlich** für den Transport von Brieftauben verwendet werden, sind die Risikoverhältnisse anders als bei anderen Fahrzeugen. Es gibt Versicherungsgesellschaften, die dem Rechnung tragen und eine verbilligte Prämie berechnen. Bei der Anschaffung eines neuen Kabinenexpresses hat man ohne weiteres die Möglichkeit, die Versicherungsgesellschaft zu wechseln. Eine unverbrauchte Prämie des alten Kabis muss die Versicherungsgesellschaft auf Anforderung erstatten.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass der Mehrwert für den Sonderaufbau sowohl für den Motorwagen als auch den Anhänger versicherungstechnisch erfasst und mit einem Zuschlag (Prämie) berechnet worden ist.

▪ Haftungsrechtliche Gleichstellung des Kfz-Anhängers mit einem Kfz

Das Schadenersatzrecht sieht vor, dass ein Anhänger, der dazu bestimmt ist, von einem Kfz mitgeführt zu werden, haftungsrechtlich einem Kfz gleichgestellt ist, gleichgültig, ob er zum Unfallzeitpunkt mit einem Kfz verbunden ist oder nicht. Damit gilt eine allgemeine Gefährdungshaftung für Kfz-Anhänger (§ 7 Abs. 3 StVG).

▪ Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung

Die Reisevereinigungen sollten prüfen, ob für die bei der RV abgestellten Konstatieruhren und elektronischen Geräte (PC, Einsatzstellenantennen etc.) eine ausreichende Feuer- und Einbruchdiebstahl-Versicherung abgeschlossen ist.

Auslandskrankenversicherung

Die Krankenkassen weisen darauf hin, dass Ersatz von Rücktransportkosten für im Ausland erkrankte Fahrer nicht geleistet wird. Fahrzeughalter mit Fahrten ins Ausland sollten deshalb für die jeweiligen Fahrer eine Auslandskrankenversicherung abschließen.

Wichtig! – Die Schadenszahlung ist unbedingt der Versicherungsgesellschaft zu überlassen.

Auf keinen Fall sollten RVen finanzielle Vorleistungen erbringen.

Meldepflicht für Brieftauben

A. Die Meldung nach § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung

Das Halten von Tauben (einschließlich Brieftauben) muss der Veterinärüberwachung mitgeteilt werden (Nennung des Tierhalters, postalische Anschrift des Tierhalters, Ort der Haltung falls vom Wohnort abweichend, voraussichtliche Anzahl der Tiere im Jahresdurchschnitt, Telefonnummer, Art der Tierhaltung - in unserem Fall angeben: Hobbyhaltung, nicht Zucht! -). Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen. Grund der Meldepflicht ist die im Jahre 2003 zunächst in den Niederlanden und sodann auch in Belgien und Deutschland ausgebrochene Geflügelpest. Die zuständigen Behörden wollen im Ernstfall schnell und gezielt reagieren können. Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, drohen Bußgeldverfahren durch die zuständigen Behörden.

B. Die Meldung an die Tierseuchenkasse

Ob die Haltung von Tauben zusätzlich bei der Tierseuchenkasse anzuzeigen und (im Falle des Bestehens dieser Anzeigepflicht) auch beitragspflichtig ist, ist Sache des jeweiligen Bundeslandes. Während in den meisten Ländern Tierseuchenkassen eingerichtet sind, besteht jedoch nicht in jedem Fall die Pflicht, auch Tauben bei der Tierseuchenkasse zu melden.

Das Bundesland Hessen nimmt in diesem Zusammenhang eine Sonderrolle ein. Dort sind Tauben nicht nur bei der Tierseuchenkasse zu melden; vielmehr besteht auch eine Beitragspflicht (nach der aktuellen „Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen“ des Verwaltungsrates der Hessischen Tierseuchenkasse beträgt der Beitragssatz 0,03 € je Taube, mindestens jedoch 5,00 € je Bescheid).

Da, wie dargestellt, die Einrichtung einer Tierseuchenkasse Ländersache ist, empfehlen wir unseren Mitgliedern, sich über die (etwaige) Pflicht, Tauben zur Tierseuchenkasse zu melden, vor Ort zu informieren. Geben Sie in einer Suchmaschine des Internets einfach den Begriff „Tierseuchenkasse“ sowie den Namen Ihres Bundeslandes ein, dann erfahren Sie, ob Ihre Brieffaubenhaltung bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden muss. Im Bedarfsfall steht Ihnen für Rückfragen aber selbstverständlich auch unsere Verbandsgeschäftsstelle zur Verfügung.

Allgemeine Richtlinien für Veranstalter von Ausstellungen und Aussteller

1. Nur Tauben mit geschlossenen Fußringen sind zugelassen. Die Tauben müssen Eigentum des Ausstellers und auf dessen Schlag gewöhnt sein. Alle vorgeschriebenen Leistungen, auch bei internationalen Ausstellungen, müssen auf dem Schlag des Ausstellers errungen sein. Tauben, die außer Verbands- und Derbyringen und Flügelnummern weitere Kennzeichen aufweisen, z. B. Namensstempel, sind von der Bewertung auszuschließen. Tauben mit Namens- bzw. Telefonringen sind nur dann zugelassen, wenn diese vor der Prämierung mit Abdeckringen versehen werden.
2. Die Veranstalter von Ausstellungen sind verpflichtet, darüber zu wachen, dass Preisrichter vor der Bewertung der Tauben nicht über den Besitzer oder über die Reiseerfolge unterrichtet werden. Die Ausgabe eines Ausstellungskataloges vor dem Richten an die Richter ist untersagt.
3. Jeder Richter soll nur höchstens 70 Tauben richten (für eine Gebühr von 35,00 €, Erstattung der Fahrkosten gemäß der Reisekostenverordnung, kostenlose Verpflegung und eventuelle anfallende Übernachtungskosten). Für jede Taube, die diese Zahl überschreitet, muss der Richter eine Sondergebühr von 1,00 € erheben. Größere Klassen sind durch die Ausstellungsleitungen zu teilen. Im Falle einer Teilung gilt jede Teilklasse hinsichtlich der Prämierung als selbstständige Klasse.
4. Unrichtige Angaben sowie Handlungen, welche aufgrund von Täuschungen an den Tauben vorgenommen wurden, sind mit der Einziehung der anfallenden Preise zu bestrafen.
5. Kein Preisrichter darf auf einer Ausstellung richten, auf der er eigene Tauben ausstellt.
6. Als Preisrichter auf allen öffentlichen Ausstellungen dürfen nur anerkannte und in der Preisrichterliste veröffentlichte Mitglieder der Preisrichtervereinigung tätig sein.
7. Die Ausstellungsleiter dürfen nur Käfigkarten mit dem Vordruck des zurzeit gültigen Standards verwenden.
8. Für die Richtigkeit der Geschlechtsangabe der ausgestellten Tauben, insbesondere bei der Jungtierklasse, ist kein Preisrichter verantwortlich. Der Preisrichter richtet die Tauben nach der Geschlechtsangabe der Ausstellungsleitung.
9. Die Ausstellung des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e. V. (DBA) besteht aus vier eigenständigen Ausstellungen. 1. Leistungsschau, 2. Mannschaftswettbewerbe, 3. Jugendausstellung, 4. Schönheits-Brieffauben.
10. Bei den Schönheits-Brieffauben können auch Tauben ohne Wettflugpreise in besonderen vom Veranstalter eingerichteten Klassen ausgestellt werden. Diese Tauben konkurrieren nicht mit den in gleicher Ausstellung stehenden Leistungstauben. Die Standardtauben können nur aus den Leistungsklassen bestimmt werden. Des Weiteren bleibt es dem Veranstalter überlassen, in den Klassen der Tauben ohne Wettflugpreise den schönsten Vogel und das schönste Weibchen herauszustellen. Sämtliche Tauben werden nach der gültigen Satzung und Standardbeschreibung (internationaler Standard) bewertet.

Die Änderungen sind beschlossen worden in der Mitgliederversammlung in Hamm am: 13.10.2018.

Zugeflogenen-Regelung

gemäß § 9,3 Verbandssatzung

Die Zugeflogenen-Regelung des Verbandes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 1

1. Zugeflogene und zugebrachte Brieffauben sind von jedem Verbandsmitglied so zu pflegen und zu halten, dass sie aus eigener Kraft zu ihrem Heimatschlag zurückfliegen können.
2. Ziehen Brieffauben dennoch nicht ab, so sind sie zu melden.

§ 2

Deutsche Brieffauben sind entweder an den Eigentümer, den Heimatverein oder die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter zu melden.

§ 3

1. Wird die zugeflogene oder zugebrachte Brieffaube an die Verbandsgeschäftsstelle gemeldet, so veranlasst diese umgehend die kostenlose Veröffentlichung der Taube in der nächsten Ausgabe der Zeitschrift „Die Brieffaube“.
2. Die Veröffentlichung muss den Namen und die Anschrift des Melders enthalten.

§ 4

1. Fordert der Eigentümer seine gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach dem Erscheinungsdatum in der Zeitschrift „Die Brieffaube“, in der die Meldung veröffentlicht wurde, nicht ab, so erteilt die Verbandsgeschäftsstelle dem Melder auf Antrag ohne weitere Prüfung einen Ersatzigentumsausweis.
2. Für die Erteilung des Ersatzigentumsausweises muss eine Gebühr von 5 Euro vorab entrichtet werden.

§ 5

1. Wird die gemeldete Taube innerhalb von 2 Wochen nach der Veröffentlichung in der Zeitschrift „Die Brieffaube“ vom Eigentümer nicht abgefordert und die Abforderung der Verbandsgeschäftsstelle nicht angezeigt, so gilt dies als Aufgabe des Eigentums im Sinne des § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Inhaber eines Ersatzigentumsausweises kann über die betreffende Taube frei verfügen, insbesondere mit dieser an sportlichen Veranstaltungen teilnehmen. Mit dem Empfang des Ersatzigentumsausweises gilt die betreffende Taube als angeeignet im Sinne von § 958 des Bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Der Ersatzigentumsausweis tritt an die Stelle des Eigentumsausweises.

§ 6

Bei Abforderung einer gemeldeten Taube hat der Melder Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Rücktransportkosten sowie der sonstigen Unkosten bis zum Umfang von 2,50 €.

§ 7

Ausländische Brieffauben sind entsprechend den Zugeflogenen-Regelungen des jeweiligen ausländischen Verbandes zu melden. Diese Regelungen werden im Verbandskalender veröffentlicht.



Meldung einer deutschen Taube

1. Wenn der Melder ein Mitglied des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. ist, gilt die Zugeflogenen-Regelung gemäß § 9 III der Verbandssatzung.
2. Ist der Melder ein Nicht-Brieftaubenzüchter, muss die Rückführung sofort in die Wege geleitet werden. Sollte dies kurzfristig nicht möglich sein, stehen in jeder Region „Vertrauensleute“ zur Verfügung, die Ihnen behilflich sind, die Taube zurückzuführen. Bitte halten Sie auch den Finder über Ihre Bemühungen auf dem Laufenden.

Meldung einer ausländischen Taube

Trägt die zugeflogene Taube aus dem Ausland keinen Telefonring, haben Sie folgende Möglichkeiten, die Taube zu melden:

1. Meldung an den jeweiligen ausländischen Verband

Dies ist der einfachste und schnellste Weg, dem ausländischen Sportfreund Nachricht über den Verbleib seiner Taube zu geben. Nachstehend die Anschriften unserer Nachbarverbände:

Belgien: Royale Fédération Colombophile Belge, 52-54 Gaasbeeksesteenweg, 1500 Halle, nationaal@kdbdb.be

Dänemark: De Danske Brevdueforeninger, Lindegaardsvej 27-29, Linde 8981 Spentrup, ddb@brevduen.dk

England: Royal Pigeon Racing Association, The Redding Road, „The Reddings“, Nr. Cheltenham, Gloucestershire, GL51 6RN, gm@rprra.org

Frankreich: Fédération Colombophile Française, 54, Boulevard Carnot, 59800 Lille, fcf@nordnet.fr

Italien: Federazione Colombofila Italiana, Via Mazzacurati 30/4, 42100 Reggio Emilia, info@colomboviaggiatore.it

Luxemburg: Fédération Colombophile Luxembourgeoise, p/a René Muller, 11, rue du Knapp, 7462 Moesdorf, re_mull@pt.lv

Niederlande: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, info@duivensportbond.nl

Österreich: Franz Marchat, Präsident des Verbandes Österreichischer Brieftaubenzüchter-Vereine, Hofstr. 37, 3123 Zaggig/St. Pölten, franz.marchat@tankstopp.at

Polen: Polski Związek, Hodowców Golebi Pocztowych Zarząd Główny, ul. Dworcowa 5, 43-180 Orzesze, zg@pzhgp.pl

Portugal: Federacao Portuguesa de Colombofilia, rua Padre Esteveo Cabral 79, Sala 214/215, 3000-317 Coimbra, geral@fpcolumbofilia.pt

Schweiz:

Region Ostschweiz: Paul Künzle, Auacker 6, 9314 Steinebrunn
Region Zentralschweiz: Hans Wirz, Schönweidstr. 7, 6020 Emmenbrücke
fclnell@bluewin.ch

Slowakei: Slovenský zväz chovateľov postových holubov, Akademická 4, 94901 Nitra, szchph@postoveholuby.sk

Tschechien: Ceskomoravský svaz chovatelů postovních holubů, Vančurova 54, 61500 Brno, filipiteam@seznam.cz

Ungarn: Magyar Postagalambsport, Szovetseg, Verseny utca 16, 1076 Budapest, info@postagalamb.hu

2. Meldung an die Geschäftsstelle des deutschen Verbandes

Hier wird nach schriftlicher Meldung die umgehende Veröffentlichung in unserer Zeitschrift „Die Brieftaube“ sowie die Benachrichtigung des jeweiligen ausländischen Verbandes veranlasst.

Nach einer Frist von **Vier Wochen** – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an – kann der Melder über die gemeldete Taube frei verfügen, jedoch nicht damit reisen.

Nach Ablauf der obigen Frist kann der Melder beim jeweiligen ausländischen Verband die Original- bzw. Duplikatringkarte anfordern; nur mit dieser Karte kann mit der Taube gereist werden! Beachten Sie hierzu bitte die unten stehenden Hinweise der einzelnen Verbände.

Hinweise im Einzelnen:



Belgien: Der belgische Verband erstellt keine Ersatzringkarten! Die Ringkarte kann daher ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Auf der Internetseite des belgischen

Verbandes können Sie unter Angabe der Ringnummer der Taube die Telefonnummer des Eigentümers erfragen. Geben Sie dazu unter: <https://www.kdbdb.be/nl/opzoeken> das Geburtsjahr und die Ringnummer der Taube an. Alternativ können Sie selbstverständlich auch eine E-Mail an nationaal@kdbdb.be senden. Vergessen Sie dabei nicht, Ihre Kontaktdaten anzugeben, damit der Eigentümer und der belgische Verband Sie erreichen können.



Dänemark: Der dänische Verband stellt auf seiner Internetseite die Möglichkeit zur Verfügung, den Eigentümer einer zugeflogenen dänischen Taube direkt zu ermitteln. Unter: <http://www.brevduen.dk/ringlister> können Sie die Ringnummer der Taube eingeben und Name sowie Telefonnummer und – falls hinterlegt – die E-Mail-Adresse des Eigentümers werden Ihnen angezeigt.

Darüber hinaus kann nach einer Frist von vier Wochen nach schriftlicher Anfrage beim dänischen Verband ein Ersatzigentumsausweis erworben werden.



England: Eigentumsausweise werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Der Melder einer zurückgeforderten ausländischen Taube kann Futtergeld bis zur Höhe von 2,50 € sowie die nachgewiesenen Transportkosten beanspruchen.



Frankreich: Eigentumsausweise werden gegen Voreinsendung von 3 € vom französischen Verband ausgegeben.



Niederlande: Der niederländische Verband stellt Ersatzigentumsausweise gegen Voreinsendung von 5,00 € aus. Überweisung an: Nederlandse Postduivenhouders Organisatie, Postbus 60102, 6800 JC Arnhem, Niederlande, Bankverbindung: PSTB NL 21, IBAN: NL42 INGB0687212 642, BIC: INGBNL2A.

Auch in den Niederlanden ist es möglich, den Eigentümer einer zugeflogenen Taube direkt zu ermitteln. Auf der Internetseite des niederländischen Verbandes: <https://www.duivensportbond.nl/> kann man direkt auf der Startseite die Ringnummer der Taube angeben, sodass die Telefonnummer des Eigentümers angezeigt wird.



Polen: Der polnische Verband erteilt keine Ersatzigentumsausweise mehr. Ein Eigentumsausweis kann ausschließlich über den Eigentümer der Taube erlangt werden. Unter <http://web.brieftaube.de/verband/verirrte-tauben.html> finden Sie auch eine Aufstellung der polnischen Vereinsvorsitzenden. Über sie kann der Eigentümer einer polnischen Taube ermittelt werden.



Tschechien: Der tschechische Verband teilt mit, dass 30 Tage nach der Meldung einer tschechischen Taube die Möglichkeit besteht, nach schriftlicher Mitteilung direkt an den tschechischen Verband einen Ersatzigentumsausweis zu erlangen.

WICHTIG:

Es wird vorsorglich noch darauf hingewiesen, dass der deutsche Verband nicht befugt ist, Ersatzigentumsausweise für ihm gemeldete ausländische Tauben auszustellen. Die Zugeflogenenabteilung unseres Verbandes steht bei Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Telefon: (02 01) 87 22 4-25.



Brieftauben-Flug RUHR.2021

am 18. September 2021

Veranstalter:
Prof. Dr. Kohaus-
Förderverein e. V.

Wir bedanken uns bei allen Teilnehmern des Fluges RUHR.2021
Bitte beachten Sie den Anlieferungszeitraum vom 22. März bis zum
7. Mai 2021 und auf die Paramyxovirose-Impfung (mind. 14 Tage vorher).

2021 – A. Grüne; Adler, Rudolf; AMH Elite Tauben; Anweiler, Sven; Aschenbrenner, Hubert; Aue, Helmut; Axer, Heinz; B und B Team; B.H.O. Haremsa; Baier, Josef; Bentz und Sohn; Bevermann, Matthias; Biel, Christian; Blauer Vogel Börger; Borker, Hubert; BS-Lofts; Buchloh, Werner; Cossi; Crew Grochowski PLP; Dahlen, Karl-Heinz; de Padfinder; Deigner Hofer Loser; Die Musketiere; Dieckmann, Thorsten; Dötterl R.; Dr. Schwidde, Eckhard; Drochtert; ECD Iserlohn; Eckelhoff, Thomas; Ehepaar Gesting; Einsatzstelle Börger; Evers; Fahrrad-Club; Fenten, Ute und Heinz; Floth, Dominik; Focke, Martin; Friendship; Funk, Ralf + Moritz; Gabriel, Peter; Garhammer, Hans und Florian; Gawryluk, Alexander; Geb. Hollekamp; GHS; Gludowatz, Anni + Egon; Grigoleit; Groenewald, Lutz; Günni; H.U.S.; Hacker, Rupert; Hardenack, Frank; Haske, Bernd; Heimatliebe; Heineking, Walter; Henkel, Gerhard; Henrichsmeier, Willi; Hetzel, Martin; Hollekamp, Joh. & Maria; Hölscher, Josef; Hoven, Reiner; Humke, Lena; Hümming 2021; Ihnken, Günter; J+H+Lukas; Jäkel, Hannelore; Jandewerth Gebrüder; Kappenberg, Paul; Kehne, Michael; Kijewski, Horst; Killermann, Rudi und Zdeni; Kleine, Marco; Klugmann, Gernot; Krämer, Jürgen; Laufer, N. u. St. u. H. Krogull; Klumann - Tecklenborg; Laumann L+PH; Lehmkuhl, Frank; Leibbrand, Rüdiger; Lorkowski - Enkelin; Lu Ma Bs; Maul & Weinfurtner; Meyer, Stefan; Mielke, Klaus; Morf, Werner; Müller, Bernd; Müller, Heinz + Siegfried; Nisbach, Ralf; Nussbaum - Weitz; Onkel Franz; Opa und Paulin; Page, Franz-Josef; Pahnke, Thomas; Pfoh+Henrich+Kalyta; Piecha, Werner; PIP Processing; PV-Vorstand; Radziej, Kevin + Bernhard; Rauss, Christian; Reidegeld, Frank; Risse, R. u. M.; Rohde, Peter; Rothe, Bernd; Rüweling, Paul; Saam's Hütte; Säland, Rudolf; Scharf, Siegfried; Schilling/Rycombel; Schlärmann, Herbert; Schmitt, Michael; Schmitz, Essen; Scholle, Tobias; Schuh, Norbert; Schulte, Paul; Schulze, Gerhard; Sell, Willi; SG A.T.E. Elenz u. M. Kinscher; SG Claus; SG Eider; SG Goeke-Arth + Joanne; SG Hoppe/Sohn; SG Krummrادت-Gros; SG Nickel + Schulz + L. + J.; SG Nötzelmann + Sohn; SG Pieper; SG Pinke; SG Schmaul-Kürten; SG Stempel & Müller; SG Ullrich+Sohn+Enkel; SG Urfey-Menzel; SG W+B Linnemeier; SG Wilzewski; Siebert, Dieter; Sigrun + Willi Schorn; Söllner, Stefan; Sprang, Matthias; Steinkuhl; Stirken, HTB; Stober, Hardy; Sziedat, Dieter; Taubenschlag Schorr; Team „SILESIA“; Team „VZ“; Team 138; Team A.C.H.M.M.; Team ALFA-VON; Team Aloha; Team Alsdorf; Team Aschaffenburg; Team Bachmann N.M.E.; Team Below-Waßmuth; Team Bentrop; Team Blue White S04; Team BOBOK; Team Bunnan; Team Castellino Selgrath; Team Dortmunder Freunde; Team Düsi; Team Eifel; Team Emsland Power; Team Erftaue; Team Eugen; Team Firebird; Team Gebr. Möllmann; Team GST; Team Hagen; Team HEGA; Team Herrfurth-Pohling; Team Höllenbrand; Team Homberg Nrdn.; Team Hüsgen; Team Ilse; Team Johann; Team Jüchen; Team Jupp + Toni; Team Kaltenengers; Team Kollmer & Wolle; Team Komm Hans, Komm; Team Krombacher; Team L.M.R.S.; Team Löningen; Team Lonser; Team Maler; Team Manfort; Team MEP; Team Middendorf; Team Moortauben; Team Müller-Helsberg; Team NiB0; Team Niederbayern; Team Oberhausen; Team Oberpfalz; Team Ohne Furcht; Team Osterkamp; Team Pfahlsitzer Lingen; Team PMC Black & White; Team Rattenfänger; Team RegV 752; Team ReRa; Team Saterland; Team Schmidt-Ferley; Team Schneider PMC; Team Schnellin; Team Senne Hövelhof; Team Sylt 2000; Team Teufelsmoor; Team ToVa; Team Untereibe; Team Vikings; Team Vogteibote; Team W. u. w. Bürger; Team Walter 500; Team Weserbergland; Team Westerwald; Team Westfalenperle; Team WGB; Team Zentral; Theisen, Karl; Troellsch Breeding; Ungar, Michael; Untiedt, Alois; Von den Driesch, Herbert; Vortmann, Marko; Voß, Marco; Wallendzik, Heinz; Weber, Theo; Weinfurtner Richard mit Familie; Wienekamp, Hermann; Wilms/van Neer; Winkler, Günter; Wissemann S&H; Witte, Udo; Woitalla, Klaus; WOT - Citybird;

Noch wenige Plätze frei!

Infos zum „Brieftauben-Flug RUHR.2021“ finden Sie regelmäßig in der Zeitschrift „Die Brieftaube“ und im Internet unter „www.dr-kohaus.de“. Änderungen vorbehalten. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.



Richtlinien für Briefftaubenauflüsse

In Frankreich

Beantragung von Einfuhr- und Auflassgenehmigungen

Die betroffenen Organisationen beantragen o. a. Genehmigungen bei der Verbandsgeschäftsstelle. Bitte beachten Sie, dass der französische Verband Anträge, die von Einzelorganisationen gestellt werden, nicht bearbeitet.

Transportplan

Die Beantragung aller Genehmigungen muss bis zum 1. April des Jahres auf dem dafür vorgesehenen Transportplan erfolgen. Die-

sen finden Sie unter folgendem Link: <http://web.briefftaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflaesse>.

Der Transportplan ist zusammen mit dem Reiseplan an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden. Von dort wird alles Weitere veranlasst.

Erteilen der Genehmigungen

Der französische Briefftaubenverband ist vom zuständigen Innenministerium ermächtigt, unsere Anträge zu bearbeiten und die Auflassgenehmigungen zu erteilen. Diese Genehmigungen werden den Antragsstellern in dreifacher Ausfertigung von unserer Geschäftsstelle zugeschickt.

Auflassorte: Auflassgenehmigungen werden nur für die nachstehend aufgeführten Orte erteilt:

Departement	Auflassort	12	Decazeville	35	Messac	16	Sigogne
47	Agen	02	Dizy le Gros	89	Migennes	46	Souillac
17	Aigrefeuille d'Aunis	95	Ecouen/Le Plessis G	01	Miribel	77	Sourdun
80	Albert	59	Etroeungt	40	Mont de Marsan	49	Souzay Champigny
81	Albi	55	Etain	25	Montbeliard	17	St. Clermont de Beleines
61	Alencon	91	Etampes	03	Montlucon	52	St. Dizier
77	Andrezel	14	Falaise	41	Montoire Sur Le Loir	31	St. Gaudens
91	Angerville	45	Fay aux Loges	34	Montpellier	30	St. Gervasy
10	Arcis sur Aube	85	Fontenay le Comte	40	Morcenx	30	St. Gilles
36	Argenton sur Creuse	28	Fontenay sur Eure	60	Morlincourt/Noyon	85	St. Gilles Croix de V
13	Arlès	35	Fougeres	60	Nanteuil Le Haudoin	30	St. Hilaire De Brethm
62	Arras	02	Fresnoy le Grand	11	Narbonne	40	St. Jean de Marsacq
60	Arsy	28	Gasvilles-Oisemes	58	Nevers	87	St. Junien*
23	Aubusson	63	Gerzat	87	Nexon	60	St. Just
15	Aurillac	59	Ghyvelde	59	Niergnies	79	St. Maixent l'Ecole
89	Auxerre	45	Gièr	17	Nieul-le Virouil	35	St. Malo (St Pere Mar)
55	Bar le Duc	70	Gray	30	Nîmes	49	St. Philbert du Peupl
90	Belfort	23	Gueret	54	Nomeny	46	St. Pierre Lafeuille
80	Bellancourt	67	Haguenau	85	Noirmoutier	02	St. Quentin
69	Belleville	59	Hazebrouck	44	Nort Sur Erdre (Nanks)	35	St. Remy du Plain
24	Bergerac	68	Issenheim	84	Orange	77	St. Soupplets
34	Besancon	36	Issoudun	64	Pau	40	St. Vincent de Tyross
34	Beziers	40	Josse	80	Peronne	87	St. Yrieix La Perche
40	Biandos	77	Jouy le Chatel	29	Plougastel Daoulas	65	Tarbes/Laloubere
82	Bioule	14	La Cambè	45	Pithiviers	69	Tassin la Demi Lune
41	Blois	45	La Ferte St. Aubin	54	Pont a Mousson	57	Thionville
33	Bordeaux	85	La Roche sur Yon	27	Pont Audemer	54	Toul
18	Bourges	17	La Rochelle	60	Pont Ste Maxence	31	Toulouse
80	Boves	31	La Salvetat St. Gille	95	Pontoise/Cormeilles	28	Toury
82	Bressols	83	La Seyne S/Mer	86	Pressac	76	Translay
60	Breteil (Vendeuil)	23	La Souterraine	47	Pujols	19	Treignac
10	Brienne la Vieille	61	Laigle	51	Reims	02	Trelou sur Marne
10	Brieres les Scelles (Etampes)	22	Lamballe	08	Rethel	10	Troyes
27	Brionne	33	Langon	08	Revin	50	Vains
19	Brive	52	Langres	11	Rieux Minervoies	26	Valence
31	Calmont	02	Laon	76	Rouen-Bihorel	56	Vannes
14	Caen	53	Laval	16	Rouillet St Estephe	02	Vervins
27	Canappeville	95	Le Mesnil Aubry	17	Royan	70	Vesoul (Quincey)
50	Carentan	85	Les Sables D'Olonne	80	Roye	03	Vichy
84	Carpentras	33	Libourne	16	Ruffec	18	Vierzon
81	Castres	87	Limoges	72	Sablé-sur-Sarthe	80	Villers Bretonneux
06	Chalon en Champagne	45	Lorris	37	Sains en Gohelle	14	Vire
71	Chalon sur Saone	65	Lourdes	57	Saintre Maure de Tour	86	Vivonne (Poitiers)
28	Chateaudun	54	Luneville	17	Saintes	08	Vouziers
36	Chateauroux	70	Lure	41	Salbris	67	Wissembourg
50	Chesbourg	71	Macon	62	Sangatte		
77	Chevrainvillers	80	Marchiel	45	Saran (Orleans)		
60	Clermont	02	Margival	57	Sarrebourg		
80	Corbie	47	Marmande	09	Saverdun		
50	Coutances	24	Marsac (Perigueux)	67	Saverne		
33	Coutras	13	Marseille	42	Savigneux		
40	Dax	13	Martignes	89	Sens		
		53	Mayenne	45	Sermaises		
		79	Melle	51	Sezanne		

* Sa. und So. unterschiedliche Auflassplätze.

Abrechnung der Frankreichflüge

Der französische Verband erhebt für das Reisejahr 2021 eine Gebühr in Höhe von 0,23 € pro Korb. Jeder Antragsteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassgenehmigungen eine Sammelrechnung.

Um die Abrechnung der Flüge durch den französischen Verband prüfen zu können, bitten wir Sie:

- dafür Sorge zu tragen, dass die Ihnen erteilte Auflassgenehmigung vollständig und korrekt ausgefüllt und unterschrieben wird. Die Genehmigungsformulare sind sowohl vom Fahrer als auch vom französischen Kontaktmann zu unterschreiben. Insbesondere ist auf den Genehmigungsformularen die Angabe „Anzahl der Körbe“ exakt vorzunehmen.
- uns spätestens bis zum **30.09.2021** Durchschriften der ausgefüllten und unterschriebenen Auflassgenehmigungen zuzusenden.

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe

Nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe sind solche Auflässe, die nicht jeweils bis spätestens Freitag, 11:30 Uhr, über das Internet-Modul „Frankreichflugabsage“ abgesagt worden sind.

Für nicht rechtzeitig abgemeldete Auflässe wird vom französischen Verband eine **Gebühr von 25 €** berechnet.

Das Modul „Frankreichflugabsage“ befindet sich auf unserer Homepage im „internen Bereich“ unter dem Menüpunkt „Frankreichauflassabsage“. Einen Zugang erhalten Sie auf schriftliche Anfrage an b.kessels@briefftaube.de.

Änderungen am Auflassort oder dem Auflassdatum

Eine Änderung des Auflassortes oder des Auflassdatums ist über das Internetmodul nicht möglich.

Diese Änderung hat weiterhin bis mittwochs, 12 Uhr, **schriftlich** über die Verbandsgeschäftsstelle zu erfolgen.

Der französische Kontaktmann

Vor Ort sind die jeweils zuständigen Agenten des französischen Verbandes zu kontaktieren. Namen und Telefonnummern ent-

Folgende Auflassorte sind 2021 in Frankreich **nicht** mehr anfahrbar:

32 Auch	62 Lens
45 Briare le Canal	26 Montelimar
44 Chateaubriant	89 Savigny sur Claire
03 Commentry	45 St. Benoit sur Loire
66 Elne	37 Tours
72 Le Mans	03 Yzeure

Neu hinzu kommen 2021 folgende Auflassorte:

82 Bioule	17 Nieul-le Virouil
71 Chalons sur Saone	85 Noirmoutier
12 Decazeville	64 Pau
31 La Salvetat St. Gille	45 Pithiviers
02 Laon	37 Sains en Gohelle
80 Marchiel	45 Sermaises
13 Marseille	17 St. Clermont de Baleines

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass der Auflassort St. Junien samstags und sonntags unterschiedliche Auflassplätze hat.

nehmen Sie bitte der entsprechenden Auflassgenehmigung. Der Agent bescheinigt auf der Auflassgenehmigung den ordnungsgemäß durchgeführten Auflass und notiert die Anzahl der Körbe. Eine Ausfertigung behält der Kontaktmann zur Vorlage beim französischen Verband, die übrigen zwei Ausfertigungen bringen die Begleitpersonen wieder mit zurück.

Bei kurzfristigen Änderungen, wenn die Tauben beispielsweise erst gar nicht zum französischen Auflassort befördert werden können, ist von der Organisation (RV, RegV) der französische Kontaktmann anzurufen.

Stehen die Tauben jedoch am französischen Auflassort und das Wetter macht den Auflass unmöglich, so muss diese Entscheidung auch dem Kontaktmann mitgeteilt werden, damit dieser die erforderliche Bescheinigung ausstellt.



Einzureichen beim Verband Deutscher Brieffaubenzüchter e.V.

FÉDÉRATION COLOMBOPHILE FRANÇAISE

54, Boulevard Carnot, 59800 Lille – Tél. 0033.3.20.06.82.87 – Fax 0033.3.20.15.01.57

Auflassgenehmigung für private Trainingsflüge in Frankreich

Permis de Lachers d'entraînements de pigeons voyageurs

Ausgestellt für Herrn: _____

Sollicité par Monsieur: _____

Adresse: _____

Die Genehmigung gilt für das Jahr 2021.

L'autorisation est accordée pour l'année civile 2021.

Der Auflassplatz darf nicht mehr als 40 km von der deutsch-französischen Grenze entfernt liegen.

Lieu de lacher: Le lacher ne peut avoir lieu à une distance supérieure de 40 km à vol d'oiseau de la frontière FRANCO-BELGE, FRANCO-LUXEMBOURGEOISE ou FRANCO-ALLEMANDE.

Transport der Tauben auf Straßen.

Transport effectué par route.

Die Anzahl der Tauben ist auf 50 Tiere beschränkt.

Le convoi ne peut excéder 50 pigeons.

Der Inhaber dieser Genehmigung verpflichtet sich:

- die oben genannten Vorschriften einzuhalten
- vorliegende Trainingsgenehmigung bei allen Kontrollen vorzuzeigen (Polizei, Zoll, Veterinär und Auflassbeauftragte)

Le bénéficiaire du présent permis s'engage:

- à respecter les prescriptions ci-dessus
- à produire le présent permis d'entraînement à réquisitions des services de Police ou de douane, des services vétérinaires et des agents de lachers assermentés de la Fédération Colombophile Française.

Genehmigung erteilt am:

Permis accordé le:

Sollen die Tauben an einem anderen Auflassort in Frankreich aufgelassen werden, so ist mit dem **Kontaktmann an dem neuen Auflassort** Verbindung aufzunehmen. Eine entsprechende Liste stellt der französische Verband unter <http://www.colombophili.fr/> > Les concurs > Contrôleur de lâchers zur Verfügung.

Impfung

Die Brieffaubentransporteur müssen eine Gesamtbescheinigung mitführen, mit der belegt werden kann, dass die transportierten Tauben tatsächlich gegen die Newcastle-Krankheit geimpft worden sind.

Im Falle einer Kontrolle ist die Vorlage dieser Bescheinigung wesentlicher Nachweis für die Einhaltung der geltenden Verordnung (Art. 24-2 des Ministerialerlasses vom 8. Juni 1994, in welchem die Maßnahmen im Kampf gegen die Krankheit festgelegt wurden).

Versicherung

Wir möchten Sie daran erinnern, dass Sie sich im Besitz einer Versicherungspolice befinden müssen, welche Schäden abdeckt, die am Auflassort entstehen. Eine solche Versicherung ist über die **Reisevereinigung** abzuschließen.

Sonntagsfahrverbote

Gilt nur für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und nur an allen Sonntagen im Juli.

Taubentransporte, welche die Auflassungsgenehmigung vom französischen Verband bei sich führen, sind von dem Sonntagsfahrverbot nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Leerrückfahrten der Taubentransporter.

Ungenehmigte Auflässe

Wir möchten Sie daran erinnern, dass ohne offizielle Auflassungsgenehmigung des französischen Brieffaubenverbandes sowie ohne eine Bescheinigung, mit der nachgewiesen wird, dass die transportierten Brieffauben auch geimpft worden sind, die eingereisten Lastkraftwagen Gefahr laufen, unter Quarantäne gestellt oder aber nach einem Bluttest an den Tauben durch die entsprechende Abteilung des Departementveterinäramtes unter Aufsicht der Zollbehörde wieder zur Grenze zurückgebracht werden.

Rückfragen können Sie jederzeit telefonisch unter (02 01) 87 22 4-25, per Fax unter (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an b.kessels@brieffaube.de richten.



In Belgien

Brieffaubenauflüsse in Belgien sind genehmigungspflichtig. Im Einzelnen sind folgende Auflassorte und -plätze autorisiert:

Arlon
Bierges (Wavre)
Boom
Bouillon (Noirefontaine)
Burdinne/Heron
Chimay-Baileux
Hannut
Lennik (Gaasbeek)
Les Isnes (Gembloux)
Lessines
Maaseik
Mettet
Momignies
Mouscron
Poperinge
Quievrain
Tongeren
Verviers-Lambermont

Virton
Wolvertem (Veilinglaan)
Zedelgem

Der belgische Verband bittet darum, ihm genehmigte Auflässe, die jedoch nicht zur Durchführung gelangen sollen, möglichst rechtzeitig über unsere Verbandsgeschäftsstelle mitzuteilen.

Wir bitten unsere Organisationen deshalb so früh wie möglich um Mitteilung, wenn feststeht, dass eine erteilte Auflassungsgenehmigung für Belgien nicht in Anspruch genommen werden soll.

Die Mitteilung kann telefonisch unter (02 01) 87 22 4-60, per Fax (02 01) 87 22 4-99 oder per Mail an m.kuehntopp@brieffaube.de erfolgen.

Die Genehmigung wird nur auf Antrag erteilt. Dabei kann der Antrag nur vom jeweiligen Flugveranstalter gestellt werden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle des Verbandes Deutscher Brieffaubenzüchter e.V. beim KBDB einzureichen. Die Genehmigung erfolgt durch den KBDB. Sobald die Genehmigung erteilt worden ist, erhalten die Antragsteller den Bescheid über unsere Geschäftsstelle zurück. Der KBDB hat uns für die Antragstellung ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Dieses ist im Internet unter <http://web.brieffaube.de/verband/downloads-formulare.html#27-auflaesse> zu erhalten. Wir bitten, den Antrag mit den erforderlichen Angaben zu versehen und dann anschließend an die Verbandsgeschäftsstelle zu senden.

Wir möchten eindringlich darum bitten, die Tauben nur an den beschriebenen Plätzen aufzulassen. Der belgische Verband hat von uns die Zusage erhalten, dass sich unsere Organisationen hieran halten werden. Bitte bedenken Sie, dass nur im Falle der Einhaltung dieser Zusage Auflässe in Belgien auch in Zukunft gesichert sind. Denn der belgische Verband steht seinerseits unter dem Druck seiner Gemeinden, die sichergestellt wissen wollen, dass auf ihrem Gebiet nur an einer vorher festgelegten Stelle Brieffauben aufgelassen werden.

Der belgische Verband wird keine Auflässe genehmigen, die außerhalb des Wochenendes (Samstag oder Sonntag) stattfinden sollen. Organisationen, die also zum Beispiel für montags Auflässe in Belgien geplant haben, müssen ihren Reiseplan ändern und neue Genehmigungsanträge stellen.

Tauben, die zu Trainingszwecken in Belgien aufgelassen werden sollen, können nur dienstags und mittwochs (und dies auch nur bis jeweils spätestens 14 Uhr) gestartet werden.

Der belgische Verband hat abschließend nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das dortige zuständige Ministerium die Einhaltung der Impfpflicht für Tauben gegen Paramyxovirus verlangt und entsprechende Kontrollen während der Fahrt und an den Auflassplätzen deshalb nicht ausgeschlossen werden können.

WICHTIG: Seit 2017 erhebt der belgische Verband Gebühren für Auflässe auf belgischem Gebiet. Diese belaufen sich auf 30 Euro pro Auflass. Jeder Antragssteller erhält nach dem Reisejahr für alle ihm erteilten Auflassungsgenehmigungen eine Sammelrechnung.



In Österreich

Wir bitten Sie, folgende Punkte zu beachten, wenn Sie Tauben in Österreich transportieren und auflassen wollen:

1. Brieffaubentransporte nach Österreich können nur mittels Spezialfahrzeugen (Kabinenexpresse) vorgenommen werden.
2. Da die Grenzzollämter nicht mit beamteten Tierärzten besetzt sind, entfällt die grenztierärztliche Abfertigung. Ebenso entfallen Zollformalitäten.

Jedem Transport sollte allerdings ein Amtstierarztzeugnis (Ursprungszeugnis) des für den Transport zuständigen Amtstierarztes mitgegeben werden. Aus dem Amtstierarztzeugnis muss unter anderem hervorgehen, dass die transportierten Tauben über ausreichenden Impfschutz gegen den Paramyxovirus verfügen. Diese Impfung muss mindestens vier Wochen vor dem Grenzübertritt erfolgt sein, darf aber nicht länger als zwölf Monate zurückliegen. Die Amtstierarztzeugnisse sind dem für den Auflassort zuständigen Amtstierarzt auf Verlangen vorzulegen.

3. In ganz Österreich gilt auf allen Straßen das **Nachtfahrverbot von 22 Uhr bis 5 Uhr** für Lastkraftfahrzeuge mit über 7,5 t zul. Gesamtgewicht.

Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- mit Fahrzeugen des Straßendienstes oder des Bundesheeres,
- mit lärmarmen Kraftfahrzeugen (mit Bestätigung des Lkw-Herstellers, Überprüfung alle zwei Jahre erforderlich), auf denen eine „L-Tafel“ neben dem vorderen Kennzeichen angebracht ist.

Zusätzlich dürfen in dieser Zeit diese Fahrzeuge nicht schneller als 60 km/h fahren, es sei denn, entsprechende Verkehrszeichen regeln dies anders.

Unter Lastkraftfahrzeugen sind Lastkraftwagen (mit und ohne Anhänger) und Sattelkraftfahrzeuge (Sattelzugfahrzeug mit Auflieger) zu verstehen.

4. Weiterhin gilt in ganz Österreich und auf allen Straßen das **Wochenendfahrverbot**. Dieses ist **gültig von Samstag 15 Uhr bis Sonntag 22 Uhr und an gesetzlichen Feiertagen von 0 Uhr bis 22 Uhr**.

Das Wochenendfahrverbot gilt für:

- Lastkraftwagen mit Anhänger, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht (hzG) des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt,
- Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeuge und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einem hzG von mehr als 7,5 t.

Eine Anleitung zur Beantragung einer Ausnahmegenehmigung zu Nacht- und Wochenendfahrverboten können Sie unter folgendem Link downloaden: <http://www.noeg.at/noeg/Lkw-Verkehr/Anleitung.pdf>.

5. **Maut-Systeme**

Informationen zur Maut in Österreich finden Sie auf der Internetseite des ASFINAG, das in Österreich die verschiedenen Mautsysteme verwaltet. Bitte besuchen Sie dazu folgende Webseite: <https://www.asfinag.at/maut-vignette/>

6. **Umweltzonen**

Wir weisen darauf hin, dass Umweltzonen und der Umweltpickerl in Österreich seit dem 01.01.2015 für den gesamten

europäischen LKW-Verkehr verpflichtend sind. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.umwelt-pickerl.at/de.html>.



In der Schweiz

Für Auflässe in der Schweiz ist Folgendes erforderlich:

1. Eine Tierhaltererklärung des teilnehmenden Züchters.
Diese Erklärung ist im Internet unter www.blv.admin.ch hinterlegt. Diese Tierhaltererklärung hat die Dokumentennummer 07/20.
 2. Ein Antrag auf Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben, zu stellen an das zuständige Zollamt für den Güterverkehr.
- Für jeden Grenzübertritt sind folgende Dokumente mitzuführen und auf Verlangen den Mitarbeitern der Eidgenössischen Zollverwaltung vorzuweisen:
- Die Bewilligung für die temporäre Ein- und Ausfuhr von Brieftauben;
 - Die Impfausweise der teilnehmenden Züchter, auf denen ihre Tauben aufgeführt sind;
 - Bei Transporten zu Wettflügen zusätzlich die Teilnehmerliste.

Sonntags- und Nachtfahrverbot

In der Schweiz gilt generell ein Nachtfahrverbot für Lkw mit einem Gesamtgewicht von über 3,5 t zwischen 22 Uhr und 5 Uhr und für die gleiche Kategorie ein Fahrverbot an Sonn- und allg. Feiertagen.

Dieses Verbot wird sehr restriktiv gehandhabt; daher sollten Auflässe in der Schweiz grundsätzlich für samstags geplant werden.



In Luxemburg

Außer einer tierärztlichen Impfbescheinigung über Paramyxovirose sind keine anderen Formulare für die Ein- und Durchreise von Kabinenexpressen zum Zwecke des Auflassens von Tauben in Luxemburg erforderlich.

Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass in Luxemburg ein **Sonntagsfahrverbot** für Lkw mit einer **zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t** besteht.



In Polen

In Polen gibt es kein Sonntagsfahrverbot. Allerdings besteht Vignettenpflicht.

Lkw mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 12 t dürfen am Vortag eines Feiertages sowie am Feiertag selbst die Straßen in Polen nicht benutzen. Der während der diesjährigen Flugsaison maßgebende Feiertag in Polen ist: Pfingstsonntag, 23. Mai 2021

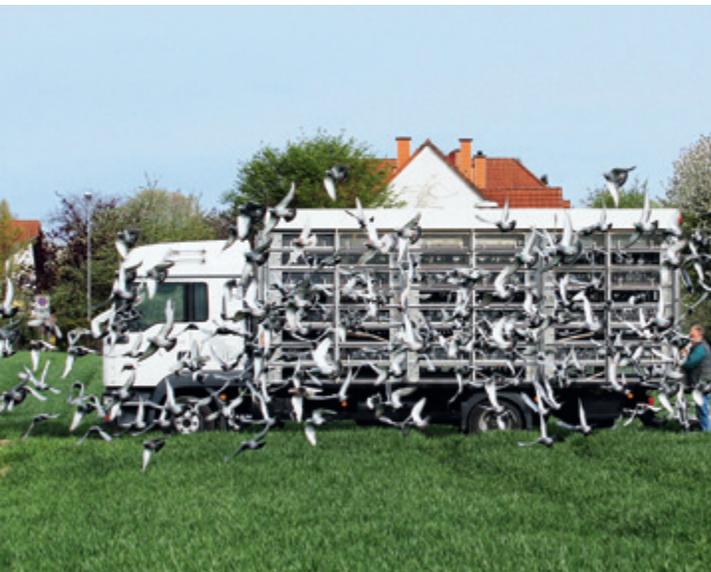
Fahrer von Taubentransportern benötigen zur Einfuhr in die polnische Republik einen Personalausweis.



In den Niederlanden

Der niederländische Verband benötigt bei Auflässen in den Niederlanden nachfolgende Informationen:

- Regionalverband Nr. und Name
- Auflassdatum
- Auflassort



- Name und Telefonnummer des Flugleiters
Die Regionalverbände, die in den Niederlanden Tauben auflassen wollen, werden gebeten, uns diese Informationen schnellstmöglich nachzureichen.

Abschließende Hinweise

Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der veröffentlichten Hinweise zu den Vorschriften für Halter von Kabinen-

expressen sowie zum Auflass von Brieftauben im In- und Ausland kann nicht übernommen werden. Unsere Hinweise betreffen immer nur wenige ausgewählte Fragen. Gesetzliche Vorschriften können sich zudem jederzeit ändern, ohne dass unser Verband hiervon unterrichtet wird. Jeder Flugveranstalter ist deshalb gehalten, sich vor dem Antritt einer Fahrt eingehend über die besonderen (straßenverkehrs)rechtlichen Vorschriften zu informieren. Diese Verantwortung kann ihm vom Verband nicht abgenommen werden.

Einsetzkonzzept 2021

Verhaltensregeln für jedes Verbandsmitglied während der Corona-Pandemie und Maßnahmen im Reisejahr 2021 für das Zuordnen, das Einsetzen, die Uhrenabgabe und die Auswertung des Fluges sowie weiterer verbandlicher Aktivitäten.

Folgende Maßnahmen hält das Präsidium im Reisejahr 2021 für allgemein geeignet:

1. **Das Einsetzen der Brieftauben an Einsetzstellen darf nur auf Grundstücken stattfinden, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.** Ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nicht durch bauliche Maßnahmen (Zäune, Hecken, Tore, Mauern o. Ä.) sichergestellt, ist durch einen Ordnungsdienst sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit keinen Zugang zum Einsetzgeschäft hat.

Ist dies nicht sichergestellt, ist der Regionalverbandsvorstand verpflichtet, sofort das Einsetzgeschäft in der Einsetzstelle zu untersagen. Weiter ist sicherzustellen, dass in den Einsetzstellen oder auf deren Gelände keine Versammlungen, Feiern o. Ä. stattfinden. Die Züchter haben sich nach Beendigung des Einsetzgeschäftes sofort zu entfernen und das Grundstück zu verlassen. Auch dies ist durch den Ordnungsdienst sicherzustellen.

2. **Das Einsetzgeschäft ist streng nach den Vorgaben für Kontaktbeschränkungen und des Gesundheitsschutzes zu orga-**

nisieren. D. h., das Einsetzen je Einsetzplatz mit nur zwei Personen und überall wo möglich, im Freien durchzuführen. Nur diese Personen dürfen sich während der gesamten Einsetzzeit in der Einsetzstelle aufhalten, das Einsetzgeschäft durchführen und die Tauben tränken. Das Einsetzen der Tauben und das Verladen der Boxen hat so zu erfolgen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.



3. **Die Zeit bis zum Beginn der Vorflüge und der Preisflüge ist zu nutzen, um in den Einsetzstellen eine ausreichende Anzahl von Schutzmasken (FFP2- und FFP3- oder OP-Masken), Schutzbrillen und Einweghandschuhe vorzuhalten.** Zur Erfüllung der hygienischen Vorgaben ist in jeder Einsetzstelle die Möglichkeit zur Handdesinfektion zu

schaffen. Für die Hand- und Flächendesinfizierung sind ausreichend Mittel vorzuhalten. Den Reisevereinigungen wird empfohlen, sachkundige Sportfreunde als Hygienebeauftragte einzusetzen.

4. **Die Einsetzpersonen haben Schutzmasken sowie ggf. Handschuhe zu tragen. Vor dem Einsetzen der Tauben eines jeden Züchters ist eine Handdesinfektion zwingend erforderlich.** Bediengeräte wie Uhren, Antennen und weitere in Kontakt stehende Gegenstände sind fortlaufend zu desinfizieren.

5. **Die Körbe sind züchterweise an dafür gekennzeichneten Plätzen oder Bereichen abzustellen.** Jeder Züchter hat seine Körbe mit dem Züchternamen, der Anzahl der Tauben und dem Geschlecht gekennzeichnet. Es dürfen nur Körbe von einem Züchter, von dem Einlesen bis zum Einsetzen, in die Box (Kabinenexpress) bewegt werden.

6. **Nach dem Abstellen der Körbe sind die Züchter angewiesen, im Bereich des eigenen Pkws zu warten bzw. die Körbe nach dem Einsetzen wieder abzuholen.** Dabei sind dringend die behördlichen Abstandsvorgaben von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. Im Interesse eines reibungslosen Ablaufes und zur vorsorglichen Vermeidung von Personenkonzentrationen können vom Einsetzstellenleiter für

jeden einzelnen Züchter Einsetzzeiten vorgegeben werden. Es wird empfohlen, für ältere Züchter die Anlieferung der Tauben und die Auswertung des Preisfluges so zu organisieren, dass sie zu Hause bleiben können.

7. **Das Einsetzen der Tauben erfolgt durch EINEN Züchter vom „Tauben aus dem Korb nehmen, über die Antenne führen bis in die Box setzen“.** Unter strenger Einhaltung des Mindestabstandes bedient der Einsetzstellenleiter bzw. ein von ihm Beauftragter die Elektronik und kontrolliert die Richtigkeit der ausgelesenen Daten des Verbandsringes. Infolge der außergewöhnlichen Situation wird der § 11 (Satz II bis IV) der Reiseordnung entsprechend angepasst.
8. **Das Zuordnungs- bzw. das Einsetzprotokoll werden separat vom EDV-Beauftragten erfasst und ihre Richtigkeit mit Unterschrift bestätigt.** Diese Unterlagen müssen nicht vom Züchter unterschrieben werden. Hier werden ebenfalls die Paragraphen 11 bis 18 der Reiseordnung entsprechend geändert.
9. **Die Fahrer bzw. Transportbegleiter verbleiben während der Zeit des Einsetzens in der Fahrzeugkabine des Kabinenexpresses und verlassen das Fahrzeug nur zur technischen Kontrolle vor Abfahrt.**
10. **Das Abgeben und Auslesen der Uhren nach dem Preisflug hat so zu erfolgen, dass sich maximal zwei Personen (inklusive des EDV-Beauftragten) unter Beachtung des Mindestabstandes beim Auslesen und Ausdrucken in der Uhrenabgabestelle aufhalten.** Das Konstatierprotokoll wird auch in diesem Fall nur vom EDV-Beauftragten unterschrieben. Die Uhren werden nicht persönlich übergeben, sondern auf vorbereitete Ablagemöglichkeiten ab-

gelegt. Auch hier sind dringend die behördlichen Abstandsvorgaben von 1,5 Metern einzuhalten. Die Züchter sind angehalten, in ihren Autos zu warten. In den Fällen, wo ein Fernabschlag des elektronischen Systems möglich ist, sollte dieser vorgenommen werden.

11. **Diese Verhaltensregeln sind jedem Züchter vor dem Einsetzen bekannt zu geben und die Maßnahmen zu erläutern.** An geeigneter Stelle ist in der Einsetzstelle mit einem Hygienehinweis auf die unbedingte Einhaltung der Vorschriften zu verweisen.
12. **Die Abrechnung der Flüge bzw. die Kassierung des Korbgeldes erfolgt später und nach Möglichkeit bargeldlos.** Diese Richtlinien und Empfehlungen des Präsidiums sind auch in diesem Jahr der verbindliche RAHMEN für das Handeln aller Mitglieder des Verbandes Deutscher Brieftaubenzüchter e. V. und bieten zugleich die Möglich-

keit, diese den Vorgaben und Regeln der Bundesländer und Regionen anzupassen sowie unter den unterschiedlichen Bedingungen in den Einsetzstellen anzuwenden.

Vorrangiges Ziel muss es weiterhin sein, mit diesen Verhaltensregeln und den Maßnahmen eine Ansteckungsgefahr für jedermann und zu jeder Zeit unter allen Umständen zu vermeiden. Informieren sie sich bitte zu jeder Zeit über die Vorgaben aus den jeweils geltenden Corona-Verordnungen in ihrem Bundesland, ihrer Region bzw. ihrem Wohnort. Wir behalten uns vor, die beschriebenen Vorgehensweisen und die Vorgaben jederzeit der aktuellen Lage und den Anforderungen an den Infektions- und Gesundheitsschutz anzupassen.

Achten Sie bitte auch weiterhin auf sich, helfen einander und bleiben Sie gesund!



Private Kleinanzeigen

Taubenverkäufe

6-mal 1. RV Altflugmeister, Prange, Janssen, D. v. Bulck, Josef Kusser, Junge 2021 gleich abzugeben, 30 €/St., vom Zuchtschlag, auch Schimmel, 5 St. eine geschenkt, 0160/91995617.

Reinzucht G. & S. Verkerk, NL, 14 Originale, Junge, 45 €/St., 0049/152/26233011, 06723/7614, Reinhold-Faust@gmx.de.

1. + 2. Brut v. Zuchtschlag aus orig. A. Derwa-Hooymans, H. Borker, Bellens, Dr. W. Saur, ab 30 Euro, Tel.: 0152/29839010.

Kl. Pr., gute Abst. Da ich nicht mehr am Reisen teilnehmen, werden alle Jungt. abgeg. Linie: Prange, v. Dyck, Dr. Marien, u. a. in rot u. fahl St. 20 €, Tel.: 02163/2398 u. 0171/6262813

Rik Vloemans (Hurricane-Linie), Paul Huls u. F. Rondags, Nachzucht und auch Originale von Vloemans abzugeben, Tel. 02225-6130 u. 0151-19144988, www.rothe-Tauben.de.

Verkaufe 5er Gruppe zum Reisen aus Zuchttauben je 290 €, Absetzt. ca. 27.4.21, Figo Reynaert, Dirk de Beer, Prange 261, van den Bulck, www.friedrich-schoen.de, Tel. 09835/678.

Verst. zug. NU-Einsatzstelle Lathen-Tauben u. Gutsch. von u. a.: Kipp u. S; G. Prange; G. Koopman; A. Drapa; R. Püttmann; Gebr. Leideman u. v. m. www.toppigeons.com - Infos unter: www.tauben-weitstrecke-lathen.de.

Elektronik

Tipes-Anlage, 3 Antennen, Bediengerät MC 2100, 310 €, Tel. 0162/3072383.

www.brieftaube.de

1. Preise



Drei 1. Preise für die SG Beate und Ulrich Batzke, RV Cottbus

Am 30.5. ab Helmstedt, 209 km, gegen 1.226 Tauben, Sieger 08832-17-358; am 12.7. ab Oelde, 400 km, gegen 762 Tauben, Sieger 08832-17-358; am 25.7. ab Duisburg, 500 km, gegen 552 Tauben, Sieger 08832-17-358.



Vier 1. Preise für die SG Josef und Tobias Sonnleitner, RV Dreiburgenland

Am 21.6. ab Bad Kreuznach, 407 km, gegen 1.307 Tauben, Sieger 01699-17-129 W, weiter mit Platz 2; am 12.7. ab Bad Kreuznach, 407 km, gegen 837 Tauben, Sieger 0644-19-99 W, weiter mit Platz 2, 3a und 3b; am 19.7. ab Bad Kreuznach, 407 km, gegen 792 Tauben, Sieger 01699-17-129 W, weiter mit Platz 2 und 3; am 25.7. ab Michelstadt, 319 km, gegen 725 Tauben, Sieger 0644-19-99 W.



Drei 1. Preise für Otto und Johann Grimm, RV Regen

Am 17.5. ab Schwabach, 164 km, gegen 1.179 Tauben, Sieger 05466-19-10; am 31.5. ab Kupferzell, 257 km, gegen 1.117 Tauben, Sieger 05466-18-961; am 19.7. ab Bad Kreuznach, 399 km, gegen 472 Tauben, Sieger 05466-18-1012.

Wir gratulieren

88 Jahre

Heinz Kriegel, BZV 0925, Hamm, am 22.4.

87 Jahre

Wilhelm Boneberger*, BZV 02643, Recklinghausen, am 23.4.

Josef Musholt*, BZV 01570, Stadtlohn, am 20.4.

86 Jahre

Adolf Schnabel*, BZV 0212, Köngen, am 16.4.

Günter Topf, BZV 09609, Halle, am 17.4.

Bernd Walter*, BZV 01181, Lorsch, am 13.4.

85 Jahre

Martin Schmidt*, BZV 03847, Kreuztal, am 19.4.

August Thanisch*, BZV 06339, Brüggen, am 20.4.

84 Jahre

Albert Gramms, BZV 09614, Groß-Lüben, am 20.4.

Heinrich Schwindt*, BZV 06334, Langenselbold, am 21.4.

Hans Wilde, BZV 05024, Traunstein, am 22.4.

83 Jahre

Werner Bechstedt, BZV 01892, Buttstedt, am 17.4.

Hermann Hollenhorst, BZV 01875, Wadersloh, am 8.4.

Johann Koschorz, BZV 04947, Geseke, am 22.4.

Hans Wichert, BZV 01318, Lünen, am 17.4.

82 Jahre

Peter Granderath, BZV 06014, Neuss, am 12.4.

Klaus Garthe*, BZV 0749, Hagen, am 18.4.

Franz Hofmann, BZV 06380, Viernheim, am 20.4.

Klaus Sachau, BZV 05045, München, am 22.4.

Manfred Stötzel, BZV 03847, Kreuztal, am 23.4.

81 Jahre

Horst Jordan*, BZV 08610, Grebenstein, am 17.4.

Franz Jürgens, BZV 05558, Wilhelmshaven, am 18.4.

Manfred Schwander*, BZV 0781, Kempen, am 10.4.

80 Jahre

Claus Ewald, BZV 06670, Rüsselsheim, am 17.4.

Rudi Kück*, BZV 04453, Lüdinghausen, am 17.4.

Ludwig Schöck, BZV 0263, Bildstock, am 4.4.

Alfred Schopeck, BZV 03332, Burscheid, am 13.4.

75 Jahre

Oswald Pawlik, BZV 02573, Emden, am 11.4.

Gertrud Schülgen, BZV 0248, Neuss, am 1.4.

Hermann Schwecke, BZV 07154, Martfeld, am 18.4.

70 Jahre

Ottmar Bauer, BZV 08731, Hochstadt, am 13.4.

Hans-Georg Burau, BZV 06724, Südbrookmerland, am 18.4.

Johann Meinberger, BZV 05294, Otzing, am 17.4.

Manfred Polack, BZV 09253, Brüel, am 22.4.

Johann Reinert, BZV 01175, Heidelberg, am 21.4.

Peter Schulz, BZV 09870, Seelow, am 23.4.

65 Jahre

Hans-Dieter Gantzke*, BZV 06242, Ronnenberg, am 21.4.

Gerhard Gülink, BZV 01831, Uelsen, am 14.4.

Stephan Lech, BZV 0904, Jüchen, am 22.4.

Karl-Friedrich Lorenz, BZV 04525, Jeßnitz, am 19.3.

Walter Patzer, BZV 08749, Neubrandenburg, am 3.4.

Diamantene Hochzeit

Inge und Walter* Imbusch, BZV 08598,

Ostercappeln, am 15.4.

Doris und Albert* Larem, BZV 01980, Oberursel, am 2.4.

Goldene Hochzeit

Anke und Enno* Eeten, BZV 08715, Norden, am 16.4.

Ursula und Uwe Handelsmann, BZV 05679,

Hövelhof, am 16.4.

Gitta und Egon Hartmann, BZV 08490, Itzehoe, am 16.4.

Gabriele und Klaus* Schmelzer, BZV 03835, Recklinghausen, am 6.4.

Karin und Werner* Weichert, BZV 06432, Bad Berleburg, am 26.3.

Wir gedenken

Hans van Hall, BZV 0955, Essen, am 29.3.

Berthold Jörg*, BZV 01456, Giesel, am 5.4.

Wilfried Jordan, BZV 0436, Emden, am 19.3.

Jakob Köhnen, BZV 01298, Rövenich, am 30.3.

Günter Kohlmeier, BZV 07116, Dankersen, am 24.3.

Karl-Wilhelm Rahlenbeck, BZV 01886, Kamen, am 28.3.

Peter Schlittenhardt*, BZV 06409, Kelttern, am 27.3.

Georg Schmitt, BZV 07506, Waldshut, am 22.3.

Erich Schrader*, BZV 04788, Hardeggen, am 3.4.

Heinz Weier*, BZV 03196, Troisdorf, am 27.3.

Ernst Weishar, BZV 03636, Calberlah, am 24.3.

Veranstaltungen

Termingebundene Nachrichten für diese Rubrik müssen spätestens 15 Tage vor dem gewünschten Erscheinungstermin in der Redaktion vorliegen. Anzeigenschluss für Folge 18/2021 vom 8. Mai ist der 23. April 2021.



Regionalflugsieger



Regionalflugsieg im RegV 450 „Hessen Mitte“ für Otfried Schönberger, RV Mainz

Am 20.6. ab Sens, 440 km, gegen 5.305 Tauben, Sieger 09540-19-635.



Regionalflugsieg im RegV 452 „Kurpfalz“ für Peter Malorny, RV Südpfalz

Am 4.7. ab Bourges, 514 km, gegen 3.499 Tauben, Sieger 08911-19-1291.



Regionalflugsieg im RegV 414 „Unterer Niederrhein“ für Leo Blümer, RV Rees

Am 21.6. ab Dettelbach, 340 km, gegen 4.160 Tauben, Sieger 04713-19-196.

Uhr statt Pokal?

Möchten Sie Ihren Siegern mal etwas anderes überreichen als immer eine Urkunde oder einen Pokal? Wir wär's mit einer der neuen DV-Uhren? Die schicke Wanduhr macht sich gut im Taubenschlag, im Pokalzimmer oder auch im Vereinsheim. Die neue Armbanduhr schmückt das Handgelenk jedes Züchters. Beides eignet sich hervorragend als Preis oder Geschenk und natürlich auch, um sich selbst eine Freude zu machen!



Armbanduhr

Die Armbanduhr zeichnet sich durch ihr schlichtes und elegantes Erscheinungsbild aus. Das silberfarbene Zifferblatt trägt einen umlaufenden, goldfarbenen Schriftzug mit DV-Logo. Ein Echt-Lederarmband rundet diesen Zeitmesser geschmackvoll ab. Die Lieferung erfolgt in einem Geschenketui und inklusive Batterie.

Eigenschaften:

Uhrwerk: Markenlaufwerk von Miyota (by Citizen)
Gehäuse: Metallgehäuse (IPS-Chrom, nickelfrei), polierter Edelstahlboden, 38 mm Durchmesser, spritzwassergeschützt (1 ATM)
Glas: gehärtetes Mineralglas

Zum Preis von nur **59,- Euro** pro Stück, zzgl. Lieferung



Wanduhr

Gut ablesbare Wanduhr mit Taubenmotiv

Eigenschaften:

Alu-Rand, Glasdeckel, leisem Sekundenzeiger und 25 cm Durchmesser (inkl. Batterie)

Zum Preis von nur **29,- Euro** pro Stück, zzgl. Lieferung.

Taubenklinik des Verbandes

Katernberger Str. 115 · 45327 Essen

Tel. 02 01/84 83 90 · Fax 02 01/8 48 39 68 · www.taubenklinik-shop.de



 **SOS KINDERDORF**

Schenken Sie Kindern eine liebevolle Familie.

Weltweit brauchen Kinder unsere Hilfe. Als SOS-Pate helfen Sie nachhaltig und konkret.

Jetzt Pate werden:
sos-kinderdorf.de



Verkaufsanzeigen

Produktversand ab 40,- € portofrei
Taubenfutter ab 40 Sack frachtfrei
Frische Ware – Schnelle Lieferung

HS Horst & Sandeck
Tel. (0 53 75) 12 37
www.tauben-sandeck.de

BELGIAN TOP QUALITY
for Winners



Info: 0173/2520994


wewole
WERKEN
www.taubensportartikel.de

BLW Schlagsauger
Mauszeit - Saugerzeit
1600Watt 30Liter 149€
www.kosner-petshop.com
Team Kosner Tel: 0203 598414

 **Freie Atemwege – mehr Spitzenpreise!**
0 60 22 - 3 12 87

Klaus 
Qualitätsprodukte

Urlaub und Erholung

Urlaub in Ostfriesland

Bieten Ferienwohnung, 2-5 Personen
A. u. G. Schwartz · Weisser Weg 11b
26624 Südbrookmerland · OT Moordorf
Tel. 0 49 41 / 8 76 12

www.brieftaube.de

 **TauRIS**[®]
The Electronic Clocking System



Würden Sie mit einem 20 Jahre alten Auto an einer Rallye teilnehmen?
! Sicher nicht !

Wollen Sie dann wirklich mit einem 20 Jahre alten Terminal an einem Preisflug teilnehmen ?

Steigen Sie jetzt um auf die aktuelle Generation
TauRIS *WORLD* und TauRIS *kompakt*^{XL}

Gewohnte Bedienung !
Vorhandene Sensoren weiter nutzen !
Wieder mit der bekannten TauRIS Qualität konstatieren !



Sicher reisen in Coronazeiten - Fragen Sie nach dem TauRIS Fernabschlag !

Rufen Sie uns an! Wir sind für Sie da!
Rüter EPV-Systeme GmbH · Tel.: 0571 646900 · www.tauris.de

Reise-Paket

Sparen Sie gegenüber dem Einzelkauf!



1x Premiumöl VET

1x REISE Prämalylt

1x BronchoVET

1x REISE Vitamin



1x REISE Jod-Eisen

97,00 €

Porto und Verpackung für Sie kostenlos!

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 · 45327 Essen

Tel.: 0201-84 83 90 · Fax: 0201-84 83 968 · tk@briefftaube.de



Taubenklub

Telefon-Clippinge mit großen Zahlen

Sehr gut lesbare Tel.-Nr. durch Rundum-Laser-Beschriftung. Kein Verwittern der Nr. Ca. 6 mm hoch. Jederzeit aufziehbar, leicht abnehmbar, unzerbrechlicher Verschluss. Weiß, Gelb, Orange, Grün, Rot, Braun, Hellblau, Grau, Violett, Schwarz.

50 St. 15,50 EUR 100 St. 28,- EUR

Reiner Kullack

Gretescher Weg 112
49086 Osnabrück
Tel. 0541/38 64 73 · Fax 0541/38 54 87
www.kullackversand.de

ETIPES
Tipesverkauf und Reparaturservice
www.tipesverkauf.de
Team Kosner Tel: 0203 598414
Neuhausweg 16, 47167 Duisburg

Backs
Wenn's schnell gehen soll!
www.taubenbacks.de
Theodor Backs GmbH

FCI OLR Ostwestfalen Derby
www.owderby.com
Mail: ostwestfalenderby@gmail.com
Tel: +4917699886303

T. +31 (0)76 - 560 02 22
info@belgicadeweerd.com
BELGICA DE WEERD

Anzeigenschlusstermin:
Die Ausgabe Nr. 18/2021
der Zeitschrift „Die Briefftaube“ erscheint
am 08. Mai 2021.
Anzeigenschluss ist der
23. April 2021
Anzeigenaufträge müssen spätestens am
Anzeigenschluss schriftlich beim Verlag
eingegangen sein.

Die Briefftaube

138. Jahrgang
Zeitschrift für Briefftaubenkunde

Herausgeber: Verband Deutscher Briefftaubenzüchter e. V.



Druckauflage 16.750 (III/20) • Erscheinungsweise: wöchentlich • Verantwortlich für den Inhalt: Richard Groß • Redaktion: Christoph Schulte • Anschrift der Redaktion und des Verlages: Katernberger Straße 115, 45327 Essen ☎ (0201) 87224-0 • Telefax (0201) 8722450 • Internet: <http://www.briefftaube.de> • E-Mail: verband@briefftaube.de • Bankverbindungen: Deutsche Bank Essen IBAN: DE 46 3607 0050 0517 3141 00, BIC: DEUTDE33, Postgirobank Essen IBAN: DE46 3601 0043 0000 0244 31, BIC: PBNKDEFF • Bezugspreis ab 1. 12. 2012: Bei Abbuchungsgenehmigung halbjährlich 27 €, jährlich 52 € • Bei Rechnungserstellung jährlich 60 €. Abbestellung nur möglich jeweils 6 Wochen vor Ablauf des bezahlten Bezugszeitraums schriftlich an den Verlag • Auslands-Jahresabonnement 80 € • Gültige Anzeigenpreisliste Nr. 33 vom 1. Januar 2017 • Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Kein Teil dieser Zeitschrift darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden • Der Verlag haftet nicht für Manuskripte, die unverlangt eingereicht werden • Herstellung: Dierichs Druck+Media GmbH & Co. KG, Frankfurter Str. 168, 34121 Kassel • Layout: PMGi – Agentur für intelligente Medien GmbH, Gabelsbergerstr. 1, 59069 Hamm, www.pmg.de

Bestellformular

Für die Gesundheit und die Form Ihrer Tauben



Ihr Absender steht auf der Rückseite

REISE		Euro
— Dose/n	REISE Vitamin	400 g 26,50
— Dose/n	REISE Prämalyt Elektrolytpulver	200 g 13,50
— Dose/n	REISE Prämalyt Elektrolytpulver	400 g 19,90
— Flasche/n	REISE Jod-Eisen <small>Sonderpreis</small>	500 ml 15,00
— Flasche/n	REISE Elektrolyte Mineralstoffe/Spurenelemente	250 ml 10,50
— Flasche/n	REISE B-Komplex Stoffwechselsteigerung	250 ml 12,85
— Flasche/n	REISE Topform Heilkräuter der Natur	1000 ml 25,-

VITAL		Euro
— Flasche/n	VITAL AKZ-Kombi	1000 ml 15,-
— Dose/n	VITAL Hefe Vitalität und Widerstandskraft	500 g 9,80
— Flasche/n	VITAL Allfix Anbinden von Pulver ans Futter	1000 ml 12,-
— Flasche/n	VITAL ADE Vitaminversorgung für die Zucht	250 ml 12,85
— Flasche/n	VITAL Amotin	1000 ml 16,-
— Flasche/n	VITAL Multivit wichtige Vitamine	250 ml 12,85
— Eimer	VITAL Avibest	1500 g 16,90
— Flasche/n	VITAL Kräuterhefe Schutz- und Vitalstoffe	250 ml 12,10
— Eimer	VITAL Multimix	5000 g 12,-

MAUSER		Euro
— Dose/n	MAUSER Spezial	400 g 23,-

CLEAN		Euro
— Dose/n	CLEAN Badesalz sanftes, glänzendes Gefieder	750 g 6,50

VET		Euro
— Dose/n	Arthro VET Muskelaufbau u. Gelenkschutz	500 g 35,50
— Dose/n	Immun VET Immunglobuline u. Eiweißpulver	350 g 29,-
— Dose/n	Orega VET Darm- und Atemwegsschutz	350 g 23,50
— Flasche/n	Broncho VET für freie Atemwege	500 ml 28,-

Untersuchungstermine oder Impftermine nach vorheriger Terminvereinbarung möglich

Unsere Sprechzeiten ambulant:

Vormittag:	Nachmittag:
Mo.–Fr. von 9.30–12.00 Uhr	Mo. & Do. von 15.00–18.30 Uhr
Sa. von 10.00–12.00 Uhr	Di. & Fr. von 15.00–17.00 Uhr

Telefonische Bestellannahme:

Tel. (0201) 84 83 90, Mo., Di., Do., Fr. von 8–17 Uhr, Mittwochnachmittag geschlossen

Telefonische Beratung:

Tel. (0201) 84 83 90, von 14–15 Uhr, außer Mi.

VET		Euro
— Flasche/n	Premiumöl VET Omega-3-Fettsäuren	500 ml 20,50
— Dose/n	Magno VET zur schnellen Erholung	350 Tabl. 19,95

PARTNERPRODUKTE		Euro
— Dose/n	Ac-i-prim Probiotikum	40 g 28,60
— Dose/n	Ac-i-prim Probiotikum	100 g 54,20
— Flasche/n	Carni Speed	500 ml 21,50
— Flasche/n	CalgoPHOS (vormals C-Phos)	
	Trinkwasser-Mineralfuttermischung	1000 ml 15,-
— Flasche/n	Ropa B Futteröl	1000 ml 16,70
— Flasche/n	Ektosol spot on Intensivpflege	10 ml 9,90
— Flasche/n	Paracocc II Desinfektionsmittel (Parasiten)	500 ml 12,-
— Flasche/n	ROTIE-PER Desinfektion Bakterien, Viren	500 g 11,60
— Flasche/n	Aparasit Ungezieferbekämpfung	750 ml 12,95
— Set	Kotprobenset je 5er-Gebinde	2,50
— Set	Atemschutzmaske Force 8 und Filter je Set	29,80
— Stück/e	Filter Force 8 je St.	9,80
— Pckg/en	Adenosan 12 Btl.	14,50
— Flasche/n	Chevicet-T gegen Schnupfenerkrankungen	300 ml 23,50
— Stück/e	Löffelwaage je St.	19,90
— Flasche/n	Rotosal 250 ml	28,70
— Pckg/en	Brieftauben-Gambamix 60 Tabl.	24,95
— Flasche/n	Vitacombex Multivitamin 500 ml	13,85
— Flasche/n	Prevantil Muskelaufbau, Leistungssteigerung 100 ml	28,-
— Dose/n	Entrobac Probiotikum 600 g	20,95
— Set	Trichomonadenset (inkl. Untersuchung) je Set	25,-

PAKETE	* = PORTOFREI	Euro
— Paket (e)	MAUSER Paket*: Mauser Spezial, CalgoPhos, Kräuterhefe, Premiumöl	je Paket 66,-
— Paket/e	REISE Paket*: Prämalyt, Premiumöl, Broncho, Vitamin, Jod-Eisen	je Paket 97,-
— Paket/e	ZUCHT Paket*: ADE, Amotin, CalgoPhos, Immun	je Paket 66,-
— Paket/e	REISE Paket von Hugo Kipp*: 40 g Ac-i-prim, 200 g Prämalyt, Kräuterhefe, Orega, Avibest, Jod-Eisen, Premiumöl	je Paket 115,-
— Paket/e	REISE Paket von René Becker*: 200 g Prämalyt, Rotosal, Broncho, Jod-Eisen, Carni-Speed, Immun, Avibest, Orega, Hepasol, Kräuterhefe, Vitamin, Premiumöl	je Paket 245,-

Paketbestellungen* portofrei

Sonstige Bestellungen zzgl. Portokosten

Ab 100 € Bestellwert portofrei!

Schneiden Sie diesen Bestellschein aus und schicken Sie ihn an die untenstehende Anschrift in einem mit 0,80 € frankiertem Briefumschlag!

Jetzt weitere Informationen in unserem Produktvideo auf YouTube/Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e.V. ansehen.

Reise Jod-Eisen –

bestmögliche Stoffwechsellanregung

REISE Jod-Eisen dient der ergänzenden Versorgung mit Spurenelementen, besonders mit Jod und Eisen.

Es ist zur Stoffwechsellanregung und zur Verbesserung der Sauerstoffaufnahme geeignet.

Nach dem Flug sorgt es für eine schnelle Erholung der Brieftauben und beugt Dehydratation und Spurenelementmangel vor.

Produkt des Monats



Sonderpreis

500 ml
15,00 €

zzgl. Versandkosten

Taubenklub des Verbandes

Katernberger Straße 115 - 45327 Essen - Tel.: (0201) 84 83 90

Fax: (0201) 84 83 968 - tk@brieftaube.de

Preise ab 01.01.2021.

Hiermit verlieren alle bisherigen Preislisten ihre Gültigkeit. Preisänderungen vorbehalten.



Bestellung auch per Internet, unter www.brieftaube.de

Die Brieftaube

138. Jahrgang · Zeitschrift für Brieftaubenkunde

Herausgeber:

Verband Deutscher Brieftaubenzüchter e. V.



Vanrobaeys Health Care



Kontakt: Herr Klaus Sax - +49 173 833 09 52 - klaus@vanrobaeysbelgium.com